

H) Von den Hoheitsrechten.

1) Im Allgemeinen.

(Oberaufsehende, gesetzgebende, vollziehende Gewalt.)

§. 174.

Dem Regenten gebühren alle Rechte, welche zur Erreichung des Staatszweckes erforderlich sind. Dieselben bestehen in der oberaufsehenden, gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt. Jede dieser Gewalten gehört zum Wesen des Staates und eine Trennung derselben ist nicht möglich.

§. 175.

Die oberaufsehende Gewalt ist die Befugniß von Allem Erkundigung einzuziehen, was mit dem Zwecke des Staats in irgend einer Verbindung steht. So wie dem Rechte der Unterthanen auf den Schutz der Regierung die Pflicht derselben zur Treue und zum Gehorsam gegenübersteht; so correspondirt jenem Rechte, über Dinge, welche den Zweck des Staats betreffen, Erkundigung einzuziehen, die Pflicht der Unterthanen, jeder hierauf Bezug habenden allgemeinen oder speciellen Aufforderung Genüge zu leisten.

§. 176.

Die gesetzgebende Gewalt besteht in der Befugniß im Betreff der Mittel, welche zur Erreichung der Zwecke des Staats dienen können, Vorschriften zu geben und Anordnungen zu treffen.

Das Recht, Gesetze und allgemeine Polizeyverordnungen zu geben, dieselben wieder aufzuheben, und Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu ertheilen, ist ein Majestätsrecht.

A. L. R. Th. II. tit. 13. §. 6.

Wir nennen Gesetze: allgemeine Vorschriften der höchsten Gewalt, welche auf Fälle einer bestimmten

Art fortwährend angewendet werden sollen. Es muß also jedes Gesetz von der rechtmäßigen höchsten Gewalt gegeben seyn, und es kann ein solches ohne die ausdrückliche Willenserklärung des Souveräns gar nicht gedacht werden. Vorschriften, welche während der Occupation des Staats von feindlicher Macht gegeben werden, sind keine Gesetze.

Die Gesetze erhalten ihre rechtliche Kraft erst von der Zeit an, da sie gehörig bekannt gemacht sind.

A. L. R. Einleitung §. 10.

Für die gesammte Monarchie erscheint eine Gesetz-Sammlung, in welche alle Gesetze und Verordnungen aufgenommen werden, welche mehr als ein einzelnes Regierungs-Departement betreffen. In jedem Regierungs-Departement erscheint ein Amtsblatt, welches enthält:

a) Titel, Datum und Nummer der in der Gesetz-Sammlung enthaltenen Gesetze;

b) alle zur allgemeinen Bekanntmachung geeignete Verfügungen der verschiedenen Landesbehörden, als: der Regierungen, der Oberlandesgerichte und anderer öffentlichen Provinzialbehörden, welche ein gemeinsames Interesse für das ganze Departement, einzelne Kreise und Oerter desselben, oder auch nur für einzelne Classen der Einwohner haben;

c) Belehrung über öffentliche Angelegenheiten.

Verordnung vom 28. März 1811 §. 1. 2. Gesetz-Sammlung v. 1811 S. 165.

Jedermann im Staate ist verpflichtet, die in die Gesetz-Sammlung und in die Amtsblätter eingerückten Gesetze und Verfügungen zu befolgen und sich darnach zu achten, sobald er davon Kenntnifs erhalten hat.

Declarat. vom 14. Jan. 1813. Gesetz-Samml. von 1813 S. 2.

Es wird angenommen, daß das Amtsblatt acht Tage nach seiner Erscheinung an allen Orten des Departements bekannt sey. Nach Ablauf dieses Zeitraumes kann sich daher Niemand damit entschuldigen, daß ihm eine in die Gesetz-Sammlung oder in das Amtsblatt eingerückte Verordnung unbekannt geblieben sey. Hierbei versteht es sich von selbst, daß da, wo auf dem gewöhnlichen oder einem ungewöhnlichen Wege die Gesetz-Sammlung oder das Amtsblatt früher bekannt wird, die verbindende Kraft der darin aufgenommenen Vorschrift sofort eintritt, und daß insbesondere alle öffentlichen Behörden sich darnach unverzüglich zu achten verbunden sind, insofern nicht das Gesetz selbst einen andern Zeitpunkt der Anwendung festsetzt.

Gegen königliche Immediatverfügungen findet keine Provocation auf richterliche Entscheidung ohne besondere hohe Erlaubniß Statt.

Rescr. vom 8. Februar 1802. Stengel Bd. 15. S. 307.

Wenn kein Gesetz vorhanden ist, welches zur Entscheidung des streitigen Falles dienen könnte, so ist nach den im allgemeinen Landrechte angenommenen Grundsätzen und nach den wegen ähnlicher Fälle vorhandenen Verordnungen zu entscheiden.

A. L. R. Einl. §. 49.

Jeder, den das Gesetz schützt, ist demselben unterworfen, es verbindet also alle Mitglieder des Staats, ohne Unterschied des Standes, Ranges und Geschlechts. Jeder Einwohner des Staats muß sich nach den Gesetzen, welche ihn oder sein Gewerbe und seine Handlungen betreffen, genau erkundigen, und es kann sich Niemand mit der Unwissenheit eines gehörig publicirten Gesetzes entschuldigen. Nur in dem Falle, wo

früher erlaubte oder als gleichgültig angesehene Handlungen durch Strafgesetze eingeschränkt oder verboten worden, soll der Uebertreter mit dem Einwande:

dafs er, ohne Vernachlässigung seiner Pflichten, vor der vollbrachten That, von dem Verbote nicht unterrichtet gewesen,
noch gehört werden.

A. L. R. Einl. §. 12. 13.

Neue Gesetze können auf schon früher vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden.

Die von Seiten des Gesetzgebers nöthig befundene und gehörig publicirte Erklärung eines ältern Gesetzes gibt, in allen noch zu entscheidenden Rechtsfällen, den Ausschlag.

Soll nur die äufserer Form einer Handlung geändert, und diese Vorschrift bei allen Handlungen beobachtet werden, wo eine Abänderung noch möglich ist, so bestimmen die Gesetze hierzu eine hinlängliche Frist.

A. L. R. Einl. §. 16.

Wenn eine im Staate bei Strafe verboten gewesene Handlung erlaubt wird, so kann die in Gemäfsheit des frühern Strafgesetzes bereits rechtskräftig bestehende Strafe gegen den Uebertreter des früher bestandenen Strafgesetzes nicht vollzogen werden.

A. L. R. Einl. §. 18. Rescr. vom 13. Dec. 1809. Mathis Bd. 10 S. 292.

Wenn indessen aus einer verbotenen Handlung Privatrechte entspringen, so muß auf die Gesetze, welche zur Zeit der Handlung gültig waren, Rücksicht genommen werden.

A. L. R. a. a. O. §. 19.

Wenn es zweifelhaft ist, ob das Verbrechen vor oder nach der Publication des neuen Gesetzes vorgefallen sey, so muß, bei Bestimmung der Strafe, das

mildere Gesetz der Entscheidung zum Grunde gelegt werden.

A. L. R. a. a. O. §. 20.

§. 177.

Gewohnheitsrechte haben die Kraft der subsidiarischen Gesetze. Uebrigens stehen, bei Beurtheilung einzelner Streitfragen, die allgemeinen Gesetze den Provinzialgesetzen, diese den besondern Statuten und diese endlich den auf andere Art wohlerworbenen Rechten nach.

A. L. R. a. a. O. §. 21.

Es hat die gesetzgebende Gewalt nämlich auch das Recht Privilegien zu ertheilen, d. h. Ausnahmen von der Vorschrift des Gesetzes zu Gunsten Jemandes *a*).

Privilegien und verliehene Freiheiten sind, in zweifelhaften Fällen, so zu erklären, wie sie am wenigsten zum Nachtheile des Dritten reichen *b*). Im übrigen sind sie so zu deuten, daß die wohlthätige Absicht des Gebers dabei nicht verfehlt oder vereitelt werde. Privilegien und Freiheiten, welche durch einen lästigen Vertrag erworben worden, sind nach den Regeln der Verträge zu erklären und zu beurtheilen. Außerdem sind alle dergleichen Ausnahmen von der Regel in einzelnen Fällen so zu interpretiren, wie sie mit den Vorschriften des gemeinen Rechts, und dem Hauptzwecke des Staats am nächsten übereinstimmen.

A. L. R. a. a. O. §. 54—58.

a) Wegen der Patente, als auf einen bestimmten Zeitraum beschränkter Berechtigungen zur ausschließlichen Benutzung einer neuen selbst erfundenen, beträchtlich verbesserten, oder vom Auslande zuerst eingeführten und zur Anwendung gebrachten Sache s. Cabinetsordre vom 27. Sept. 1815 laut Publ. v. 14. Oct. 1815. Von der Fähigkeit ein Patent zu erhalten, ist Niemand persönlich ausgeschlossen, der irgendwo im Staate Bürger oder stimmfähiges Mitglied einer Gemeinde ist.

b) Der Souverän hat die Präsumtion für sich, daß er durch die Verleihung der Privilegien die Rechte Dritter nicht schmälern wolle. cf. L. 43 pr. D. de vulg. et pup. substitut.

§. 178.

Die Gesetze behalten so lange ihre Kraft, bis sie von dem Gesetzgeber ausdrücklich wieder aufgehoben werden. Statuten und Provinzialgesetze werden durch neuere allgemeine Gesetze nicht aufgehoben, wenn nicht in letztern die Aufhebung der erstern deutlich verordnet ist.

A. L. R. a. a. O. §. 59. 61.

Privilegien hören auf:

a) wenn sie einer bestimmten Person verliehen worden, mit deren Abgange;

b) wenn sie auf eine Person in Verbindung mit einer Sache gerichtet sind, durch die Trennung des Besitzers von der Sache;

(Außerdem gehen Rechte und Privilegien, welche an der Sache haften, auf einen jeden Besitzer über, insofern die Gesetze oder die Verleihungsurkunden, nicht ausdrücklich ein anderes verordnen. Ist ein oder der andere Besitzer zur Ausübung des an der Sache haftenden Rechts unfähig, so ruhet das Recht so lange, bis die Hindernisse wieder gehoben sind.)

c) wenn sie auf eine bestimmte Zeit verliehen sind, mit deren Ablauf;

d) wenn sie ausdrücklich nur unter einer festgesetzten Bedingung verliehen sind, und diese nicht erfüllt wird;

e) wenn sie zu einem bestimmten Zwecke gegeben sind, und dieser gar nicht, oder doch ferner nicht mehr erreicht werden kann.

Außerdem können Privilegien, selbst solche, die durch einen lästigen Vertrag erworben worden, durch den Souverän wieder aufgehoben werden. Es geschieht dies indessen nur aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohls, und gegen hinlängliche Entschädigung des Privilegirten. Wer eines groben Mißbrauchs seines Privilegii, zum Schaden des Staats, oder seiner Mitbürger, durch richterliches Erkenntniß schuldig befunden wird, der hat sein Recht verwirkt, und kann keine Entschädigung fordern.

A. L. R. a. a. O. §. 72.

§. 179.

Die vollziehende Gewalt besteht in dem Rechte, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften in den einzelnen Fällen zu befehlen, und wenn es nöthig ist, Zwangsmittel anzuwenden. Der Regent übt die vollziehende Gewalt da unmittelbar aus, wo seine unmittelbare Anordnung erfordert wird, oder er sich dieselbe ausdrücklich vorbehalten hat. Natürlich ist, namentlich in einem größern Staate, diese unmittelbare Ausübung nicht allgemein vom Regenten möglich, sondern setzt das Daseyn von ihm angeordneter Behörden voraus.

2) Wesentliche und zufällige, — innere und äußere Hoheitsrechte.

§. 180.

Die Hoheitsrechte, welche hiernach aus dem Wesen des Staats folgen und keines andern Rechtsgrundes bedürfen, sind wesentliche Hoheits- oder Regierungsrechte, während man diejenigen, welche erst aus besondern Gesetzen, Gewohnheiten oder Verträgen folgen, zufällige Hoheits- oder Regierungsrechte (niedere Regalien oder Regalien im engern Sinne) nennt.

§. 181.

Man unterscheidet ferner: innere und äußere

Hoheitsrechte, je nachdem sie gegen Unterthanen, als solche, gerichtet sind oder nicht. (Von den äußern Hoheitsrechten s. unten.)

§. 182.

Zu den wesentlichen Hoheitsrechten gehören namentlich:

- a) die Rechtspflege, Justiz-Hoheit, welcher, als ein Theil der vollziehenden Gewalt,
- b) die Polizey-Hoheit coordinirt ist,
- c) die Finanz-Hoheit,
- d) das Recht, Erziehungs-Anstalten zu gründen und für die Bildung der Unterthanen zu sorgen.

Zu den besonders vorbehaltenen Rechten des Königs gehört:

das Begnadigungsrecht (*jus aggratiandi*) d. i. ein in dem Rechte der Gesetzgebung enthaltenes Majestätsrecht, vermöge dessen dem Staatsoberhaupte zusteht, Strafen, die durch die Gesetze bestimmt sind, in einzelnen Fällen zu mindern und gänzlich aufzuheben. Der Gesetzgeber ist der rechtsgültige Ausleger des Gesetzes — ihm muß es also freistehen, die Zulässigkeit einer Ausnahme zu bestimmen.

Das A. L. R. Th. II. tit. 13 §. 9 — 11 enthält darüber folgende Verordnung:

Das Recht aus erheblichen Gründen Verbrechen zu verzeihen, Untersuchungen niederzuschlagen; Verbrecher ganz oder zum Theil zu begnadigen; Zucht-, Festungs- oder andere härtere Leibesstrafen in gelindere zu verwandeln, kann nur von dem Oberhaupte des Staats unmittelbar ausgeübt werden, so weit er nicht dasselbe, für gewisse Arten von Verbrechen oder Strafen, einer ihm untergeordneten Behörde ausdrücklich übertragen hat.

Durch dergleichen Aufhebung eines Verbrechens, oder durch die erfolgende Begnadigung des Verbrechers, sollen aber die aus der That wohlerworbenen Privatrechte eines Dritten niemals gekränkt werden. Vielmehr bleibt diesem, wenn auch die peinliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten niedergeschlagen worden, dennoch frei, die Richtigkeit der Thatsache, so weit es zur Begründung seines Rechts erforderlich ist, im Wege des Civilprozesses nachzuweisen.

Todesurtheile, imgleichen solche, die eine zehnjährige Gefängniß- oder noch längere oder härtere Strafe festsetzen, können ohne ausdrückliche Bestätigung des Königs nicht vollzogen werden.

A. L. R. a. a. O. §. 8.

Die zufälligen Hoheitsrechte (niedere Regalien) begreifen nach den preussischen Gesetzen, das Nutzungsrecht der Land- und Heerstraßen, der von Natur schiffbaren Ströme, des Meerufers und der Hafen, die Zollgerechtigkeit, die Mühlengerechtigkeit, das Postregal, das Recht auf herrenlose Sachen, welche sich der Staat ausdrücklich vorbehalten hat, die Gerichtsbarkeit, das Abfahrts- und Abschofsgeld. Dieselben sind den Domainen völlig gleich zu achten, und können von Privatpersonen und Communen erworben und besessen werden.

Des Zusammenhanges wegen sollen die Hoheitsrechte hier, ohne Rücksicht auf den Verwaltungszweig, zu welchem sie gehören, abgehandelt werden.

a) Von den wesentlichen Hoheitsrechten.

§. 183.

α) Justiz-Hoheit (Rechtspflege).

Justiz-Hoheit ist die Befugniß des Souveräns gesetzlich zu bestimmen, daß jedem Unterthan das ihm

nach seinen besondern Verhältnissen gebührende Recht geschehe. Sie zerfällt in die Civil-Justizgewalt und in die Criminal-Justizgewalt.

Die Civiljustiz bestimmt die bürgerlichen Rechte gesetzlich, untersucht und entscheidet die Rechtsstreitigkeiten und vollstreckt die gesprochenen Erkenntnisse. Sie bestehet mithin: 1) in dem Rechte der Justizgesetzgebung; 2) der richterlichen Gewalt im engern Sinne, welcher als der eigentlichen Gerichtsbarkeit die Entscheidung streitiger Rechte obliegt, 3) dem Rechte der Vollstreckung der ergangenen Urtheile und 4) der Befugniss der Obergerichtsbarkeit über das ganze Civil-Justizwesen.

Die Criminaljustiz besteht in dem Inbegriff aller Rechte der obersten Staatsgewalt, welche sich auf die Bestrafung von Verbrechen beziehen. Sie umfaßt daher ebenfalls: 1) die Criminalgesetzgebung, 2) die Criminalgerichtsbarkeit d. h. die Befugniss, begangene Verbrechen zu untersuchen und darüber ein Urtheil zu sprechen; 3) das Recht der Vollstreckung der Urtheile; 4) das Recht der Obergerichtsbarkeit über das ganze Criminal-Justizwesen.

§. 184.

Dem Staate, der für die Sicherheit seiner Unterthanen, in Ansehung ihrer Personen, ihrer Ehre, ihrer Rechte und ihres Vermögens zu sorgen verpflichtet ist, kommt es zu, Anstalten zur Handhabung der Gerechtigkeit, zur Vorsorge für diejenigen, die sich nicht selbst vorstehen können, und zur Verhütung sowohl als Bestrafung der Verbrechen zu treffen.

Jene Pflicht des Staates ist der Grund der demselben zustehenden allgemeinen und obersten Gerichtsbarkeit.

A. L. R. Th. II. tit. 17. §. 1. 2. 3.

Die Civilgerichtsbarkeit hat die Untersuchung

und Entscheidung der Streitigkeiten, welche über Rechte und Eigenthum entstehen, zum Gegenstande, es gehört jedoch dazu auch das Recht, Handlungen, die nicht streitig sind, gerichtlich zu vollziehen, zu bestätigen, und zu beglaubigen (freiwillige Gerichtsbarkeit). Die Gränzen der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit sind in den Gesetzen genau bestimmt, und es ist namentlich darin verordnet, daß symbolische und geringe Realinjurien der Regel nach vor die bürgerliche Gerichtsbarkeit gehören.

A. L. R. Th. II. tit. 20. §. 569. 571. 628.

Strafbare Beeinträchtigungen nutzbarer Rechte des Staats bleiben den darüber besonders bestellten Gerichten vorbehalten.

a. a. O. §. 9.

§. 185.

Die allgemeine und höchste Gerichtsbarkeit im Staate gebührt dem Oberhaupte desselben, und ist, als ein Hoheitsrecht, unveräußerlich.

a. a. §. 18.

§. 186.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit über bestimmte Distrikte, Personen, Sachen oder Handlungen, kann auch Andern übertragen werden, und es können dergleichen Privatgerichtsbarkeit Personen, Familien, Corporationen und Gemeinen, gleich andern niedern Regalien, vom Staate erlangen, auch kann dieselbe mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbunden seyn.

a. a. O. §. 19 u. f.

Diese sogenannte Patrimonial-Gerichtsbarkeit, wo das Recht der Gerichtsbarkeit mit dem Besitze einer gewissen Art von Gütern überhaupt verbunden, oder gewissen Gütern besonders beigelegt ist (Allgemeine L. R. a. a. O. §. 23), wurde schon frühzeitig

in Deutschland den Landsassen auf ihren Gütern vom Souverän überlassen. Nach dem westphälischen Frieden wurde nach und nach verordnet, daß der Gerichtsherr einen rechtsgelehrten Gerichtshalter (*justitiarius*) bestallen sollte, der indessen schon damals von den Landesgerichten anerkannt werden mußte.

Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit geht mit dem Eigenthume des Grundstücks, welchem sie beigelegt ist, auf jeden folgenden Besitzer über.

Kein Privatberechtigter kann sich, bei Ausübung seiner Gerichtsbarkeit, der Oberaufsicht des Staats entziehen.

a. a. O. §. 22.

Der Sitz der Patrimonial-Gerichte darf nicht über drei Meilen von dem Gerichtsorte entfernt seyn.

Rescr. vom 19. November 1819. v. Kamptz Ann. Bd. 1. H. 2.

Wenn Güter gänzlich dismembirt werden, so muß die Justiz durch einen von sämmtlichen Erwerbern gemeinschaftlich zu erwählenden Justitiarius verwaltet werden.

Rescr. vom 15. März 1809. Mathis Bd. 10 S. 69.
Rescr. vom 23. Febr. 1815. v. Kamptz Ann. Bd. 5. H. 2. S. 14. 15.

Wer nur mit der Gerichtsbarkeit überhaupt beliehen ist, hat in der Regel nur die Civil-Gerichtsbarkeit; wer aber mit den Ober- und Nieder- oder mit allen Gerichten beliehen worden, der hat auch die Criminal-Gerichtsbarkeit, und die damit verbundenen Rechte.

Eximirte sind der Privatgerichtsbarkeit in der Regel nicht unterworfen, ebenso wenig Angelegenheiten und Geschäfte, bei welchen der Fiscus als Partei oder Theilnehmer anzusehen ist. Ein Privatgerichtsherr, welcher über dergleichen Personen, Sachen oder Ge-

schäfte eine Gerichtsbarkeit ausüben will, muß eine rechtsgültige Erwerbung derselben besonders nachweisen.

A. L. R. a. a. O. §. 30 u. f.

Wo die Patrimonial-Gerichtsbarkeit unter mehrere Besitzer eines Guts getheilt ist, da hat, bei entstehendem Streite über die Gränzen einer jeden Jurisdiction, derjenige Theil, welcher mit den Ober- und Niedergewichten zugleich beliehen ist, die Vermuthung eines bessern Rechts für sich.

a. a. O. §. 37.

Der Gerichtsherr kann seine Gerichtsgesessenen bei seinen eigenen Gerichten belangen, er muß sich aber alsdann alles Einflusses auf die Direction und Entscheidung des Prozesses enthalten.

Der Gerichtsherr kann wider seinen Willen bei seinen eigenen Gerichten nicht belangt werden; auch kann er seine Gerichtsgesessenen nicht zwingen, ihre Klagen wider ihn bei seinen Gerichten anzubringen.

a. a. O. §. 44. 45.

Wo keine besondere Polizey-Gerichte vorhanden sind, liegt dem mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit Beliehenen auch die Untersuchung und Bestrafung der geringern Polizey-Vergehungen oder Verbrechen ob, d. h. auf welche die Gesetze nur höchstens vierzehntägiges Gefängniß, oder Strafarbeit, oder bis fünf Thaler Geldstrafe verordnen.

Auch in Ansehung wichtiger Verbrechen ist, in der Abwesenheit oder bei der Entfernung des Criminalrichters ein jeder Gerichtsinhaber verpflichtet, alle keinen Verzug leidende Verfügungen zu treffen. Dies findet selbst auf den Fall Anwendung, wenn der Verbrecher der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen, und an dem Orte, wo das Verbrechen begangen, kein Militairgericht vorhanden ist.

Weiter aber darf kein Civilrichter, ohne ausdrücklichen Auftrag, die peinliche Gerichtsbarkeit sich anmassen; sondern er muß den Inquisiten an die Behörde sofort abliefern.

a. a. O. §. 65. 66 und Anh. §. 148.

Die peinliche Privatgerichtsbarkeit unterliegt der Einschränkung, daß jedes Urtheil, in welchem auf eine wirkliche Criminalstrafe, d. h. auf solche, welche das Maafs der oben bestimmten Polizeystrafen übersteigen, erkannt worden, vor der Publication und Vollstreckung an das Obergericht der Provinz eingesendet werden muß. Es soll diese Einsendung der Erkenntnisse selbst dann erfolgen, wenn die Gesetze auf die That selbst, welche den Gegenstand der Untersuchung ausgemacht hat, eine solche Strafe verordnen; obgleich gegen den Angeschuldigten eine geringere oder gar keine Strafe wirklich erkannt worden.

a. a. O. §. 68. 69.

§. 187.

Wer die ihm verliehene Gerichtsbarkeit in eigner Person ausüben will, muß sich dazu auf die gesetzlich zur Erlangung eines richterlichen Amtes überhaupt vorgeschriebene Art geschickt machen, und, nach überstandener Prüfung, zur Führung desselben dem Staate besonders verpflichtet werden.

Ist dies nicht der Fall, so muß er die Verwaltung seiner Patrimonial-Jurisdiction einem dazu gehörig qualificirten Subjekte auftragen, und die Landesjustizcollegien haben dahin zu sehen, daß dieser Auftrag durch eine ordentliche Bestallung und nicht bloß für einzelne Fälle gegen Diäten geschehe. Der Gerichtsherr muß ferner den von ihm gewählten Justitiarius dem Landesjustizcollegio der Provinz zur Approbation anzeigen, und es kann derselbe seines Amts nur durch

letzteres, nach vorhergänger Untersuchung entsetzt werden.

Cab. Ordre v. 8. März 1798. Rescr. vom 21. März 1798. Stengel Bd. 5. S. 409—413.

A. L. R. a. a. O. §. 74—78.

Wer seine Gerichtsbarkeit zum Druck der Gerichtsgesessenen mißbraucht, soll, außer der sonst verwirkten Strafe, derselben für seine Person auf immer verlustig erklärt werden.

a. a. O. §. 85 u. f.

Ein Gerichtsherr, welcher seine Gerichte nach den Vorschriften der Gesetze gehörig bestellt, ist für die Handlungen oder Unterlassungen derselben zu haften nicht schuldig, ausgenommen, wenn Unordnungen, Unregelmäßigkeiten, oder ungebührliche Zögerungen bei der Justizpflege zu seiner Wissenschaft erweislich gelangt sind, und er davon dem Landes-Justiz-Collegio nicht in Zeiten Anzeige gemacht hat.

a. a. O. §. 90—97.

Wer das Recht zur Gerichtsbarkeit ausübt, muß auch die zur Unterhaltung wohl bestellter Gerichte erforderlichen Kosten tragen.

a. a. O. §. 102 u. f.

Gerichtssporteln, Verschreibungs- und Bestätigungs-Gebühren, imgleichen Geldstrafen, welche die Summe von fünf Thalern nicht übersteigen, gehören zu den Einkünften der Civilgerichtsbarkeit.

a. a. O. §. 113 u. f.

Mehr als fünf Thaler betragende Geldstrafen sind dem Fiscus zuzuerkennen.

Rescr. v. 29. Juni 1798. Stengel Bd. 15. S. 217. 218. u. v. 13. Jan. 1803. N. A. Bd. 3 S. 43.

Geldstrafen in Post-Sachen müssen der Postcasse zuerkannt werden.

Rescr. vom 13. April 1810. Mathis Bd. 9. S. 43.

Geldstrafen in Steuersachen und fiscalische Geldstrafen, auch wenn solche weniger als fünf Thaler betragen, sind der Regierungs-Hauptcasse zuzusprechen.

Rescr. v. 19. Aug. 1812. v. Kamptz Bd. 1. S. 251.

Ges. v. 31. Dec. 1819. Ges. S. v. 1820. S. 31. 32.

Rescr. v. 13. Aug. 1814. v. Kamptz Bd. 4. S. 10.

§. 188.

Zu den dem Staate vorbehaltenen nutzbaren Rechten der obersten Gerichtsbarkeit gehören besonders die eines Verbrechens wegen eingezogenen Güter, die fiscalischen Strafen und die Abfahrtsgelder von aufer Landes gehenden Vermögen und Erbschaften. (s. oben Auswanderungen.)

§. 189.

Der Prozeß, d. h. die Reihe von Verhandlungen, welche den Richter in den Stand setzen, ein streitiges Rechtsverhältniß nach den Gesetzen zu entscheiden, wird in den meisten Provinzen der preuß. Monarchie nach Anleitung der Allgemeinen Gerichtsordnung geführt. Jede Klage muß bei dem competenten Gerichte angebracht werden. Die Instruction des Prozesses zeigt es, ob die Parteien über die Thatsachen einig sind und nur über die rechtlichen Folgen streiten; dann wird die Sache ohne Weiteres durch Erkenntniß entschieden. Sind indessen die Parteien über erhebliche Thatsachen nicht einig, so muß zuvor die Aufnahme der Beweismittel erfolgen. Die Thatsache wird dabei entweder bis zur völligen Ueberzeugung ermittelt, oder es ist ein größerer oder geringerer Grad der Wahrscheinlichkeit vorhanden, wenn die Beweismittel sich widersprechen, oder nicht vollkommen glaubwürdig sind, oder die Thatsache dadurch nicht vollständig ermittelt ist. In wie-

fern Fälle der letzten Art für Auferlegung eines nothwendigen Eides (*juramentum suppletorium* oder *purgatorium*) sich eignen, bleibt dem Ermessen des Richters überlassen. Hat die Beweisaufnahme keinen Erfolg, so dienen rechtliche Präsumtionen zur Entscheidung, und wo es auch an diesen fehlt, gilt die Regel, daß keine Thatsache und keine Veränderung vermuthet wird.

Nach der Wichtigkeit des Objectes stehen den Parteien, wenn sie sich bei dem ersten Erkenntnis nicht beruhigen wollen, die Rechtsmittel der Appellation und Revision offen *a*). Sind die Rechtsmittel nicht zulässig oder nicht zur gehörigen Zeit interponirt, oder ist bereits in der Revisions-Instanz erkannt, so kann aus dem Erkenntnis die Execution vollstreckt werden, gegen welche nur die Exceptionen der bereits geleisteten Zahlung, der Compensation, des Vergleiches und des Erlasses gelten. Die Rechtspflege wird in den Provinzen durch Ober-Landesgerichte (in der Provinz Brandenburg durch das Kammergericht zu Berlin), Untergerichte erster Classe (Stadtgerichte, Land- und Stadtgerichte, Landgerichte, Justizkammern) und Untergerichte zweiter Classe (Land- und Stadtgerichte, Stadtgerichte, Justizämter, Gerichtsämter) geübt. Der höchste Gerichtshof ist das Geheime Ober-Tribunal zu Berlin.

a) Die Appellation findet namentlich nicht Statt bei Bagatell-Sachen, d. h. wenn in erster Instanz ein Obergericht erkannte und das Object nicht über 50 Thaler beträgt, oder, wenn in erster Instanz ein Untergericht erkannte und das Object nicht über 20 Thaler beträgt.

Das Rechtsmittel der Revision ist zulässig, wenn in erster Instanz ein Untergericht erkannte, und das Object des Prozesses 200 Thaler oder mehr beträgt. Wenn in erster Instanz ein Obergericht erkannte und das erste Urtheil bestätigt wurde, so muß das Object des Prozesses 400 Thaler oder mehr betragen; wurde es hingegen reformirt, so

kann das Rechtsmittel ergriffen werden, wenn das Objekt nur 200 Thaler oder mehr beträgt.

§. 191.

Der Souverän hat das Recht, wo er es angemessen findet, besondere Richter zu delegiren, und es ist jeder Unterthan verpflichtet, bei diesen eben so, wie in seinem gewöhnlichen Gerichtsstande, Recht zu nehmen.

§. 192.

Gegen Unterthanen, welche Strafgesetze verletzen, hat der Staat das Recht zu untersuchen und zu bestrafen *a)*. Jede rechtliche Strafe im Staate ist die rechtliche Folge eines, durch die Nothwendigkeit der Erhaltung äußerer Rechte begründeten, und eine Rechtsverletzung mit einem sinnlichen Uebel bedrohenden, Gesetzes.

a) cf. Feuerbachs Criminalrecht. Montesquien esprit des Loix 1740. Beccaria von Verbrechen u. Strafen 1766.

§. 193.

In der Criminalgerichtsbarkeit liegt das Recht der Untersuchung, der Entscheidung und der Execution. Die preussische Criminaljustizpflege strebt vorzugsweise dahin, den Verbrechen vorzubeugen und die Verbrecher zu bessern. Zur Untersuchung der zur Kenntniß der Behörden gekommenen Verbrechen sind in den meisten Provinzen besondere Inquisitoriate angeordnet, welche unter der speciellen Controlle der Obergerichte stehen. Bei dem Criminal-Prozesse werden die Vorschriften der Criminal-Ordnung zur Anwendung gebracht. Die Verhöre müssen vor besetztem Criminalgerichte geschehen, d. h. der Richter muß bei der Untersuchung einen rechtskundigen Protokollführer zuziehen, welcher verpflichtet ist, dahin zu sehen, daß jener die Antworten des Inculpaten gehörig auffasse und zu Protokoll diktire. Die Stelle des Protokollführers

können zwei, des Lesens und Schreibens kundige, unbescholtene Gerichtseingesessene vertreten. Der Richter soll alle Suggestiv- oder kaptiöse Fragen vermeiden und sich bemühen, den Angeschuldigten nur durch Vorhaltungen des Zweifelhaften oder der Widersprüche in den Aussagen zum Geständnisse zu bewegen. Bei Verbrechen, deren Folge eine mehr als dreijährige, aber weniger als zehnjährige Freiheitsstrafe ist, müssen dem Angeschuldigten im Schlussverhöre bestimmte Fragen hinsichtlich aller zur Sache gehörenden einzelnen Umstände vorgelegt, und dessen Antworten wörtlich niedergeschrieben werden. Bei Verbrechen, deren Folge mehr als zehnjährige Freiheitsstrafe oder Todesstrafe ist, muß der Inquirent vor dem Schlussverhöre über alle zur Sache gehörenden Umstände angemessene Fragen entwerfen, diese im Schlussverhöre an den Inculpaten richten, und dessen Antworten wörtlich zu Protokoll nehmen lassen (articulirtes Verhör).

Der Angeschuldigte hat das Recht, sich von einem Rechtskundigen vertheidigen zu lassen. Letzterer muß, nachdem ihm vor dem Schlussverhöre eine besondere Unterredung mit dem Inculpaten verstattet worden, in wichtigern Fällen eine Vertheidigungsschrift einreichen, außerdem steht es ihm frei, seine Vertheidigungsgründe im Schlussverhöre zu Protokoll zu geben.

Wenn das Verbrechen mehr als zehnjährige Freiheitsstrafe zur Folge haben kann, so muß dem Angeschuldigten, selbst wenn er es nicht verlangt, ein Vertheidiger bestellt werden. Eine Verzichtleistung ist in dergleichen Fällen nur dann zulässig, wenn das Verbrechen, als von ihm verübt, erwiesen ist. Das Erkenntniß ist entweder auf ordentliche oder außerordentliche Strafe, gänzliche oder vorläufige Freisprechung gerichtet. Die Prüfung des Thatbestan-

des, der Beweis der That gegen den Angeschuldigten, die Motive zu derselben und die Zurechnungsfähigkeit des Verbrechens sind die Hauptmomente, auf welche das Erkenntniß gestützt seyn muß. Gravirt letzteres den Angeschuldigten, so muß er sogleich bei der Publication befragt werden, ob er von dem Rechtsmittel der weitem Vertheidigung Gebrauch machen wolle. Gegen das Erkenntniß zweiter Instanz findet ein ferneres Rechtsmittel nicht Statt. Bei wichtigern Fällen werden die Urtheile in beiden Instanzen vor der Publication dem Justiz-Ministerio zur Prüfung und Bestätigung eingesendet. Wann außerdem noch die königliche Bestätigung vor der Vollziehung der erkannten Strafe abgewartet werden müsse, ist bereits erwähnt. (s. §. 182.)

§. 194.

Im Großherzogthum Posen sind zwar seit dem 1. März 1817 das Allgemeine Ländrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung wieder eingeführt; letztere jedoch mit Abweichungen. Von der französischen Gerichtsverfassung, welche daselbst, als einem Theile des ehemaligen Großherzogthums Warschau, Statt fand, wurde das mündliche Verfahren in den auf einfachen Thatsachen beruhenden Prozessen beibehalten. Ebenso sind die Friedensgerichte beibehalten worden. Dieselben erkennen in Prozessen, deren Object den Betrag von 50 Thalern nicht übersteigt, in leichten Injuriensachen u. s. w. Sie haben ferner die Sorge für Vormundschaften, Erbregulirungen und sonstige Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Außerdem sind sie dazu bestimmt, vor Anstellung des Prozesses bei dem ordentlichen Richter die Sühne unter den Parteien zu versuchen. Unter einem Ober-Appellations-Gerichte (zu Posen) stehen die Inquisitoriate, Landgerichte und Friedensgerichte.

§. 195.

In Neu-Vor-Pommern besteht noch die alte schwedische Gerichtsverfassung. Unter dem Ober-Appellations- und höchsten Gericht zu Greifswald stehen die Landesgerichte und Unterge-richte. Letztere sind entweder in den Städten (Kammergerichte oder Stadtkammern, Stadtgerichte und Waisengerichte) oder auf dem platten Lande (Kreisgerichte).

§. 196.

In den ehemaligen nassauischen, jetzt zum Regierungsbezirk Coblenz gehörigen Landestheilen und der Stadt Wetzlar ist das gemeine deutsche Recht, in allen übrigen preussischen Rheinprovinzen aber das französische Recht (*Code Napoleon, Code de commerce, Code de procédure civile, Code criminel*) beibehalten worden. Die Gerichte, welche in Civil-Sachen erkennen, sind hier: die Friedensgerichte, die Landgerichte, die Handelsgerichte, der Appellations-Gerichtshof zu Cöln, und der Revisions- und Cassationshof zu Berlin. Bei den Friedensgerichten wird über Forderungen bis zum Betrage von 100 Franken, über possessorische Klagen u. s. w. erkannt. Gegen Erkenntnisse derselben ist bis zum Objekte von 50 Franken nur die Cassation wegen Incompetenz zulässig. Bei größern Objekten findet Appellation an die Landgerichte Statt.

Die Rechtssachen werden öffentlich mündlich verhandelt und entschieden. Bei den Friedensgerichten wird über Zeugenaussagen und Ortsbesichtigungen nur dann ein Protokoll aufgenommen, wenn das Objekt des Prozesses eine Appellation zuläfst; überhaupt ist das Verfahren summarisch, nach mündlicher Vernehmung

— mung

mung der Parteien erfolgt sofort die richterliche Entscheidung. Die Landgerichte erkennen in erster Instanz in allen Sachen, welche nicht vor die Friedensgerichte gehören; in zweiter Instanz über die Appellationen gegen die Erkenntnisse der Friedensgerichte. Bevor der Sühneversuch bei dem Friedensgerichte angestellt worden, darf keine Klage bei den Landgerichten angenommen werden. Die Appellation gegen Erkenntnisse der Landgerichte in erster Instanz findet nur bei Objekten von 1000 Franken Statt, und geht an den Appellations-Gerichtshof zu Cöln. Mit der Vorladung, welche den Gegenstand der Klage und die Klagegründe enthält, zugleich auch den Anwalt bezeichnet, welcher die Sache des Klägers führen soll, beginnt das Verfahren bei den Landgerichten. Der Verklagte beantwortet, nachdem er binnen der gesetzlichen Frist einen Anwalt bestellt hat, die Vorladung, worauf der Kläger replicirt. Diese Verhandlungen geschehen sämmtlich durch die Gerichtsvollzieher (*Huissiers*) auf die Aufforderung der Parteien. Erst nach denselben wird die Sache von einer der Parteien dem Landgerichte übergeben, bei diesem durch die Anwälde mündlich verhandelt, und demnächst durch das Gericht entschieden.

Das Uebergewicht der Advocaten im Prozesse macht einen der wesentlichsten Unterschiede zwischen der französischen und preussischen Gerichtsverfassung aus, da nach der letztern jede Partei die Wahl hat, ob sie durch einen Justiz-Commissarius oder sonstigen zulässigen Bevollmächtigten sich vertreten lassen, oder persönlich erscheinen will. Es ist indessen hier nicht der Ort, die grofsentheils von selbst ins Auge fallenden Verschiedenheiten beider Verfahren zu erwägen.

Eine Eigenthümlichkeit der französischen Gerichts-

verfassung ist das öffentliche Ministerium *a*). Dasselbe ist bei Civilsachen nur in den durch das Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen Partei; es ertheilt dagegen als inspicirende Staatsbehörde in allen Prozessen des Staats, der Anstalten, welche der Oberaufsicht desselben unterworfen sind u. s. w. sein Gutachten. Namentlich aber ist das öffentliche Ministerium verpflichtet gegen die Uebertreter der Strafgesetze, im Namen des Staats, aufzutreten und ihre Bestrafung nach den Gesetzen zu bewirken. Zu diesem Zwecke bleibt es in steter Verbindung mit dem Instructionsrichter, welcher die Untersuchung führt und trifft, nach deren Beendigung, alle Vorbereitungen, welche zur öffentlichen Verhandlung der Sache erforderlich sind. Es hat dies Amt bei jedem Landgerichte ein königlicher Procurator mit einem oder zwei Substituten. Bei dem Appellationshofe ist ein General-Procurator, mit einer angemessenen Anzahl von General-Advocaten und Substituten, angestellt. Dieselben stehen unter Aufsicht des General-Procurators des Kassationshofes.

Was die Strafgerichtsbarkeit betrifft, so unterscheidet man: *crimes*, *delits*, und *contraventions*.

Einfache Polizeyübertretungen (*contraventions*), welche nur mit einer Geldbusse von 15 Franken oder fünftägiger Freiheitsstrafe gerügt werden, gehören vor die Friedensgerichte, denen die Polizeygerichtsbarkeit zusteht. Der Polizey-Commissar oder der Bürgermeister des Orts versieht dabei das öffentliche Ministerium.

Vergehen (*delits*), welche durch eine mehr als 15 Franken betragende Geldbusse oder eine Freiheitsstrafe von mehr als 5 Tagen bis zu 5 Jahren gerügt werden, gehören vor die Landgerichte, und das öffentliche Ministerium wird vom königl. Procurator verse-

hen. Bei jedem Landgerichte ist ein Untersuchungsrichter als Mitglied desselben.

Verbrechen (*crimes*), Handlungen, welche mit einer Criminalstrafe ^{b)} geahndet werden, gehören vor die Assisenhöfe und die Special-Gerichte. Die Assisenhöfe sind keine stehenden Gerichte. Sie bestehen aus einem Präsidenten, welcher ein dazu deputirtes Mitglied des Appellationshofes ist, und vier Mitgliedern des Landgerichts; außerdem aus der Jury (zwölf Geschworenen). Von denjenigen, welche gesetzlich Geschworene seyn können, werden aus 30 — 36 durch das Loos 12 bestimmt und vereidet. Das öffentliche Ministerium sowohl, als der Angeklagte können eine gleiche Anzahl der Geschworenen, ohne Angabe der Gründe, verwerfen.

Die Jury urtheilt nur darüber, ob und wie das Verbrechen von dem Angeklagten verübt sey, und spricht über den Angeklagten das Schuldig oder Nichtschuldig. Die That wird also durch die Geschworenen festgestellt, und den Richtern steht die Anwendung der Gesetze zu.

Die Special-Gerichtshöfe bestehen aus den bei den Assisen genannten Richtern, und drei Offizieren. Geschworene werden nicht zugezogen. Sie erkennen nur über einzelne in den Gesetzen bezeichnete Verbrechen z. B. Contrebandiren mit Waffen, Mord durch bewaffnete Haufen u. s. w.

Die Berufung gegen Urtheile der Polizeygerichte geht, wenn die Geldbusse über 5 Franken beträgt, an die Landgerichte.

Gegen die Urtheile der Landgerichte über zuchtpolizeyliche Sachen (Vergehen) ist binnen 10 Tagen sowohl dem öffentlichen Ministerium als dem Ange-

klagten die Appellation gestattet, worüber der Anklage-Senat des Appellationshofes zu entscheiden hat.

Vor den Criminal-Gerichtshof gehört ein Verbrechen erst dann, wenn durch den Anklage-Senat des Appellationshofes, auf den Grund der vorbereitenden Untersuchungsakten, ein Anklage-Urtheil erfolgt ist.

Gegen die condemnatorischen Urtheile der Assisenhöfe und der Special-Gerichtshöfe kann der Angeklagte binnen 3 Tagen das Rechtsmittel der Cassation *c)* einlegen d. h. wegen verletzter Formen beim Verfahren, wodurch gesetzlich die Nullität begründet wird, oder wegen unrichtiger Anwendung der Gesetze. Ist das Cassations-Gesuch gegründet, so wird im ersten Falle, wenn die Verletzung der Form vor dem Ausspruche der Jury vorgefallen ist, das ganze Verfahren cassirt, und die Sache an einen andern Assisenhof gewiesen. Im zweiten Falle, oder wenn die Verletzung der Form erst nach dem Ausspruche der Jury vorgefallen ist, bleibt letzterer stehen, und der Cassationshof bringt das richtige Gesetz zur Anwendung, oder verfügt das Erforderliche zur Aufhebung der Verletzung der Form.

a) Das öffentliche Ministerium gehört zu den ältesten Einrichtungen in Frankreich. Schon in frühen Zeiten suchten, bei den hartnäckigen Zwistigkeiten der dortigen Kirche mit dem Pabste, General-Advocaten des Königs (*gens du roi*) die Vernichtung der päpstlichen Bullen im Wege des Rechts nach.

b) Kriminalstrafen sind: die Todesstrafe, die öffentlichen Zwangsarbeiten, die Zuchthausstrafe, die Deportation, die Verbannung aus dem Staate, der Pranger, und die staatsbürgerliche Degradation.

c) Auch gegen die nicht appellablen Erkenntnisse der Polizey-Gerichte, so wie gegen die Appellations-Erkenntnisse in Contraventions- und correctionellen Sachen findet das Rechtsmittel der Cassation Statt.

§. 197.

Ein wesentliches Geschäft der Justizbehörden ist auch die Leitung der Vormundschaften, (Pupillen-Collegien, Vormundschaftsgerichte u. s. w.). Personen, welche für sich selbst zu sorgen nicht im Stande sind, stehen unter der besondern Aufsicht des Staats. Diese Vorsorge erstreckt sich jedoch auf dergleichen Personen nur insofern, als dieselben außer väterlicher Gewalt und Aufsicht sind, oder die väterliche Vorsorge ihnen nicht zu Statten kommen kann.

A. L. R. Th. II. tit. 18 §. 1. 2.

Diejenigen, welchen der Staat die Sorge für seine Pflegebefohlenen in Ansehung aller ihrer Angelegenheiten aufgetragen hat, werden Vormünder genannt. Diejenigen, welche denselben entweder nur zur persönlichen Aufsicht oder Erziehung, oder nur zur Besorgung gewisser Geschäfte und Angelegenheiten vom Staate bestellt werden, führen den Namen der Curatoren. Beistände aber werden zu gewissen Geschäften, die jemand nicht allein vornehmen kann, ernannt.

A. L. R. a. a. O. §. 3. 4. 5.

β) Polizey-Hoheit.

§. 198.

Die Polizey-Gewalt erstreckt sich auf alle Anordnungen, welche das physische und moralische Wohlbefinden im Staate begründen oder befördern. Der Gegenstände, worauf das polizeyliche Wirken gerichtet seyn kann, sind so viele, als überhaupt eines polizeylichen Schutzes fähig sind. Die gesetzgebende Gewalt ist hier als Polizey-Gesetzgebung, und die vollziehende als Polizey-Verwaltung thätig. Hinsichtlich der einzelnen Beziehungen tritt die Polizey-Hoheit ein: als Sicherheits-, Wohlfahrts-, Bevölke-

rungs-, Gesundheits-, Sitten- und Ordnungs-, und Kirchen- und Schul-Polizey.

§. 199.

Die Sicherheitspolizey bezieht sich auf alle zur Sicherung der Rechte abzweckende Anstalten, es gehören also hierher Gensd'armerie, Tag- und Nachtwachen, Pafsbüreaus, Rettungsanstalten bei Feuer und Wassersnoth u. s. w. Auch alle im Staate vorhandenen und entstehenden Gesellschaften und öffentlichen Anstalten sind der Aufsicht des Landesherrn, nach dem Zwecke der allgemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung unterworfen.

A. L. R. Th. II. tit. 13. §. 13.

§. 200.

Die Wohlfahrts-Polizey beziehet sich auf alles, was zur Beförderung des allgemeinen Wohlstandes im Staate gereichen kann. Es gehören hierher namentlich alle Anstalten, welche Fabriken und Manufakturen, Landwirthschaft, Handel und Gewerbe betreffen, ferner die Anstalten zur Unterstützung der Armen, alles was den Preis der Lebensmittel betrifft u. s. w. Besonders ist hier zu erwähnen das Münzrecht und die Bestimmung der Preise, des Maafses und Gewichtes. Das Recht Münzen, Maafs und Gewicht zu bestimmen, gehört zu den Majestätsrechten.

A. L. R. a. a. O. §. 12.

§. 201.

Das Münzregal ist das Recht Münzen zu schlagen und als Geld auszugeben. Geldmünzen nennt man Metallstücke, denen vom Staate ein gewisser Werth bestimmt ist. Das Gepräge, welches in der Regel in dem Brustbilde des Regenten, dem Staatswappen und der Anzeige des Werthes der Münze bestehet, beglaubigt ihre Gültigkeit als Geldmünze. Gold-

und Silbermünzen werden mit etwas Silber oder Kupfer vermischt geprägt (Legirung); hauptsächlich um die Münzkosten zu decken. Das Verhältniß, nach welchem dies geschieht, nennt man den Münzfuß. Das Schrot der Münze bedeutet die Anzahl und Schwere der aus einer Mark gemünzten Stücke. Die Qualität des Metalles bei ihnen bezeichnet man mit dem Namen Korn, d. i. der Zusatz des groben Metalls, der beim Golde nach Karaten (24 eine Mark), beim Silber nach Lothen (16 eine Mark) des feinen Metalls bestimmt wird. Das Papiergeld ist ein Surrogat der Geldmünzen, und unterliegt mithin in rechtlicher Hinsicht denselben Bestimmungen.

§. 202.

Die Kaiser verliehen das Privilegium unter kaiserlichem Wappen und Namen zu münzen, und es war eine Folge davon, daß die Münzen des Berechtigten überall als gute Münzen gelten sollten *a*).

a) cf. Reichsmünzordnung von 1559. S. Schmaufs corp. jur. publ. S. 219. — Des teutschen Reiches Münz-Archiv nebst Nachrichten vom teutschen Münzwesen in ältern, mittlern und neuern Zeiten, aus Archiven und Original-Akten, in chronologischer Ordnung. 9 Th. Fol. Nürnberg 1756 — 1768.

§. 203.

Es bemüheten sich die Staaten früher, durch Gesetze zu bestimmen, wie viel Silber ein Goldstück werth seyn solle. Da man dies indessen unausführbar fand, so überließ man jene Bestimmung dem Course im Handel. Im Jahre 1559 wurde für ganz Deutschland auf dem Reichstage zu Augsburg eine allgemeine Münzordnung gegeben, nach welcher 67 Ducaten aus der Mark feinen Goldes, und $9\frac{1}{2}$ Gulden aus der Mark feinen Silbers geschlagen werden sollten. Erstere Be-

stimmung erhielt sich, für die Silbermünzen unterscheidet man jetzt: den Hamburg-lübeckischen Münzfuß zu 17 Gulden die Mark, den alten hannöverschen Münzfuß zu 18 Gulden die Mark, den Conventionsfuß in Oesterreich, Sachsen, Kurhessen, Braunschweig, Anhalt, Lippe, Bremen und gegenwärtig auch in Hannover, zu 20 Gulden die Mark, den Münzfuß in Preussen zu 21 Gulden die Mark, und den 24 Gulden-Fuß in Baiern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau, Frankfurt u. s. w.

In Preussen wurde ein neues Münzgesetz unterm 30. Sept. 1821 erlassen (Ges. Samml. von 1821 S. 160). Es wurde u. a. darin verordnet, daß, da der Umlauf der alten Scheidemünze ferner nicht Statt finde, bei jeder Art von Verträgen, so wie bei Rechnungen unter der Bezeichnung von Groschen, jedesmal Silbergroschen als dreißig Theile eines Thalers, so wie unter Pfennigen zwölf Theile eines Silbergroschens oder dreihundert und sechzig Theile eines Thalers zu verstehen sind. Der Preissteller ist verbunden, die Zahlung hiernach anzunehmen, so daß fernerhin eine Rechnung auch nicht in ihren einzelnen Positionen in Groschen nach der Eintheilung von $\frac{1}{24}$ Thaler gestellt, und etwa nur die Hauptsumme auf Silbergroschen reducirt seyn darf, vielmehr der Zahlungspflichtige berechtigt seyn soll, jede in Courant aufgeführte Untereintheilung eines Thalers als Silbergroschen oder $\frac{1}{30}$, und diese zu 12 Pfennigen zu rechnen und zu zahlen.

Cabin. Ordre vom 25. Oct. 1825. Ges. Samml. v. 1825 S. 227.

§. 204.

Der Unsicherheit beim Maafs und Gewicht, welche den Verkehr hemmte, wurde durch die neue

Maafs- und Gewichtordnung vom 16. Mai 1816 gesteuert. In den einzelnen Regierungsbezirken bestehen Aichungs-Kommissionen und Aichungs-Aemter, welche die stete Uebereinstimmung der Maafse und Gewichte mit den Probemaafsen und Gewichten zu controlliren haben. Niemand darf sich, bei einer Polizeystrafe von 1 — 5 Thalern, solcher Gewichte und Maafse bedienen, die nicht durch jene gestempelt sind.

§. 205.

Die Bevölkerungs-Polizey umfaßt alle Anstalten, welche zur Erhaltung und Vermehrung der Bevölkerung führen, und eine zweckmäßige Vertheilung der Volksmenge auf dem Lande und in den Städten vermitteln können. Es gehören hierher die Bevölkerungslisten, Findelhäuser, Controlle der Auswanderungen u. s. w.

§. 206.

Die Gesundheits-Polizey beschäftigt sich mit den Vorkehrungen zur Erhaltung des Gesundheitszustandes, und zur Hülfe in Krankheitsfällen. Es gehören hierher auch die Anstalten zur Bildung der Aerzte und Chirurgen, die Aufsicht über Apotheken, Krankenhäuser, Bade-Anstalten u. s. w. Die Medicinal-Polizey ist also derjenige Theil der allgemeinen Polizey, welcher für das körperliche Wohl der Unterthanen sorgt. Sie ist ihrem Berufe nach aufs innigste mit der Bevölkerungs-Polizey verbunden. So umfassend dies Feld ist, so wichtig ist die Sorge dafür, und so wohlthätig die Ausübung. In den wenigsten Staaten ist eine gute Medicinal-Polizey eingeführt, weil ihre Wichtigkeit von den Staatsbehörden häufig noch verkannt wird. Preussen aber hat auch hierin einen Beweis der stets wachen landesväterlichen Fürsorge.

Aerzte, Chirurgen, Apotheker, Hebammen und Thierärzte müssen, wenn sie ihre Kunst betreiben wollen, den vorschriftsmässigen Cursus gemacht und die Approbation der Behörde erhalten, auch besonders vereidigt seyn. Wundärzten, welche auf die Kur innerlicher Krankheiten nicht examinirt sind, ist es nicht gestattet, dergleichen Kranke in Behandlung zu nehmen.
cf. Verf. vom 28. Febr. 1817.

Zur Ausübung der Thierheilkunde sind nur die approbirten Thierärzte befugt.

Unterm 21. Juni 1815 ist für sämtliche Medicinal-Personen eine neu revidirte Taxe erschienen.

§. 207.

Die Sitten- und Ordnungs-Polizei strebt dahin, Alles zu verhüten, was die Ordnung stöhren kann, und dem Anstand zuwider ist. Es gehören hierher sämtliche Anstalten gegen öffentliche Excesse und Ausbrüche der Sittenlosigkeit, die Aufsicht über öffentliche Vergnügungen, Unterdrückung roher Ausschweifungen und der Hazardspiele, die Regulirung des Gesindewesens, die Aufsicht über Leihbibliotheken, besonders hinsichtlich der Maafsregeln gegen die Verbreitung verderblicher und verbotener Bücher.

Eine Büchercensur wurde zuerst a) durch kaiserliche Verordnungen in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts eingeführt. Durch die Presse können Vergehen begangen werden, diese zu verhüten und zu bestrafen ist ein Recht der Regierung; wie liefse sich also wohl die gänzliche Ungebundenheit der Presse von der Censur vertheidigen? Es müssen von derselben verhindert, oder vom Richter bestraft werden: alle Schriften, welche die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzen, seine Gesetze lästern, unrichtige Meinungen über Regierungs-Angelegenheiten verbreiten,

Religion und Kirche verhöhnen, Beamte oder Privatpersonen beschimpfen und verläumdern, die Unschuld verführende Unsittlichkeiten enthalten u. s. w. Die in sämtlichen deutschen Reichslanden reichsgrundgesetzlich gewordene Censur (cf. die Reichsabschiede von 1524 und 1530, die spätern Reichsgesetze von 1541, 1548, 1567, 1577 u. s. w.) wurde in ihnen nach sehr verschiedenen Grundsätzen ausgeübt. Nach dem Jahre 1814 schafften mehrere deutsche Staaten die Censur ab, jedoch mit sehr abweichenden Verordnungen hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Schriftsteller, Drucker und Verleger. Nach den Beschlüssen der deutschen Bundesversammlung vom 20. September 1819 ist die Censur in allen deutschen Bundesstaaten, jedoch nur hinsichtlich der Schriften unter 20 Bogen und der Zeitschriften, zur bundesgesetzlichen Schuldigkeit geworden. Die anfangs nur auf fünf Jahre bestimmten Maafsregeln sind später auf unbestimmte Zeit verlängert worden.

In Preussen besteht eine allgemeine Censur der in dem Inlande gedruckten Schriften. Das Censuredikt vom 19. December 1788 ist aufgehoben.

cf. Verordnung vom 18. October 1819. Cabinets-Ordre vom 28. December 1824.

In der erwähnten Verordnung heisst es ausdrücklich: die Censur wird keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen. Ihr Zweck ist, demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion, ohne Rücksicht auf die Meinungen und Lehren einzelner Religionsparteien und im Staate geduldeter Sekten, zuwider ist; zu unterdrücken, was die Moral und guten Sitten beleidigt, dem fanati-

schen Herüberziehen von Religionswahrheiten in die Politik und der dadurch entstehenden Verwirrung der Begriffe entgegen zu arbeiten; endlich zu verhüten, was die Würde und Sicherheit, sowohl des preussischen Staats, als der übrigen deutschen Bundesstaaten verletzt. Hierher gehören alle auf Erschütterung der monarchischen und in diesen Staaten bestehenden Verfassung abzweckende Theorien, jede Verunglimpfung der mit dem preussischen Staate in freundschaftlicher Verbindung stehenden Regierungen und der sie constituirenden Personen; ferner Alles, was dahin zielt, im preussischen Staate, oder den deutschen Bundesstaaten Mißvergnügen zu erregen und gegen bestehende Verordnungen aufzureizen; alle Versuche im Lande oder ausserhalb desselben Parteien oder ungesetzmäßige Verbindungen zu stiften, oder in irgend einem Lande bestehende Parteien, welche am Umsturz der Verfassung arbeiten, in einem günstigen Lichte darzustellen.

Alle Druckschriften müssen mit dem Namen des Verlegers und Buchdruckers, alle Zeitungen und Zeitschriften mit dem Namen eines im preussischen Staate wohnhaften bekannten Redakteurs versehen seyn.

Keine ausserhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte Schrift kann ohne die ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Censurbehörde in den königlichen Staaten verkauft werden.

a) Schon 1479 und 1496 benutzten die Päbste die ältern Verordnungen der Kirche gegen das Lesen ketzerischer Bücher und führten eine kirchliche Aufsicht über die Buchdruckerei ein. Vollständig geschah dies durch eine Bulle Leo's X. vom Jahre 1515. Dieselbe befahl den Bischöfen und Inquisitoren, alle Schriften vor dem Drucke durchzusehen und dadurch die Bekanntmachung ketzerischer Meinungen zu verhindern. Später wurden von den Päbsten mehrere *indices librorum prohibitorum* officiell gegeben.

§. 208.

Die Kirchen- und Schul-Polizey beschäftigt sich mit den Maafsregeln, welche dazu dienen können, Beeinträchtigungen der Religion und Bildungs-Anstalten zu verhüten; es gehört dahin auch die Aufsicht über letztere, so wie die Verhinderung unerlaubter religiöser Privatversammlungen.

§. 209.

So wie es das Amt der Polizey ist, die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publikum, oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, so kommt auch die Untersuchung und Bestrafung gegen solche Polizey-Gesetze, sobald damit kein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen verbunden ist, der Polizei-Gerichtsbarkeit zu. Bei einem jeden Vorfalle, wodurch die unter der besondern Vorsorge der Polizey stehende öffentliche Ruhe und Sicherheit gestört worden, hat die Polizey-Gerichtsbarkeit das Recht der vorläufigen Untersuchung. Findet sich aber bei dieser Untersuchung, dafs aufer der Uebertretung des Polizeygesetzes zugleich ein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen begangen worden, so muß die Polizey der ordentlichen Gerichtsbarkeit die fernerer Verfügungen überlassen.

Allg. L. R. Th. II. Tit. 17. §. 10. u. f.

In allen Fällen, wo ein Mensch gewaltsamer Weise ums Leben gekommen ist, und überhaupt, sobald zur Begründung einer künftigen Criminal-Untersuchung das Daseyn und die Beschaffenheit einer gewalthätigen Handlung, durch Einnehmung des Augenscheins, oder Besichtigung der Sachverständigen, rechtlich festzu-

setzen sind, müssen die ordentlichen Gerichte von der Polizey zugezogen werden.

A. L. R. a. a. O. §. 14. cf. §. 16. 17.

Die Polizey ist verpflichtet, sobald ihr ein Verbrechen angezeigt wird, zu dessen Ausmittlung unter den vorhandenen Umständen eine Haussuchung zulässig ist, diese anzustellen.

Rescr. v. 21. Juni 1817. v. Kamptz Ann. Bd. 1. H. 2. S. 171—173.

Eigentliche fiscalische Prozesse und Untersuchungen gehören nicht zur Polizey-Gerichtsbarkeit.

A. L. R. a. a. O. §. 15.

Wo keine besondern Polizeygerichte vorhanden sind, liegt dem mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit Beliehenen, auch die Untersuchung und Bestrafung der geringern Polizeyvergehen ob (cf. 186.).

A. L. R. a. a. O. §. 61. cf. Rescr. des Minist. des Innern und der Finanzen v. 21. Nov. 1827. v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 990.

Die Polizeybehörden sind befugt, auf körperliche Züchtigung zu erkennen.

Anh. zur Allgemeinen Gerichtsordn. §. 247. und Rescr. des Polizey-Minist. v. 1. Juni 1819. v. Kamptz Ann. Bd. 3. S. 437—439.

Die Polizeystrafen sind denen, welchen die Last der Polizey-Gerichtsbarkeit obliegt, zu verabfolgen, also auf dem Lande dem Dominio, wenn es mit der Polizey-Gerichtsbarkeit beliehen ist, und in den Städten, deren Kassen, in sofern die Städte nach der Cabinets-Ordre vom 3. October 1821 überhaupt noch zur Polizey- und Criminal-Gerichtsbarkeit Beiträge zu leisten haben, wofür ihnen der Fortgenuss der Nutzungen der Gerichtsbarkeit zugesichert ist. Es macht auch hierbei keinen Unterschied, ob gegen ein Landespoli-

zeygesetz oder gegen ein Localpolizeygesetz contravenirt worden, und es kann eben so wenig eine Aenderung bewirken, wenn auch das Straf-Resultat von dem Landrathe oder einem Gerichte, oder der Regierung festgesetzt, oder in der Recurs-Instanz von der obern Behörde einer Leibesstrafe Geldstrafe substituirt worden ist.

Rescr. v. 9. Juni 1828. v. Kamptz Ann. Bd. 32.
S. 91. 92. Cabin.-Ordre vom 13. May 1828.

γ. Finanz-Hoheit.

§. 210.

Der Staat bedarf zu seiner Erhaltung und Sicherstellung ein besonderes Staatsvermögen, welches aus dem gesammten Nationalvermögen gebildet werden muß. Die Herbeischaffung, Verwaltung und Verwendung dieses Staatsvermögens ist der Gegenstand der Finanzhoheit. Die gesetzgebende Gewalt tritt hier als Finanz-Gesetzgebung, und die vollziehende als Finanz-Verwaltung ein.

Die Staatsausgaben sind entweder ordentliche oder außerordentliche, je nachdem sie in der gewöhnlichen Ordnung der Staatsöconomie regelmäßig wiederkehren, oder durch außergewöhnliche Vorfälle, z. B. Krieg, unglückliche Naturereignisse u. s. w. herbeigeführt werden. Eben so sind auch die Staatseinnahmen entweder ordentliche oder außerordentliche.

Die gewöhnlichen ordentlichen Ausgaben sind:

1) der Unterhalt des Regenten, seiner Familie und des Hofstaats (s. oben: Domainen bei den Familienrechten des Regenten);

2) die Kosten der innern Verwaltung, der Vertheidigung des Landes, der auswärtigen Angelegenheiten und der Staatsschulden.

Die Staatseinnahmen nennt man außerordentliche, wenn sie nicht von regelmäßiger Dauer

sind. Dergleichen sind alle von Aufsen her erfolgenden Vermehrungen an Land, Zuwachs an Leuten durch Unterwerfung oder Einwanderung; ferner gehören hierher Schenkungen, Vermächtnisse und das Aussterben apanagirter Linien.

Ordentliche Staatseinnahmen sind solche, die fortwährend fließen. Dieselben können von Aufsen eingehen, wenn ein Staat im Stande ist, andere Staaten zu besteuern (z. B. der Sundzoll). Im Innern des Landes sind eigentlich nur zwei Arten des ordentlichen Staatseinkommens zu nennen, d. h. Domainen und Regalien überhaupt. Das Besteuerungsrecht ist unstreitig ein wesentliches Regal, wenn man also, wie es auch in den preussischen Gesetzen geschieht, gewöhnlich drei ordentliche Quellen des Staatseinkommens im Innern des Landes — Regalien, Domänen und Steuern unterscheidet, so versteht man unter Regalien: die sogenannten niedern (nutzbaren) Regalien.

Von den einzelnen zufälligen Hoheitsrechten wird im folgenden Abschnitt gehandelt werden.

Der Domainen ist im Wesentlichen bereits oben (D. 4.) Erwähnung geschehen.

Das Besteuerungsrecht ist also allein hier noch näher zu betrachten.

§. 211.

Ursprünglich wurden die öffentlichen Ausgaben aus den Domänen und niedern Regalien bestritten. Wenn der Landesherr in einzelnen Fällen nicht alle Staatsausgaben bestreiten konnte, so bat er die Stände um einen Zuschuß. Diese Abgaben hießen Beeden (von Bade d. i. Hülfe). Nach und nach wurden diese außerordentlichen Bewilligungen häufiger und zuletzt dauernd, wozu namentlich die Einführung der stehenden

den

den Heere Veranlassung gab. In vielen Staaten fielen dergleichen Bewilligungen allmählig ganz fort, und das Besteuerungsrecht wurde ein Hoheitsrecht. Ganz unhaltbar ist die Ansicht, welche alle Steuern ohne Weiteres als ein Uebel darstellt. Die Abgaben werden zum öffentlichen Nutzen, zur Erreichung des Staatszweckes gegeben, sie sind das Mittel, wodurch wir uns alle wohlthätigen Folgen der Civilisation sichern. Das Recht zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse, das Privatvermögen, die Personen, ihre Gewerbe, Produkte oder Consumption mit Abgaben zu belegen, ist ein Majestätsrecht.

A. L. R. a. a. O. §. 15.

§. 212.

Die Steuern sind hinsichtlich der Form ihrer Hebung:

Directe d. h. solche, welche derjenige trägt, von dem sie gezahlt werden, und

indirecte d. h. solche, die ein anderer trägt, als der sie zahlt.

§. 213.

Directe Steuern sind:

1) die Grundsteuer *a*). Diese Besteuerung der Bodenrente richtet sich nach dem Grundsteuerca-
taster, in welchen alle Grundstücke nach ihrer Größe und Beschaffenheit eingetragen sind. Es kommt dabei natürlich auf eine Vermessung des Bodens an, so wie auch die Art der Benutzung der verschiedenen Klassen desselben (Lehmboden, Mittlboden, leichter Boden, Sand, Wiesen, Kalkboden) von wesentlichem Einfluß auf die Bestimmung der Steuer seyn muß. Die jetzige Steuerverfassung in der preussischen Monarchie wird durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 regulirt. Es

ist darin verordnet, daß die Grundsteuer nach den herkömmlichen Grundsätzen und Vorschriften in jeder Provinz erhoben werden solle. Der Belauf derselben soll an keinem Orte, wo sie in Folge der seit 1789 eingetretenen Staatsveränderungen neu eingeführt oder erhöht worden ist, den fünften Theil des Rein-Ertrages vom verpflichteten Grundstücke übersteigen. Bezirks- und Gemeindeabgaben kommen jedoch hierbei nicht in Anschlag.

Ges. vom 30. Mai 1820 §. 3—7. Ges. Samml. von 1820 S. 134.

Auch die Domainengrundstücke und Forsten sind steuerpflichtig, und sollen, wenn sie nach Anleitung des Gesetzes vom 9. März 1819 veräußert werden, überall mit der landüblichen Grundsteuer, jedoch in keinem Falle niedriger als mit dem sechsten Theile des Rein-Ertrages belegt werden.

a) Die Grundsteuer findet sich schon in den ältesten Zeiten z. B. bei den Römern. Seitdem erhielt sie sich und bildete sich in den verschiedenen Staaten unter den verschiedensten Modificationen aus. Das System der Physiokraten, welches zuerst in Frankreich von Franz Quesnoy, Leibarzt Ludwigs XV., dargelegt und gegen die Grundsätze des Mercantilsystems vertheidigt wurde (*Tableau économique avec son explication*, 1758) kam dem Institut der Grundsteuer wesentlich zu Hülfe, indem es den Grund und Boden als die einzige Quelle alles Nationaleinkommens und Wohlstandes anerkannte, und behauptete, daß keine andere Abgabe als die von der Grundrente Statt finden dürfe. Noch jetzt besteht in Frankreich, bei der daselbst herrschenden großen Vorliebe für die Grundsteuer, obgleich sie sehr heruntersetzt ist, $\frac{1}{3}$ des Staatseinkommens in derselben.

§. 214.

2. Die Gewerbesteuer. Diese ist nächst der Grund-

steuer unstreitig die wichtigste der direkten Steuern. Eine allgemeine Gewerbesteuer existirte früher im preussischen Staate nicht; man mußte eine Concession kaufen oder einen Canon entrichten. Durch das Edikt vom 2. Nov. 1810 erhielt ein Jeder die Befugniss gegen Lösung eines Gewerbescheines ein Gewerbe zu treiben. Dadurch wurden sämtliche Bann- und Zunftrechte zugleich aufgehoben. Das Schwankende in der Beurtheilung, was zu den Gewerben zu rechnen sey, führte zu dem neuen Gesetze wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, nach welchem nur die ausdrücklich genannten Gewerbe steuerpflichtig sind; nämlich:

der Handel, die Gastwirthschaft, das Verfertigen von Waaren auf den Kauf, der Betrieb von Handwerken mit mehreren Gehülffen, der Betrieb von Mühlenwerken, das Gewerbe der Schiffer, der Fracht- und Lohnfuhrleute, der Pferdeverleiher und diejenigen Gewerbe, welche von umherziehenden Personen betrieben werden.

Gewerbsscheine müssen nur noch von denen gelöst werden, welche ein herumziehendes Gewerbe führen.

Die Gewerbesteuerpflichtigkeit vom Handel trifft jedes Grofs- oder Einzel-Handels-, Commissions-, Speditions-, Wechselbank-, Leih-, Assecuranz-, Fabrik- und Rhedereigenschaft, das unter einer bekannt gemachten Firma mit kaufmännischen Rechten betrieben wird; ferner die bei der Kaufmannschaft angestellten Mäkler und Handels-Agenten; alle diejenigen, welche, ohne kaufmännische Rechte zu besitzen, ein Gewerbe daraus machen, neue oder alte Sachen, Waaren und Erzeugnisse zum Wiederverkauf anzukaufen, oder zum Verkauf in Auftrag zu übernehmen, als Lieferanten,

Vieh- oder Pferdehändler, Aufkäufer, Krämer, Trödler, Höker und Victualienhändler u. s. w.

Ges. vom 30. Mai 1820. §. 3. u. f.

Aller Handel der Ausländer auf Messen und Jahrmärkten ist von dieser Steuer frei, ebenso fremde Einkäufer inländischer Erzeugnisse, sofern sie nicht, umherziehend, Aufkäuferei im Einzelnen betreiben.

a. a. O. §. 7. 8.

Landleute, die in den Städten auf offenem Markte an Markttagen Roggenbrot verkaufen, sind steuerfrei, insofern sie das Backen des Brodts nur als Nebengeschäft treiben.

a. a. O. §. 11.

Es sind ferner gewerbsteuerfrei: Handwerker, die in der Regel nur um Lohn oder nur auf Bestellung arbeiten, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten, so lange sie das Gewerbe nur für ihre Person oder mit Einem erwachsenen Gehülften und mit Einem Lehrlinge betreiben (die Hülfe weiblicher Hausgenossen und eigener Kinder unter 15 Jahren bleibt unberücksichtigt). Ebenso unterliegen Weberei und Würkerei, insofern sie nur als Nebenbeschäftigung neben anderem Gewerbe, oder auf nicht mehr als zwei Stühlen betrieben werden, und Mühlenwerke, die nur für den eigenen Verbrauch des Besitzers arbeiten, oder nur zur Ent- oder Bewässerung der Ländereien bestimmt sind, der Gewerbesteuer.

a. a. O. §. 11—14.

Hammer-, Bohr-, Schleif-, Polier-, Papier-, Loh- und Walkmühlen, Maschinen zum Bergbau, zum Hütten- und Salinenwesen, so wie überhaupt durch Elementar- oder thierische Kräfte getriebene Maschinen, die zur Bearbeitung der Fabrikmaterialien, zur Spinne-

rei, Weberei, Appretur, dienen, werden nicht mit der Mühlen-, sondern entweder mit der Handels- oder mit der Handwerks-Gewerbsteuer betroffen, und auch dieses nur insofern, als sie selbstständig betrieben werden, und nicht zu einer schon außerdem gewerbsteuerpflichtigen Fabrikanstalt oder Societät gehören.

a. a. O. §. 15.

Landwirth, die mit ihrem Wirthschaftsgespann gelegentlich auch Frachtfuhren verrichten, so wie Fuhrleute und Pferdeverleiher, die ihre Gewerbe nur mit Einem Pferde betreiben, und Schiffer mit Strohmschiffen und Lichterfahrzeugen unter und bis zu drei Lasten Tragbarkeit, einschliesslich, sind gewerbsteuerfrei.

a. a. O. §. 16. 17.

Nach Maafsgabe der Wohlhabenheit und des Gewerbesseifses werden vier Steuerabtheilungen der Städte und sonstigen Ortschaften angenommen, und hiernach wird die Vertheilung der Gewerbesteuer nach gewissen Sätzen bewirkt.

Zur Erleichterung der Gewerbe ist den Steuerpflichtigen gestattet, bei der Vertheilung der Steuer so viel als möglich selbst einzuwirken. Es bilden daher:

die Gewerbetreibenden, welchen kaufmännische Rechte *a)* beigelegt sind,
die Gast-, Speise- und Schenkwirthe,
die Bäcker,
die Schlächter,

und zwar jedes dieser Gewerbe unter sich, eine Gesellschaft, welcher ein jeder beitreten muss, der das Gewerbe treibt.

a. a. O. §. 26.

Diesen Steuerverbindungen liegt die Vertheilung der Steuer unter sich durch ihre Abgeordneten ob, und sie ernennen zu dem Ende jährlich, durch Stimmen-

mehrheit fünf Abgeordnete, und eben so viel Stellvertreter aus ihrer Mitte.

a. a. O. §. 27. cf. A. L. R. Th. II. tit. 6. §. 160—165.

Den Communalbehörden in den drei ersten Abtheilungen und den Kreisbehörden in der vierten liegt es ob, die namentlichen Nachweisungen derjenigen, welche in ihrer Stadtgemeinde oder in ihrem Kreise ein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben, jährlich anzufertigen. Auf den Grund derselben werden die Vertheilungen in der oben erwähnten Form vorgenommen, die Erhebungsrollen in den drei ersten Abtheilungen von der Communalbehörde, in der vierten von den Steuerbeamten angelegt und der Regierung zur Prüfung eingereicht. Jedem Steuerpflichtigen wird vor dem Eintritt des ersten Zahlungstages bekannt gemacht, wie viel er an Gewerbesteuer für Ein Jahr zu entrichten habe; die Steuer von stehenden Gewerben wird in monatlichen Theilen erhoben, und zwar mit der Klassensteuer zugleich wo dieselbe eingeführt ist.

Diejenigen, welche auf einen Gewerbschein umherziehend ein Gewerbe betreiben wollen, müssen für die Dauer des Gewerbescheins die Steuer im Voraus d. h. jedesmal für ein volles Jahr, bezahlen.

a. a. O. §. 31 u. f.

Den Communen wird für die bei Ermittlung, Vertheilung und Erhebung der Gewerbesteuer ihnen übertragenen Geschäfte, der fünf und zwanzigste Theil der Einnahme zugestanden.

a. a. O. §. 36.

Wer den Anfang eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, erlegt neben der rückständigen, dem Gewerbe aufzuerlegenden Steuer, für die Unterlassung der Anzeige eine Strafe, die dem vierfachen Betrage

der einjährigen Steuer gleichkömmt. Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, hat in solchem Falle außerdem noch die Confiscation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt.

a. a. O. §. 39.

Hinsichtlich des Verfahrens gegen die Contravenienten des Gesetzes werden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 und der Declaration vom 20. Januar 1820 angewendet.

a) Wer den Handel mit Waaren oder Wechselln als sein Hauptgeschäft treibt, wird ein Kaufmann genannt. Die Unternehmer der Fabriken haben in Rücksicht auf den Betrieb derselben und den Absatz der darin verfertigten Waaren, kaufmännische Rechte. Dasselbe gilt von Schiffsrhedern hinsichtlich der auf die Rhederei unmittelbar Bezug habenden Geschäfte. Die Rechte der Kauflente haben dagegen nicht: die Bewohner des platten Landes, die nur mit selbst erzeugten, oder durch landwirthschaftliche Mittel veredelten Produkten, imgleichen Handwerker und Fabrikanten, welche mit den von ihnen selbst verfertigten Arbeiten Verkehr treiben, Krämer in Dörfern und Flecken, Hausirer, Trödler und gemeine Victualienhändler, ebenso wenig: die Uebernehmer einzelner Lieferungen (A. L. R. Th. II. tit. 8. Abschnitt 7.).

b) Die vierte Abtheilung enthält die in den drei ersten Abtheilungen nicht genannten Städte und das Land. Es vereinigen sich in derselben die vier Gewerbe des ganzen Kreises, um die vier Gesellschaften zu bilden, während in den drei ersten Abtheilungen der Städte, jedes dieser vier Gewerbe in jeder einzelnen Stadt eine solche Gesellschaft bildet.

§. 213.

3. Die Klassensteuer. Die Personensteuern sind directe Steuern, welche auf erwerbfähige Persönlichkeit gelegt werden. Diese Erwerbfähigkeit tritt in den niedern Ständen früher ein als in den höheren.

Der Klassensteuer sind alle Einwohner, ohne Unterschied, unterworfen, wenn sie nicht entweder durch

das Gesetz vom 30. Mai 1820 ausdrücklich davon befreit, oder durch frühere Specialbestimmungen seit dem Jahre 1815 von den gewöhnlichen Personalsteuern bereits entbunden sind.

Ges. vom 30. Mai 1820 §. 1. Ges. Samml. von 1820 S. 140.

Befreit von der Klassensteuer sind:

a) die Einwohner derjenigen Städte, in welchen der Staat eine Mahl- und Schlachtsteuer erheben läßt.

b) Fremde, wofür in dieser Beziehung nur diejenigen Ausländer zu achten sind, welche sich nicht ein volles Jahr an dem Orte aufhalten.

c) Kinder vor vollendetem vierzehnten Jahre.

d) Alle beim stehenden Heere und bei den Landwehrstämmen in Reihe und Glied befindliche active Militairpersonen, nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, insofern sie weder eigenes Gewerbe noch Landwirthschaft treiben.

Auch die Landwehrmänner ersten Aufgebots und ihre Familien, insofern sie in der untersten Klasse steuern, sind für den Monat, in welchem sie zur Uebung einberufen werden, von der Klassensteuer frei.

Während eines Krieges sind die Familien aller unter den Waffen stehenden Militairpersonen frei, insofern sie nicht eigenes Gewerbe oder Landwirthschaft treiben.

e) Arme, die von Almosen aus Staats- oder Gemeindecassen leben.

f) Diejenigen, die in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden.

a. a. O. §. 2.

In der Regel wird die Steuer nach fünf Klassen erhoben, so daß die Lohnarbeiter, gemeines Gesinde und Tagelöhner die unterste oder fünfte, der geringere Bürger- und Bauernstand die vierte, die wohlhabenden

Einwohner die beiden darauf folgenden Klassen, und die vorzüglich wohlhabenden und reichen Einwohner die erste Klasse bilden. Nach dem Ermessen der obersten Verwaltungsbehörde kann zwischen der vierten und fünften noch eine Klasse eingeschaltet werden. Mehr als sechs Klassen werden nirgend gebildet.

In der Regel geschieht die Hebung nach Haushaltungen. Zu denselben gehört der Hausherr, oder wo die Frauen selbstständig eine Wirthschaft führen, die Hausfrau, mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben. Kostgänger oder Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt. Steuerpflichtige, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigene Haushaltung führen, zahlen die Hälfte des Steuersatzes ihrer Klasse als Personensteuer. In der untersten Klasse wird die Steuer überhaupt von den einzelnen Zahlungspflichtigen, mithin auch von jedem besteuerten Angehörigen einer Haushaltung entrichtet, jedoch sollen aus einer und derselben Haushaltung niemals mehr als drei Personen diese Steuer bezahlen.

a. a. O. §. 5.

Die Klassifikation geschieht überall von den Communalbehörden unter Aufsicht der Landräthe. Die Erhebung selbst erfolgt durch die Gemeindebeamten, welche die Grund- und Gewerbesteuer einziehen.

cf. Steuerordn. vom 8. Febr. 1819, und Declaration vom 20. Jan. 1820.

Die Bekanntmachung der Steuerrollen geschieht mit dem Anfange eines jeden Jahres.

Für die Erhebung erhalten die Gemeinden einen Antheil von vier Procent der eingezogenen Summe.

a. a. O. §. 9.

§. 216.

Indirecte Steuern ^{a)} sind:

1) die Zoll- und Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren.

Vor dem Jahre 1818 war der Verkehr im Innern sehr beschränkt; das alte Accisesystem konnte nur insofern viel einbringen, als die Gewerbe ihren Sitz in den Städten hatten, je mehr sich indessen dieselben auf das Land zerstreut hatten, desto weniger ergiebig konnte die Accise seyn. Das Gesetz vom 26. Mai 1818 verordnete:

dafs alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst im ganzen Umfange des Staats eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden können, allen inländischen Erzeugnissen dagegen die Ausfuhr verstattet wird.

a. a. O. §. 1. 2. (Ges. S. v. 1818 pag. 65 u. f.)

Ausnahmen finden nur aus polizeylichen Rücksichten und wegen den Verkehr hemmender Maafsregeln anderer Staaten Statt.

Was den Zoll betrifft, so wird bei der Einfuhr von fremden Waaren ein Zoll erhoben, der in der Regel einen halben Thaler für den preussischen Centner beträgt. Die Waaren, welche zollfrei eingehen, oder mit niedrigern oder höheren Zollsätzen belegt sind, weiset die Erhebungsrolle (Tarif) besonders nach.

Bei der Ausfuhr gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen enthält der Tarif.

a. a. O. §. 6. 7.

Aufser diesem Einfuhrzolle wird von mehreren fremden Waaren des Auslandes, welche der Tarif benennt, bei deren Verbleiben im Lande eine Verbrauchssteuer erhoben. Diese Steuer soll bei Fabrik- und Manufaktur-Waaren des Auslandes, zehn vom Hundert des Werthes nach Durchschnittspreisen, in der Regel,

nicht übersteigen; sie soll aber geringer seyn, wo es unbeschadet der inländischen Gewerbsamkeit geschehen kann.

a. a. O. §. 8.

Die Erhebung dieser Gefälle geschieht nach Gewicht, Maafs oder Stückzahl. Ausserdem sind, wenn Waaren nach den Vorschriften der besondern Zoll- und Steuer-Ordnung mit Begleitscheinen versehen, oder mit Verschluss belegt werden, die im Tarife bestimmten Zettel- und Siegelgelder zu entrichten.

a. a. O. §. 10.

Vom Transito - Gut wird nur der Einfuhr- und Ausfuhr-Zoll als Durchfuhrabgabe nach dem Tarif erhoben.

a. a. O. §. 12—15.

Der Verkehr im Innern ist frei, und es findet keine Beschränkung desselben zwischen den verschiedenen Provinzen des Staats Statt.

a. a. O. §. 16. u. f.

Wegen der geographischen Lage der Provinzen wird die Erhebung nach zwei Tarifen vorgenommen, deren einer für die östlichen, der andere für die westlichen Provinzen bestimmt ist.

a. a. O. §. 11.

Abänderungen des Tarifs können, der Regel nach, nur nach den in dem Gesetze vom 26. Mai 1818 ausgesprochenen Grundsätzen geschehen. Mit Rücksicht hierauf und auf die Veränderung der Waarenpreise soll der Tarifsatz alle drei Jahre berichtet, und der Tarif selbst alsdann jedesmal landesherrlich vollzogen und vollständig von neuem herausgegeben werden.

a. a. O. §. 26.

Zum Schutze des inländischen Gewerbfleisses, und zur Sicherung der Abgaben, findet eine besondere Auf.

sicht der Landesgränze entlang in einem Raume Statt, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird. Dieser Raum heist der Gränzbezirk, seine Begränzung gegen das Ausland die Gränzlinie, und gegen das Inland die Binnenlinie.

Im Innern des Landes ist Steuerämtern (erster und zweiter Klasse) die Erhebung des Zolles und der Verbrauchssteuer, und die Aufsicht über die Steuerpflichtigen übertragen.

Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 §. 14.

Die Erhebung des Zolles und der Verbrauchs-Steuer bei dem Eingange über die Gränzlinie, oder des Ausfuhrzolles beim Ausgange, geschieht durch Zollämter (Haupt-Zollämter, Neben-Zollämter erster und zweiter Klasse, und Controllämter).

a. a. O. §. 11 u. f.

Oeffentliche Niederlagen, in welchen fremde Waaren, von denen die Steuer gar nicht, oder nur zum Theil entrichtet ist, unter Aufsicht des Staats aufbewahrt werden, heißen Packhöfe. Das Niederlage-recht soll gegen Entrichtung des Lagergeldes nur Kaufleuten und Spediteurs bewilligt werden.

Auf Zoll findet in der Regel gar kein Niederlage-recht Statt, auf Verbrauchssteuer aber soll die Lagerfrist zwei Jahre nicht überschreiten.

a. a. O. §. 34 u. f.

Privatlager heist die einem Privatmanne zustehende Befugniss, Waaren bei sich zu lagern, von welchem Gefälle noch nicht entrichtet sind. Es soll für solche Waaren nicht Statt finden, bei welchen es auf die Identität ankommt, auch soll Niemand darauf Anspruch haben, sondern es lediglich von dem Ermessen der Verwaltung abhängen, wann und unter welchen

Bedingungen sie das Privatlager bewilligen, aufheben oder beschränken will. Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die ihm in Rechnung gestellten Gefälle von den darin niedergelegten Waaren, in sofern er deren Entrichtung an andern Orten, oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art, nicht nachzuweisen vermag.

a. a. O. §. 53. 54.

Der Zoll wird nach dem Bruttogewicht, die Verbrauchssteuer nach dem Netto-Gewicht berechnet und erhoben. Bruttogewicht heisst das Gewicht der Waaren in völlig verpacktem Zustande, mithin mit ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung, und mit ihrer besondern für den Transport. Thara ist das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äufsern Umgebung. Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Thara.

Das Verfahren bei Uebertretung dieser Steuergesetze und deren Strafen sind durch die Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 besonders vorgeschrieben.

a. a. O. §. 109 u. f.

a) Handlungen der Menschen und zwar gewöhnlich solche, welche einen Gewinn oder entbehrlichen Genuß verschaffen, sind bei indirekten Steuern der Gegenstand der Abgabe. Man pflegt auch namentlich nur solche Handlungen zu besteuern, welche sich leicht controlliren lassen. Eine solche Controlle ist ohne große Schwierigkeit bei dem Verkehr im Großen möglich, keineswegs aber bei dem kleinen Gränzverkehr.

§. 217.

2) Die Steuer vom inländischen Branntwein, Braumalz, Weinmost und Tabacksblättern, nach dem Gesetze vom 8. Februar 1819. Es versteht sich von selbst, daß man diese Steuer nur auf Gegenstände

anwenden kann, welche im Großen bearbeitet werden, da man das Innere der Haushaltungen zu controlliren nicht im Stande ist. Vom Weinmost wird eine sehr mäßige Abgabe nach den Verzeichnissen der mit Wein bebaueten Ländereien genommen. Die nach der Qualität bestimmten (sechs) verschiedenen Sätze sind sehr gering. Die Besteuerung des Bieres (Braumalzes) ist von viel größerer Wichtigkeit. Da das Einmischen *a)* der erste Akt des Brauens ist, und die Qualität des Getreides aus dessen Gewicht erschen werden kann, so wird das Braumalz *b)* nach dem Gewichte (der Centner mit 20 sgr.) besteuert. Die Controlle geschieht dadurch, daß man von den Brauern die Anzeige fordert: zu welcher Zeit und wie viel eingemaischt werden solle.

Schwieriger ist die Besteuerung des Branntweins. Die auf dem Lande zur Unterstützung landwirthschaftlicher Zwecke dienenden kleinen Brennereien waren früher nicht besteuert, unter der Bedingung, daß sie ihren Branntwein nicht billiger verkauften, als in den Städten; wo er mit großen Steuern belegt war. Vom Blasenins, wodurch die Zeit versteuert wird, während welcher ein gewisser Apparat zum Brennen benutzt wird, kam man auf die Maischsteuer, indem man berechnete, wie viel Branntwein aus einem gewissen Maischraume entstehen kann.

Für den im Inlande erzeugten Tabak war durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 eine Abgabe von 1 sgr. für den Centner trockener Blätter festgesetzt. Nach den neuesten Bestimmungen wird indessen so viel Mal ein gewisser Steuersatz bezahlt, als die mit Tabak bebaueten Ländereien sechs Quadratruthen enthalten.

Cabinets-Ordre vom 28. April 1828.

Wer also weniger als einen Flächenraum von sechs Quadratruthen mit Tabak bebauet, unterliegt keiner Besteuerung.

a) In England, wo die Abgabe vom Bier sehr viel einbringt, besteuert man das Mälzen, das Brauen und endlich den Gebrauch des Hopfens.

b) Früher besteuerte man nicht das Malz, sondern das daraus gewonnene Bier. Da jetzt der Akt des Einmaischens besteuert wird, so findet die Steuer Statt ohne Unterschied, ob das Braumalz Bier oder Essig liefert.

§. 218.

3. Die Mahl- und Schlachtsteuer. Durch das Gesetz v. 30. Mai 1820 ist verordnet, daß die Mahl- und Schlacht-Steuer in der Regel nebeneinander entrichtet werden.

Die Mahlsteuer wird von allen Getreidearten, Körnern und Hülsenfrüchten erhoben, welche zu Mehl, Schrot, Graupen, Grütze und Gries durch eine Mühle bereitet werden. (Alles Malz und dasjenige Getreide, welches die Inhaber einer Brennerei oder Brauerei erweislich zur Destillation oder zum Brauen verwenden, ist dieser Steuer nicht unterworfen.)

Ges. v. 30. Mai 1820. §. 1. Gesetz-S. von 1820. S. 143.

Die Steuersätze a) werden nach Centnern berechnet, und es muß wenigstens $\frac{1}{4}$ Centner auf Einmal zur Mühle gesandt werden. Die Steuer wird erlegt, ehe das Getreide zur Mühle kommt. Dasselbe wird mit einem vom Steueramte ausgegebenen Mahlzettel versehen, auch muß jeder Sack mit dem Namen des Steuerpflichtigen bezeichnet seyn.

In den Städten, wo die Mahlsteuer erhoben wird, ist es nicht erlaubt, bewegliche Mahlmühlen, Handmühlen und Stampfen zu halten. Zur Anlegung einer Mühle, die mit thierischer Kraft oder durch Dämpfe getrieben

wird, ist die Genehmigung der Regierung erforderlich.

Die Schlachtsteuer wird von allem geschlachteten Rindvieh, Schaafen, Ziegen und Schweinen entrichtet. Von einem Centner Fleisch soll Ein Thaler erhoben werden, es kann indessen die Steuer auch nach Stücksätzen entrichtet werden.

Diese Mahl- und Schlachtsteuer tritt in den 132 großen und Mittel-Städten der preussischen Monarchie an die Stelle der Klassensteuer. Wer innerhalb des Bezirks der steuerpflichtigen Stadtgemeinde oder überhaupt im Umfange der Stadt sich aufhält, ist, ohne Ausnahme, die Steuer zu tragen verpflichtet.

a. a. O. §. 13.

Bäcker, Schlächter oder andere Personen, die mit den oben genannten steuerbaren Gegenständen, oder mit den daraus bereiteten Waaren, Handel treiben, sollen von den Früchten, welche sie vermahlen lassen, oder vermahlen einführen, und von dem Viehe, welches sie schlachten lassen oder geschlachtet einführen, auch dann, wenn sie nicht in der Stadt, aber in nicht größerer Entfernung als einer halben Meile von dem steuerpflichtigen Stadtbezirk an einem der Klassensteuer unterworfenen Ort sich niedergelassen haben, die Mahl- und Schlachtsteuer eben so zu entrichten schuldig seyn, als wenn sie zur Stadt gehörten, ohne deshalb von der Klassensteuer ihres Wohnorts entbunden zu werden.

a. a. O. §. 14.

Defraudationen ziehen die Confiscation der Waaren, woran solche begangen werden, sowohl für Gewerbetreibende als für andere Steuerpflichtige nach sich. Ausserdem treten die Strafen ein, welche die Steuerordnung vom 8. Februar 1819 auf die Uebertretung der

der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Gefährdung der Steuer androht.

a. a. O. §. 17.

Die Erhebung der Steuer geschieht durch die Zoll- oder Steuer-Aemter.

a. a. O. §. 18.

a) Für den Centner Waizen werden $\frac{2}{3}$ Thaler, für den Centner der andern Getreidearten u. s. w. $\frac{1}{6}$ Thaler entrichtet.

§. 219.

4. Die Abgabe vom Salz. Das Salz ist Regal, es wird mithin diese Abgabe als Monopol gehoben. Dasselbe ist durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 mit dem neuen Steuersysteme in Uebereinstimmung gebracht worden.

Das Salz wird zum inländischen Gebrauche aus den Niederlagen der Salinen und der Faktoreien überall zu einem und demselben Preise, und zwar die Tonne von 405 Pfd. zu funfzehn Thaler verkauft.

Die Contrebande mit Salz wird nach den Vorschriften der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 geahndet, und es soll der Werth des eingeschwärtzen Salzes nach den Verkaufspreisen in den Faktoreien berechnet werden.

Ges. vom 17. Januar 1820 §. 1—4. Ges. S. v. 1820 S. 27.

§. 220.

5. Die Stempelsteuer. Dieselbe ist durch das Gesetz vom 7. März 1822 regulirt. Es werden durch dasselbe alle frühern Stempelgesetze und Verordnungen aufgehoben, und es soll auf dieselben bei der Interpretation des erwähnten neuen Gesetzes niemals zurückgegangen werden. Alle Stempelabgaben sind als Ab

gaben vom Verkehr anzusehen. Eingaben an öffentliche Behörden in Privatangelegenheiten, so wie die darauf erfolgenden Bescheide werden, wenn nicht besondere Gründe zur Dispensation vorhanden sind, auf gestempeltes Papier *a)* geschrieben, d. i. der sogenannte Bittschrifts- und Bescheidsstempel. Der allgemeine Bescheidsstempel beträgt $\frac{1}{2}$ Thaler, der Bittschriftsstempel $\frac{1}{6}$ Thaler *b)*. Ueberhaupt ist dem Gesetze über die Erhebung aller Stempelabgaben ein Tarif beigefügt, der auch den Stempel für die Ausfertigung eines Erkenntnisses nach der Verschiedenheit des Objekts bestimmt.

Außerdem sind zu erwähnen: Der Stempel beim Kauf von Grundstücken, auf Pacht und Miethe für den Fall, daß ein Contrakt abgeschlossen wird, auf Schuldverschreibungen, Rechnungen, Quittungen (wenn sie zur Kenntniß öffentlicher Behörden gelangen sollen), und Wechsel, der Zeitungsstempel, der Erbschaftsstempel, der Kalenderstempel und der Spielkartenstempel. Ausländische Spielkarten dürfen nicht eingeführt werden.

a) Der kleinste Stempel ist zu $\frac{1}{6}$ Thaler. Er steigt von $\frac{1}{6}$ zu $\frac{1}{6}$ Thaler bis zu einem Thaler, sodann von $\frac{1}{4}$ zu $\frac{1}{4}$ bis zu 10 Thalern, und von 10 zu 10 Thalern bis zum Betrage von 100 Thalern.

b) Sachen, die nach Geld geschätzt, unter 50 Thaler betragen, Armsachen und Vormundschaftssachen, bei denen kein reiner Ueberschuß bleibt, sind stempelfrei: ferner Verhandlungen wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und über Angelegenheiten, bei denen das Interesse des Staats überwiegend ist. In mehreren Ländern sind Eingaben, die der Vorschrift zuwider, nicht auf Stempelpapier geschrieben worden, ungültig; nach den preussischen Gesetzen ist dies nicht der Fall, sondern es tritt die *poena quadrupli* ein, welche indessen nie weniger als einen Thaler betragen darf.

§. 221.

6. Die Gerichtssporteln. Diese sind zur Bezahlung der Justizbeamten u. s. w. bestimmt, in so weit die auf die Justiz zu verwendenden Kosten aus ihnen gedeckt werden können. Das Fehlende wird aus andern Staatseinnahmen zugeschossen.

Die Sporteln werden nach einer besondern Sporteltaxe gehoben, deren Ueberschreiten auf das Strengste geahndet wird.

§. 222.

7. Die Passagenzölle. Diese sind vorzugsweise zur Unterhaltung der Chausseen u. s. w. bestimmt.

§. 223.

Endlich muß auch der Servisabgabe erwähnt werden; der Zweck derselben ist die Herbeischaffung von Quartier und Quartierbedürfnissen für das Militair, welche gesetzlich von den Hauseigenthümern unentgeltlich gefordert werden kann. Man hat zur Erleichterung einer gleichmäßigen Vertheilung der Einquartierung die Servisquote in den Städten nach deren Seelenzahl und dem Servisbedarf der in denselben stehenden Truppen festgestellt. Namentlich in Berlin sind auch die Miether zu einer Servisabgabe verpflichtet. Nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820 wird der Servis zu den Staatscassen entrichtet. Die Gemeinden sind schuldig, die Grundsteuer mit Einschluss des Servises von den Zahlungspflichtigen einzuziehen, und in monatlichen Beiträgen vor Ablauf eines jeden Monats an die ihnen angewiesene Kasse abzuführen.

Ges. v. 30. Mai 1820. §. 6. 7.

§. 224.

Gegen Entrichtung der genannten Steuern haben alle frühern, darunter nicht begriffenen Abgaben aufgehört, namentlich:

1) an Consumptionssteuern:

a) die Accise vom Gemahl, Fleisch und Brennmaterial, so wie die Land-Consumptionssteuer vom Schlachtvieh in den alten Provinzen;

b) die Generalaccise, Landaccise, Fleischsteuer und der Mahlgroschen, oder dessen Surrogat im Herzogthum Sachsen;

c) die besondere Mahl- und Schlachtsteuer in einzelnen Distrikten zwischen der Elbe und Weser, und im Mindenschen Regierungsbezirk;

d) die Schlachtsteuer im Großherzogthum Posen und in einem Theile des Marienwerderschen Regierungsbezirks;

e) die Octroi in den westphälischen und rheinischen Städten.

2) An persönlichen Steuern:

a) die durch das Edikt vom 7. September 1811 eingeführte Personensteuer, überall, wo sie bisher erhoben worden;

b) die Personen- und Charaktersteuer im Herzogthum Sachsen;

c) die in einem Theile des Arnberger Regierungsbezirks erhobene Vermögenssteuer;

d) die französische und bergische Personal- und Mobiliarsteuer in den westlichen Provinzen;

e) die Thür- und Fenstersteuer, wo sie noch Statt fand.

3) An Gewerbesteuer:

a) die durch das Edikt vom 2. Nov. 1810 eingeführte allgemeine Gewerbesteuer;

b) sämtliche Gewerbe-, Patent- und Nahrungssteuern, die in dem seit dem 1. Januar 1813 wieder oder neuerworbenen Landestheilen früher erhoben worden sind.

4) Alle unter den direkten Steuern in den Etats aufgeführte Abgaben, die, nach der durch den Finanzminister angestellten Prüfung, ihrer jetzigen Natur nach zu einer der unter 1. 2. 3. benannten Steuern zu rechnen sind.

a. a. O. §. 5.

An demselben Orte ist verordnet, daß

5) dem Herzogthum Sachsen so viel an Abgaben erlassen werden solle, als der ganze damalige Betrag der Quatembersteuer ausmachte.

§. 225.

Diejenigen Landestheile, worin wegen ihrer absonderten Lage die Zölle und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren, die Abgabe vom Salz, und die Abgabe von inländischem Branntwein, Braumalz, Weinmost und Tabaksblättern nicht erhoben werden können, sind verpflichtet, andere Abgaben zu übernehmen, welche nach ihren besondern Verhältnissen durch eigene Verordnungen festzusetzen sind.

a. a. O. §. 12.

§. 226.

Die Bezirks- und Gemeineausgaben müssen von den Bezirken und Gemeinen besonders aufgebracht werden. Glauben sie auf dem Wege einer Erhöhung der Klassen- oder der Mahl- und Schlachtsteuer die Beiträge der einzelnen Mitglieder am angemessensten erheben zu können, so ist ihnen solches, unter Genehmigung der vorgesetzten Regierungen, verstattet. Andere Auflagen für die Bezirks- und Gemeindebedürfnisse können jedoch nur dann erhoben werden, wenn sie bereits bestehen, und das Bedürfnis derselben noch fort dauert, oder wenn sie in der Verfassung oder auf landesherrlicher Bewilligung beruhen; in allen Fällen aber nur, insofern sie den Bestimmungen der allge-
mei-

nen Steuergesetze und der Freiheit des innern Verkehrs nicht hinderlich sind.

a. a. O. §. 14.

§. 227.

Alle Arten von Staatseinkünften, welche aus dem Besteuerungsrechte, aus dem besondern Staatseigenthume, den nutzbaren Regalien, und andern Staatsabgaben fließen, werden unter der Benennung des Fiskus begriffen und haben besondere Vorrechte.

A. L. R. Th. II. tit. 14 §. 1.

Alle diejenigen, welche für ihre Personen, Vermögen, oder Gewerbe den Schutz des Staats genießen, sind dem Besteuerungsrechte, als einem Hoheitsrechte des Staats, unterworfen.

Die Befreiungen von der Consumtions- und Grundsteuer sind aufgehoben. Personen, welchen solche als ein Theil ihres Gehalts bestimmt waren, erhalten dafür Ersatz.

Verordnung vom 25. Jan. 1799 §. 1. Ediktsammlung von 1799 S. 2188. Verordnung vom 27. Oct. 1810. Gesetz-Samml. von 1810 S. 26. Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 3.

Streitigkeiten, welche über die Vertheilung der aus dem Besteuerungsrechte fließenden Abgaben unter den Contribuenten entstehen, werden, in Ermangelung hinlänglicher, durch Verträge, wohlhergebrachte Gewohnheiten, oder besondere Gesetze begründeter, Bestimmungen, nach den Regeln einer ohne ausdrücklichen Vertrag entstandenen Gemeinschaft beurtheilt.

A. L. R. a. a. O. §. 9. cf. Th. I. tit. 17. Abschn. 1.

Durch die sonst gegen den Fiskus zulässige Verjährung, welche auch hinsichtlich der Regalien gilt (s. unten zufällige Hoheitsrechte), kann das Eigenthum der Domainen dem Staate nicht entzogen werden. Es muß vielmehr derjenige, welcher ein solches Eigen-

thum sich anmaafst, des für ihn streitenden Besitzes ungeachtet, den Titel oder Rechtsgrund, auf welchem sein Besitz beruhet, gegen den Fiskus nachweisen können. Doch soll die Verjährung durch den Besitz vom Jahre 1740 auch bei Domainengütern Statt finden.

A. L. R. a. a. O. §. 36 — 38. cf. Th. I. tit. 9 §. 641 u. f.

Auch hat derjenige, welcher einen vier und vierzigjährigen ruhigen Besitz eines Domainenguts nachzuweisen im Stande ist, die Vermuthung für sich, daß er es aus einem rechtsgültigen Titel besitze.

A. L. R. a. a. O. §. 39.

Wer nach Verlauf von zwanzig Jahren, vom Tage der erfolgten Abtrennung von den Domainen an gerechnet, ein solches Gut redlicherweise an sich gebracht hat, dem kommen, wenn auch der Fiscus an sich berechtigt ist, dasselbe unentgeltlich zurückzufordern, doch die allgemeinen für die Verfolgung des Eigenthums gegebenen Vorschriften zu Statten, d. h. er kann die Erstattung alles dessen, was er dafür gegeben oder geleistet hat, verlangen.

A. L. R. a. a. O. §. 41. cf. Th. I. tit. 15. §. 24 u. f.

Wird nicht über das Eigenthum eines Domainengutes, sondern nur über einzelne Pertinenzstücke desselben, oder über Dienstbarkeits- und andere Rechte, welche das Domainenamt gegen einen Dritten, oder dieser gegen das Amt sich anmaafst, gestritten, so finden auch bei den Domainen die allgemeinen Grundsätze von der Verjährung gegen den Fiskus Anwendung. Dasselbe gilt bei den zwischen einem Domainengute und einem andern Privatgute entstehenden Gränzstreitigkeiten.

A. L. R. a. a. O. §. 42. 43.

§. 228.

Die Art der Erhebung und Verwaltung der verschiedenen Staatseinkünfte hängt allein vom Könige ab.

Zu seiner Sicherheit hat der Staat in dem Vermögen seiner Kassenbedienten, Domainenbeamten und Pächter ein gesetzliches Vorzugsrecht, d. h. es soll den fiscalischen Kassen wegen der von dem Beamten gemachten Defekte das Vorrecht der zweiten Klasse nur in dem übrigen Vermögen des Schuldners zu Statuten kommen, wogegen dieselben aus dem unbeweglichen Vermögen ihre Befriedigung nur alsdann in der dritten Klasse zu erwarten haben, wenn das Recht des Fiscus in dem Hypothekenbuche ausdrücklich eingetragen worden, und auch nur in der Ordnung, in welcher die Eintragung erfolgt ist.

A. L. R. a. a. O. §. 45. Declaration vom 18. April 1803 §. 1. Ediktens. von 1803 S. 1817.

Es ist dagegen sämmtlichen Behörden, welchen die Anstellung der vorgedachten fiscalischen Beamten und die Aufsicht über deren Amtsführung obliegt, zur Pflicht gemacht, gleich bei Ansetzung eines solchen Beamten darüber genaue Erkundigung einzuziehen, ob derselbe Grundstücke, oder diesen gleich zu achtende eingetragene Gerechtigkeiten besitze, und, wenn dies der Fall ist, dafür zu sorgen, daß die Rechte des Fiscus in dem Hypothekenbuche gehörig vermerkt werden.

In dem Vermögen desjenigen, welcher ein Finanz- oder Kassengeschäft bloß als einen besondern oder außerordentlichen Auftrag zu besorgen hat, gebührt dem Staate, bei entstehender Unzulänglichkeit, nur das Vorrecht der vierten Classe.

A. L. R. a. a. O. §. 60.

Das Vorrecht der Staatskassen kann nur auf solche, in welche die ländesherrlichen Steuern entrichtet werden müssen, nicht aber auf Communal- und andere öffentliche Kassen im Staate ausgedehnt werden, wenn gleich ein Theil dieser letztern in die Staatskasse fließt.

A. L. R. a. a. O. §. 61.

In Ansehung der fixirten beständigen Abgaben gebührt den Staatskassen das Vorzugsrecht vor allen andern Gläubigern, auf einen Rückstand der beiden letzten Jahre.

Alle andern Forderungen des Fiscus, sie mögen entspringen woher sie wollen, Geldstrafen allein ausgenommen, genießen das Vorrecht der vierten Klasse *a)*. Hinsichtlich der erkannten Geldstrafen steht der Fiscus allen übrigen Gläubigern des Schuldners nach. Kann indessen nachgewiesen werden, daß eine Schuld bloß zur Vereitelung der Strafe gemacht worden, und dieses dem Gläubiger bekannt gewesen sey, so muß derselbe dem Fiscus weichen.

A. L. R. a. a. O. §. 65 u. f.

Confiscirte Sachen nimmt der Staat als sein Eigenthum an sich, jedoch gehen auch solche Sachen mit den zur Zeit der Confiscation darauf haftenden Lasten an den Fiscus über. Wo nach besondern Gesetzen der Werth an die Stelle der sonst zu confiscirenden Sache tritt, hat der Fiscus diesen Werth in der vierten Klasse zu fordern.

A. L. R. a. a. O. §. 69 u. f.

Alle Streitigkeiten zwischen dem Fiscus und Privatpersonen, über Befugnisse und Obliegenheiten, welche nicht auf allgemeinen Vorschriften, denen sämtliche Einwohner des Staats, oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, beruhen, sollen im ordentlichen Wege Rechts, nach den Gesetzen des Staats, erörtert und entschieden werden.

A. L. R. a. a. O. §. 81 cf. §. 78 u. f.

Der Fiscus genießt die Befreiung von den sonst gewöhnlichen Gerichtsgebühren. Steht der Gegenstand des Streites unter der unmittelbaren Verwaltung der

Regierung, so muß wider ihn beim Obergericht geklagt werden.

A. L. R. a. a. O. §. 4. A. G. O. Anh. §. 35.

a) Das Vorrecht der vierten Klasse involvirt ein gesetzliches Pfandrecht. — Rescr. vom 4. Mai 1814. v. Kamptz Ann. Bd. 3 S. 273—275.

§. 229.

Jede Regierung kann in die Nothwendigkeit kommen Staatsschulden zu machen. Dieselben haben ihren Grund entweder: a) in noch nicht liquidirten Forderungen, welche Privatpersonen an die öffentlichen Kassen zustehen; dergleichen (Buchsulden) müssen bei jeder Administration Statt finden und werden in der Regel durch die laufende Staatseinnahme gedeckt, oder: b) in Anleihen, welche der Staat zu machen genöthigt ist d. s. die eigentlichen Staatsschulden. Es hängt von der Verfassung eines jeden Landes ab, unter welchen Modificationen Staatsschulden contrahirt werden können. Preussen hatte bis zum Jahre 1787 gar keine Staatsschulden. Die bis zum Jahre 1806 nur einige 30 Millionen betragenden Schulden, häuften sich in Folge der Feldzüge gegen Frankreich. Nach ihrer Regulirung entstanden die verschiedenen preussischen Staatspapiere. Es erging unterm 17. Jan. 1820 eine Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesamten Staatsschuldenwesens. Nach derselben beläuft sich das Capital der verzinslichen allgemeinen Staatsschulden auf 180,091,720. Es sind indessen seitdem schon mehrere Millionen getilgt worden.

Diese Schulden sollen bis zu ihrer endlichen Tilgung unausgesetzt als Lasten des Staats und aller im Staatsverbande befindlichen Glieder betrachtet werden.

Verordn. vom 17. Jan. 1820. I. Ges. S. v. 1820 S. 10.

Wenn der Staat zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommt, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so soll dies nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der Stände geschehen.

a. a. O. II.

Die Garantie für die Sicherheit sämmtlicher Staatsschulden wird, insoweit dieselbe nicht schon durch Special-Hypothenen gewährt ist, mit dem gesammten Vermögen und Eigenthume des Staats geleistet, insbesondere mit den sämmtlichen Domainen, Forsten und säkularisirten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausnahme derer, welche zur Aufbringung des jährlichen Bedarfs von 2,500,000 Thaler für den Unterhalt der königlichen Familie, des königlichen und sämmtlicher prinzlichen Hofstaaten, so wie auch für alle dahin gehörige Institute erforderlich sind.

Es erfolgt die regelmässige Verzinsung dieser Schulden nach dem in den Documenten bestimmten Zinsfusse.

Zur allmählichen Abtragung aller verzinslichen Schulden — insoweit solche nicht schon, wie bei den Anleihen im Auslande, durch besondere Verträge anderweitig festgesetzt worden — ist für immer Ein Procent jährlich von der Höhe des Schuldcapitals zu einem allgemeinen Tilgungsfond bewilligt. Die Staatsschulden-Documente sollen, so weit das festgesetzte Amortisationsquantum und die Zinsenersparungen ausreichen, jährlich aufgekauft, eine Verloosung von Seiten der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde aber soll erst dann eingeleitet werden, wenn die Schuld-Dokumente an der Börse oder sonst nicht mehr unter dem Nennwerthe aufgekauft werden können.

a. a. O. III, IV, V, VI.

Zur regelmässigen Verzinsung und Tilgung sind überwiesen:

1) die Domainen und Forst-Revenüen (unter der oben erwähnten Ausnahme),

2) der Erlös aus dem Verkaufe von Staatsgütern oder Ablösungen von Domanialrenten, Erbpachtgeldern und andern Grundabgaben, Zinsen, Zehnten, Diensten u. s. w. und

3) die Salz-Revenüen, soviel davon zur ausreichenden Ergänzung des Staatsschulden-Tilgungs-Kassenbedarfs erfordert wird.

Die Einzahlung dieser Fonds geschieht von den Provinzialkassen unter Verantwortlichkeit der denselben vorgesetzten Behörden ohne die geringste Verkürzung in monatlichen Raten direkt an die Staatsschulden-Tilgungskasse.

a. a. O. VII.

Außerdem deckt der Staat die sogenannten unverzinslichen Schulden mit einer Summe von 11,242,347 Thlr., welche aus den in Circulation befindlichen Treasor- und Thalerscheinen, den traktatenmässig übernommenen ehemaligen sächsischen Kassenbillets litt. A., und aus einigen andern Titeln entstanden sind, ferner, die, zum grössten Theil mit den neu erworbenen oder wieder vereinigten Landestheilen, oder in Folge der veränderten Staatsverwaltung überkommenen, Provinzial-Staatsschulden, welche sich auf dem Passiv-Etat der Regierungs-Hauptkassen befinden.

a. a. O. XVIII. und XIX.

δ) Recht des Staats für die Bildung der Unterthanen zu sorgen.

§. 230.

Dasselbe umfasst die Begründung sämmtlicher Anstalten sowohl hinsichtlich der Sitten- und Geistescul-

tur im Allgemeinen, als zur Bildung für einzelne Stände, die Aufsicht über alle dergleichen Institute, und die denselben zur Seite stehenden Hülfsmittel und Hülf-Anstalten.

Namentlich gehören hierher Schulen und Universitäten. Dieselben sind Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben.

A. L. R. Th. II. tit. 12 §. 1.

Dergleichen Anstalten dürfen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staats errichtet werden.

Privatschulen sind diejenigen Lehranstalten, welche ohne Remuneration von Seiten des Staats oder der Commune, jedoch mit Erlaubniß des ersten, eröffnet und gehalten werden.

A. L. R. a. a. O. §. 4 u. f. Verordn. des Minist. der Unterrichts-Angeleg. v. 11. August 1818 §. 1. v. Kamptz Ann. Bd. 3. S. 150 u. f.

Alle öffentlichen Schul- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht des Staats, und müssen sich den Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten unterwerfen.

Simultanschulen finden nur ausnahmsweise Statt, wenn entweder die offenbare Noth dazu drängt, oder wenn die Vereinigung das Werk freier Entscheidung der von ihren Seelsorgern berathenen Gemeinden ist, und von der höhern weltlichen und geistlichen Behörde genehmigt wird.

Cabin. Ordre vom 4. Oct. 1821. Rescr. des Minist. der Unterrichtsangel. v. 27. April 1832. v. Kamptz Ann. Bd. 6. S. 381. 382.

Die Leitung des Volksschulwesens ist jetzt mit dem Wirkungskreise der Regierungen vereinigt.

Im ganzen Umfange der Monarchie ist verordnet,

daß Aeltern, oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden sollen, jedes Kind nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken. Der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in den Schulen muß so lange fortgesetzt werden, bis das Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nöthigen Kenntnisse erworben hat.

Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825. Posener Amtsblatt von 1825 S. 566. 567.

Es soll nirgends ein Schulmeister bestellt werden, der nicht zuvor, nach angestellter Prüfung, ein Zeugniß der Tüchtigkeit zu einem solchen Amte erhalten hat.

A. L. R. a. a. O. §. 24.

Wegen dieser Prüfungen sind die königlichen Provinzial-Schulcollegien und die königlichen Regierungen mit besondern Verfügungen versehen.

Gemeine Schullehrer haben keinen privilegierten Gerichtsstand, sondern sind der ordentlichen Gerichtsobrigkeit des Orts unterworfen.

A. L. R. a. a. O. §. 26.

Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämtlichen Hausvätern jedes Orts, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben, oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob. Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet, so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei beizutragen verbunden.

Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und

Schulmeister-Wohnungen muß, als gemeine Last, von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden.

A. L. R. a. a. O. §. 29 u. f.

Die Regierungen sind berechtigt, die ausgeschriebenen Schulabgaben executorisch beizutreiben, da solche zu den allgemeinen Abgaben gehören, über welche nach §. 36 der Verordn. vom 26. Dec. 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Polizey- und Finanzbehörden, kein Prozeß Statt findet.

Rescr. vom 23. Aug. 1814. v. Kamptz Bd. 3. S. 258. 259.

Die Schulzucht soll nie bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden könnten, ausgedehnt werden.

A. L. R. a. a. O. §. 50.

Schulen und Gymnasien, in welchen die Jugend zu höhern Wissenschaften, oder auch zu Künsten und bürgerlichen Gewerben, durch Beibringung der dabei nöthigen oder nützlichen wissenschaftlichen Kenntnisse vorbereitet werden soll, haben die äußern Rechte der Corporationen. Diese Rechte werden durch die Schulcollegia, nach der eingeführten Schulordnung jedes Orts, ausgeübt.

A. L. R. a. a. O. §. 54. 55.

Dergleichen Schulen stehen unter der nähern Direction der dem Schul- und Erziehungswesen vom Staate vorgesetzten Behörde, welche besonders darauf sehen muß, daß der Unterricht zweckmäßig eingerichtet, und die Schule unter beständiger Aufsicht gehalten werde.

A. L. R. a. a. O. §. 56 u. f. Edikt vom 12. Juli 1810. Erfurter Amtsblatt v. 1817 in dem Extrablatt bei S. 84 §. 1.

Sämmtliche Elementar- und Bürgerschulen, so wie die Privaterziehungs- und Unterrichtsanstalten bleiben der Aufsicht und Verwaltung der Regierungen und der mit ihnen verbundenen Kirchen und Schulcommissionen unterworfen. In Rücksicht derselben steht den Consistorien nur die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf die innere Verfassung, imgleichen die Sorge für die Ausbildung der Elementarschullehrer zu. Alle gelehrte Schulen der Provinz, worunter diejenigen verstanden werden, welche zur Universität entlassen, stehen hingegen unter unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung des Consistoriums. Die Universitäten und Academieen bleiben unmittelbar von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts abhängig.

Instr. für die Provinzialconsistorien vom 23. Oct. 1817. §. 6. Ges. S. von 1817 S. 239. 240.

Universitäten haben alle Rechte privilegirter Corporationen.

Die innere Verfassung derselben, die Rechte des academischen Senats, und seines jedesmaligen Vorstehers, in Besorgung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, sind durch Privilegien und die vom Staate genehmigten Statuten einer jeden Universität bestimmt.

A. L. R. a. a. O. §. 67. 68.

Zur nachdrücklichen Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung auf Academieen ist dem academischen Senate die persönliche Gerichtsbarkeit über alle sowohl lehrende als lernende Mitglieder verliehen.

A. L. R. a. a. O. §. 69. cf. das Reglement wegen Einrichtung der academischen Gerichtsbarkeit auf Universitäten vom 30. December 1810. Gesetz Samml. v. 1810.

v. 1810 S. 142—144, und das Reglement für die Verwaltung der academischen Disciplin und Polizeygewalt auf den Universitäten vom 18. Nov. 1819. Ges. S. v. 1819 S. 239.

Bei jeder Universität soll ein mit zweckmäßigen Instructionen und ausgedehnten Befugnissen versehener, am Orte der Universität residirender, außerordentlicher landesherrlicher Bevollmächtigter angestellt werden.

Deutscher Bundesbeschluss über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maafsregeln vom 20. Sept. 1819 §. 1. Ges. S. v. 1819 S. 220, 221.

Die Bundesregierungen haben sich gegen einander verpflichtet, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, welche durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht oder Ueberschreitung der Gränzen ihres Berufs, durch Mißbrauch ihres rechtmässigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseeliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zur Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amts unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen.

Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehrinstitute wieder angestellt werden.

§. 2. a. a. O.

Alle, sowohl ordentliche als außerordentliche Professoren, Lehrer und Officianten auf Universitäten geniessen, außer was den Gerichtsstand betrifft, die Rechte der königlichen Beamten.

A. L. R. a. a. O. §. 73.

Der Rector oder Prorector der Universität ist vor-

zöglich, und nach ihm der academische Senat, für alle entstandene Unordnungen, welche durch genauere Aufmerksamkeit und Sorgfalt hätten vermieden werden können, dem Staate verantwortlich.

A. L. R. a. a. O. §. 86.

Den Universitäten steht das Recht zu, academische Würden zu ertheilen; es ist dasselbe, da es unstreitig zu den Majestätsrechten gehört, ein vom Souverän den Universitäten verliehenes Privilegium.

Jeder, der in einer Prüfung die erforderlichen Schulkenntnisse nachgewiesen hat, darf sich auf den Universitäten den Studien widmen. Der Universitäts-Kursus ist auf drei Jahr festgesetzt, und die Behörden dürfen zu den ersten Staatsprüfungen Niemand zulassen, der sich nicht darüber genügend ausweist, oder eine ausdrückliche Dispensation von einem Theile des Kursus erhalten hat.

b. Zufällige Hoheitsrechte.

§. 231.

Zufällige Hoheitsrechte, d. h. solche, welche ihren Entstehungsgrund nicht in dem Wesen des Staats an und für sich, sondern in andern zufälligen Ursachen haben, nennt man, da bei den meisten in der neuern Zeit der Ertrag die Hauptsache geworden ist, auch wohl: nutzbare Regalien, Nutzungsrechte, niedere Regalien.

A. L. R. Th. II. tit. §. 24 u. f.

Schon bei einigen alten germanischen Stämmen war man der Meinung, daß der Besitz der Edelsteine und des Goldes nur dem Fürsten gebühre, eben so räumte man demselben das Vorrecht ein, daß nur er die Jagd der größern oder seltnern Thiere, mit Ausnahme der Raubthiere, ausüben dürfe. Dazu kam das Eigenthum herrenloser Sachen. Es entstanden so nach und nach

das Berg-Regal, das Forst- und Jagd-Regal, das ausschließliche Recht auf herrenlose Sachen (*droit d'épave*) und die Regalität der Gewässer. Aus polizeylichem und finaniellem Interesse wurde der Kreis der Regalien später noch erweitert *a)*, und dieselben bildeten sich in den verschiedenen Ländern sehr mannichfaltig aus *b)*.

a) Man zählte dahin namentlich auch die Staatsmonopolen oder Gewerbe, welche der Staat allein zu treiben sich vorbehält, z. B. Porcellain-Manufakturen, Tabak- und Schießpulver-Fabrication u. s. w.

b) cf. Hüllmann's Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland. 1806.

§. 232.

Wie bereits erwähnt worden, können nach der preussischen Gesetzgebung niedere Regalien von Privatpersonen und Communen erworben und besessen werden, und zwar

1) durch die Verleihung von Seiten des Staats.

Wem das Oberhaupt des Staats dergleichen Nutzungsrecht verliehen hat, der kann, zur Vertheidigung desselben, auf den Beistand des fiscalischen Amts gegründeten Anspruch machen.

A. L. R. a. a. O. §. 28.

In jedem Falle aber bleibt dem Staate das Oberaufsichtsrecht auch hier.

Der Privatbesitzer darf die Benutzung der vom Staate ihm übertragenen Rechte nicht weiter ausdehnen, als der Staat selbst dergleichen Regalien zur Zeit der Uebertragung genutzt hat.

Wenn die Art und Schranken der Benutzung bei der Verleihung selbst ausdrücklich bestimmt worden,

so darf dieselbe vom Privatbesitzer unter keiner Bedingung ausgedehnt werden.

Sind die Gränzen in der Verleihungsurkunde nicht deutlich bestimmt, so findet wegen der Auslegung alles Statt, was von der Auslegung der Privilegien verordnet ist (s. oben). Innerhalb der bestimmten Gränzen gilt die Vermuthung, daß das Regale dem Privatbesitzer ausschließend zukomme, und der Staat sich der Mitausübung begeben habe.

A. L. R. a. a. O. §. 29 u. f.

Wenn der Staat einem Privatbesitzer ein Gut mit allen Regalien, oder mit Regalien überhaupt, ohne weitere Bestimmung verliehen hat, so werden darunter nur diejenigen niedern Regalien verstanden, welche andern Gütern derselben Art, in derselben Provinz, oder in eben dem Distrikte, gewöhnlich beigelegt sind.

A. L. R. a. a. O. §. 34.

2) Durch Verjährung.

Es gilt dabei alles was von der Verjährung gegen den Fiscus überhaupt verordnet ist. Es findet nämlich gegen den Fiscus, die Kirchen und solche Corporationen, welchen vermöge ihrer Privilegien gleiche Rechte beigelegt sind, nur die ungewöhnliche Verjährung von vier und vierzig Jahren Statt, wobei es indessen keinen Unterschied macht, ob der Besitz, durch welchen die Verjährung erfolgt, auf einen Titel sich gründet oder nicht. Die Redlichkeit des Besitzes ist indessen auch bei einer solchen Verjährung nothwendig. Auch bei der Verjährung durch Nichtgebrauch erlöschen die Rechte des Fiscus nur nach Ablauf von vier und vierzig Jahren.

A. L. R. a. a. O. §. 35. cf. Th. I. tit. 9. §. 629 u. f.

α. Von den Regalien des Staats in Ansehung
der Landstraßen, Ströme, Hafen und
Meeresufer.

2. Land- und Heerstraßen.

§. 233.

Land- oder Heerstraßen nennt man Wege, die von einer Gränze des Landes zu einer andern, oder von einer Stadt, von einem Post- oder Zollamte, entweder zu einem andern, oder zu Meeren und Hauptströmen führen.

A. L. R. Th. I. tit. 15. §. 1.

Man unterscheidet also Landstraßen (*viae regiae*) von Privatwegen, welche meistentheils Communen gehören *a*). Durch seine Hoheitsrechte übt der Staat natürlich auch Einfluß auf Privatwege; er kann dieselben in öffentliche verwandeln, und ebenso kann er auch neue Wege über Privateigenthum anlegen. (S. §. 108.)

a) cf. v. Lamotte Abhandlung von den Landesgesetzen und Verfassungen, welche die Landstraßen und Wege in den königl. preussischen Staaten betreffen. Leipzig 1789.

§. 234.

Ohne besondere Erlaubniß des Staats darf sich Niemand eine Verfügung über solche Straßen anmaassen, selbst dann nicht, wenn dieselbe an sich dem Gebrauche der Straße für die Reisenden unschädlich wäre.

Nach der Cabinetsordre vom 21. Juli 1809 (Posener Amtsblatt von 1816 S. 153) können Chausseen, Canäle, Brücken und andere gemeinnützige Anstalten zum öffentlichen Gebrauche, gegen Verleihung angemessener Abgaben, durch Privatpersonen bewerkstelligt werden. Wer dergleichen Anlagen beabsichtigt, muß einen vollständigen Plan, nebst allen dem Unternehmen zum Grunde zu legenden Bedingungen, der Regierung des

Bezirks einreichen. Letztere prüft die Gemeinnützigkeit und Ausführbarkeit der Anlage, stellt nach Umständen alle Berechtigungen und Verpflichtungen des Unternehmers in einer umfassenden Urkunde zusammen, und reicht dieselbe beim Ministerio ein. Dieses befördert nach Befund der Umstände die königliche Immediat-Vollziehung. Der Inhalt einer solchen Verleihungsurkunde wird demnächst durch die Amtsblätter der Provinz allgemein bekannt gemacht.

Rescr. des Minist. des Handels und der Finanzen v. 3. Mai 1816. Posener Amtsblatt v. 1816 S. 154—156.

Der Staat sichert für einen im Wege der Privatunternehmung, gegen die Bewilligung einer angemessenen Prämie und der Erhebung des Wegegeldes, auszuführenden Chausseebau den Unternehmern diese Vortheile durch eine Urkunde, wenn

dieselben das Wo? und Wie? der Anlage durch deutliche Zeichnungen außer Zweifel setzen können, und dem Fiscus das Recht einräumen, nach einer zu verabredenden Reihe von Jahren die wohl unterhaltene Chaussee, sey es gegen Zurückzahlung des erwiesenen Anlagecapitals, oder *à fond perdu*, zurückzunehmen.

Es kann jedoch die Bewilligung der Erhebung eines Chausseegeldes nur in dem Falle Statt finden, wenn die Chaussee unter Mitaufsicht des Staats gebaut wird.

Verf. des Minist. des Handels und der Gewerbe laut eines Rescr. des Oberpräsi. zu Danzig v. 12. Mai 1822. v. Kamptz Ann. Bd. 6. S. 430. Cabinetsordre l. Publ. vom 25. Sept. 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 686.

§. 235.

Der Staat hat die Berechtigung, die Land- und Heerstraßen, so wie er es zum gemeinen Besten dien-

lich findet, zu verändern und zu verlegen, es kann indessen auch in diesem Falle der Eigenthümer der Grundstücke, über welche die verlegte Strafse geht, auf Entschädigung Anspruch machen.

Wird durch Verlegung einer Strafse, die nicht aus unvermeidlicher Nothwendigkeit vorgenommen worden, einem Privatbesitzer ein nutzbares Recht, welches ihm ausdrücklich in Beziehung auf diese Strafse vom Staate verliehen war, ganz entzogen, oder beträchtlich geschmälert, so gelten wegen seiner Entschädigung die bei den Privilegien erwähnten Verordnungen.

A. L. R. a. a. O. §. 4. 5. 6.

Einem Jedem ist zum Reisen und Fortbringen seiner Sachen der freie Gebrauch der Land- und Heerstraßen gestattet, alle andern Nutzungen aber, welche von solchen Straßen gezogen werden können, gehören zu den niedern Regalien. Die Nutzungen der an den Landstraßen gepflanzten Bäume gebühren indessen in der Regel demjenigen, welcher sie gepflanzt hat *a)*.

A. L. R. a. a. O. §. 9. 10.

Der Staat sorgt für die Unterhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit der Landstraßen. Für jeden aus Unterlassung dieser Pflicht entstehenden Schaden sind diejenigen verantwortlich, welche bei der ihnen vom Staate dafür aufgetragenen Sorge sich eines groben oder mäfsigen Versehens schuldig gemacht haben.

A. L. R. a. a. O. §. 11. 12.

Die Einwohner der an der Strafse liegenden Gegend sind bei Unterhaltung und Besserung der Wege, so wie bei der Anlegung neuer Wege, zur Arbeit mit Hand- und Spanndiensten, nach der Anordnung des Staats verpflichtet. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auf alle Einwohner, durch deren Distrikt, Kreis oder

Kirchspiel eine Landstrafse geht, und welche gesetzlich zur Gemeindearbeit verpflichtet sind.

Hin und wieder schreiben Provinzialgesetze oder besondere Wegeordnungen die Verbindlichkeit zur Unterhaltung der Landstraßen näher oder auf andere Art vor *b*).

a) Namentlich in Schlesien ist die Bepflanzung der Landstraßen und überhaupt aller Wege und Anlagen mit Obstbäumen angeordnet.

b) Im Fürstenthum Paderborn ist diese Verbindlichkeit durch das Regulativ v. 14. März 1777 näher bestimmt, und unter sämtliche Städte, Flecken und Dörfer des Fürstenthums repartirt. (Paderborner Landesverordn. Th. 4. S. 126 — 124.)

Im Fürstenthum Halberstadt und in den mit demselben combinirten Graf- und Herrschaften gilt die Landstraßen- und Wege-Ordnung vom 19. November 1769. (Edictensammlung von 1769 S. 6241 — 6252.)

§. 236.

Feldsteine, Sand und Kies zum Chausseebau, müssen, außer dem Ersatz des etwa an dem Lande verursachten Schadens, von dem Grundeigenthümer in der Regel unentgeltlich überlassen werden, und es soll ihm nur dann eine besondere Vergütung zugestanden werden, wenn derselbe glaubhaft machen kann, daß er dergleichen Materialien zu eignen Bauten selbst bedarf, oder daß er solche vor dem beabsichtigten Bau der Chausseen, während seiner Besitzzeit, anderweitig schon an Ort und Stelle verkauft hat, in welchem Falle ihm der nachgewiesene Verkaufspreis vergütet wird. Es darf indessen die Verabfolgung der Materialien, den Fall des eigenen Bedarfs zum Bau ausgenommen, wegen Führung dieses Nachweises niemals verzögert werden.

Cabinets-Ordre vom 11. Juni 1825. Ges. Samml. von 1825 S. 152.

Wo in den Provinzialgesetzen *a)* die Hülfeleistung beim Chausseebau durch Führen angeordnet worden, ist Jeder der Zugvieh hält bei Strafe des Ungehorsams verbunden, die ihm angesagten Chausseebauführen prompt zu leisten; die Landräthe haben dabei die Repartition derselben nicht nach dem Hufenstande, sondern nach dem jedesmaligen wirklichen Zugviehstande anzulegen.

Publ. vom 4. Febr. 1817. Magdeburg. Amtsblatt von 1817 S. 77. 78.

Ausgenommen sind von jener Verpflichtung nur: Personen der königlichen Familie, die Eigenthümer von solchen Pferden, welche wegen eines Amtes nothwendig gehalten werden müssen, die Posthalter im Betreff der Pferde, die sie zum Dienst der Post halten, und die Eigenthümer von Luxusperden.

Ges. v. 28. October 1808. Gesetz-Samml. von 1810 S. 38. cf. Regul. vom 29. Mai 1816. Gesetz-Samml. v. 1816 S. 201. 202.

a) In der Churmark Brandenburg durch das Edikt vom 18. April 1792, in Westpreußen durch das Reglement vom 4. Mai 1796, in der Grafschaft Mark durch die Wegeordnung vom 7. Januar 1769 und das Chaussee-Reglement vom 31. Jan. 1796.

§. 237.

Zur Anlegung, Verbreitung oder geraden Führung einer Dammstrafse, muß ein Jeder, neben den dazu nöthigen auf der benachbarten Feldflur befindlichen Materialien, auch den erforderlichen Boden gegen Entschädigung überlassen.

A. L. R. a. a. O. §. 18. 19.

Der Staat ist berechtigt, zu einer solchen Entschädigung vorzüglich denjenigen Boden, oder dessen Werth anzuwenden, welcher dadurch gewonnen wird, daß die neue Dammstrafse nicht die ganze Breite des bis-

her gewöhnlichen Weges erfordert, oder dafs durch die geradere Führung der Dammstrafse ein Theil des bisherigen Weges liegen bleibt. Es bleiben indessen demjenigen, welcher nachzuweisen im Stande ist, dafs der ersparte Boden zu seinem Eigenthume gehöre, und blofs mißbrauchsweise zu dem ehemaligen Wege gezogen worden sey, seine Rechte darauf vorbehalten.

A. L. R. a. a. O. §. 20. 21.

Von der gewöhnlichen Unterhaltung der Dammstraßen gilt Alles, was wegen der Unterhaltung der Wege verordnet ist.

Zu Hauptreparaturen hingegen, welche ohne Verschulden der zur Wegearbeit verpflichteten Einwohner entstanden sind, sind dieselben nur in eben dem Maaße, wie bei der Anlegung, zu helfen verbunden.

A. L. R. a. a. O. §. 24.

Ein Steindamm gehört nicht zu der Kategorie der Straßendämme, indem er künstlichere Arbeit erfordert, als gewöhnliche Handdienste der Landleute. Es kann also weder die Anlegung, noch die Hauptreparatur eines Steindamms von einem Privatmanne gefordert werden, wenn derselbe nicht einen Dammzoll von den Reisenden zu erheben befugt ist.

Die Anlegung eines Steindammes bleibt der Beurtheilung der Landespolizey anheimgestellt; die Guts herrschaft ist nur verpflichtet Hand- und Spanndienste zu geben.

Erkenntniß des G. O. Trib. vom 26. Sept. 1816.
v. Kamptz Ann. Bd. 11 S. 490.

§. 238.

Wenn die Verbindlichkeit zur Unterhaltung eines Weges überhaupt, oder zwischen Obrigkeit und Einsassen oder zwischen verschiedenen Gemeinen oder einzelnen Einsassen unter sich streitig ist, so steht die Entschei-

dung den Gerichtsbehörden zu. Die Polizeybehörde muß jedoch das von der betreffenden Regierung zu bestätigende Interimisticum reguliren.

Rescr. v. 19. Juni 1749. §. 30 Art. IV.

§. 239.

Ein Jeder muß den ihm freistehenden Gebrauch der Landstraßen so ausüben, daß Andere an dem gleichgemäßen Gebrauche des Weges nicht gehindert, noch zu Zänkereien oder gar Thätlichkeiten über das Ausweichen Anlaß gegeben werde.

A. L. R. a. O. §. 25.

Den Posten müssen alle andern Reisenden aus dem Wege fahren, sobald der Postillon ins Horn stößt. Außerdem müssen ledige oder bloß mit Personen besetzte Wagen, allen mit Sachen oder Effekten beladenen ausweichen. Begegnen sich zwei beladene oder zwei ledige Wagen, so weichen beide auf der rechten Seite zur Hälfte aus; kann indessen einer rechter Hand nicht ausweichen, so muß es von dem andern ganz geschehen. Den von einem Berge oder einer steilen Anhöhe herunterfahrenden Wagen, muß der herauffahrende, er mag schwerer beladen seyn oder nicht, jederzeit ausweichen. Bei Hohlwegen muß Jeder zuvor stille halten und, nach gegebenem deutlichen Zeichen, so lange warten, bis er versichert ist, daß kein anderer Wagen sich schon in denselben befindet.

A. L. R. a. a. O. §. 26—34.

Wer durch Verabsäumung dieser Vorschriften dem Andern Schaden zufügt, muß denselben nach Beschaffenheit der ihm zur Last fallenden Schuld ersetzen.

A. L. R. a. a. O. §. 35. cf. Th. I. tit. 6 §. 11 u. f. Th. II. tit. 8 Abschn. 15, Th. I. tit. 6 §. 61 u. f.

3) Ströhme, Hafen und Meeresufer.

§. 240.

Schon nach römischem Recht stand ein *flumen perenne* im Staats-Eigenthum. Man unterschied überhaupt: *flumina* und *rivi* (Flüsse und Bäche), bei den Flüssen: *flumen perenne* und *torrens*, je nachdem sie beständiges Wasser haben, oder nur zu gewissen Jahreszeiten anschwellen. *Torrens* und *rivus* standen im Privateigenthume desjenigen, durch dessen Grundstück sie flossen. Auch das Meer stand, insofern es einem Staate angehörig betrachtet werden konnte, im Staats-Eigenthume.

§. 241.

Wie in den meisten andern Ländern, so gehören auch in der preussischen Monarchie die Nutzungen solcher Ströhme, die von Natur schiffbar sind, zu den Regalien des Staats.

A. L. R. Th. II. tit. 15. §. 38.

§. 242.

Privatflüsse können, zum Nachtheile der bisherigen Eigenthümer, in schiffbare Ströhme nicht verwandelt werden. Findet indessen der Staat dies zum allgemeinen Besten zuträglich, so werden die Eigenthümer vollständig entschädigt, und es gehen die Eigenthumsrechte, so weit dieselben mit der nunmehrigen Bestimmung des Flusses bestehen können, noch nicht verloren. Eine Entschädigung leistet der Staat auch dann, wenn er den Eigenthümer eines auch nicht schiffbaren Privatflusses nöthiget, den Gebrauch desselben zum Holzflößen zu gestatten.

A. L. R. a. a. O. §. 39—43.

Ohne Erlaubniß des Staats dürfen Wasserleitungen aus öffentlichen Strömen nicht geführt werden;

es ist dagegen einem Jeden der Gebrauch des Wassers durch Schöpfen, Baden und Tränken unverwehrt.

A. L. R. a. a. O. §. 44. 45. 46.

§. 243.

Die Schifffahrt auf solchen Flüssen ist, unter den vom Staate festgesetzten Bedingungen, einem Jeden erlaubt.

A. L. R. a. a. O. §. 47.

Unverbundenes Holz auf denselben zu flößen ist indessen ein Vorbehalt des Staats, und es darf dies ohne Vorwissen desselben von Privatpersonen nicht unternommen werden. Es kann jeder Anwohner zum eignen Gebrauche Fähren und Prahmen anlegen. Dieselben für Geld zu halten, gehört indessen zu den Regalien des Staats.

Durch die Einführung der Gewerbefreiheit ist diese Vorschrift keineswegs aufgehoben.

Rescr. des Minister. der Finanzen, des Handels und der Polizey vom 18. März 1817. v. Kamptz Ann. Bd. 1. H. 1. S. 22. §. 23.

Ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staats darf Niemand, selbst auf eignem Grund und Boden Brücken über öffentliche Ströme anlegen. Die Unterhaltung derselben liegt in der Regel demjenigen ob, welcher daselbst die Nutzung des Strohmies hat.

Brücken über Privatflüsse, welche allein, oder doch hauptsächlich, zum Uebergange der Reisenden bestimmt sind, müssen von denjenigen, welchen die Besserung des Weges obliegt, unterhalten werden.

A. L. R. a. a. O. §. 48—54.

§. 244.

Die Ufer der öffentlichen Flüsse gehören, der Regel nach den Eigenthümern der unmittelbar daran sto-

fsenden Grundstücke, denen auch die Vergrößerung derselben durch angesetztes Land zuwächst.

A. L. R. a. a. O. §. 55. 56. cf. Th. I. tit. 9. §. 225—241.

Die Eigenthümer der Ufer öffentlicher Flüsse können den Schiffahrenden nicht wehren, sich des Leinpfads an selbigen zu bedienen, daran zu landen, die Schiffe zu befestigen und im Nothfalle die Ladung eine Zeitlang auszusetzen. Dasselbe findet auf Holzflöße Anwendung. Jeder den Eigenthümern des Ufers verursachte Schaden muß ihnen von den Urhebern desselben ersetzt werden.

A. L. R. a. a. O. §. 57—60.

Niemand darf an seinem Ufer Anlagen machen, welche den Lauf des Flusses zum Nachtheile der Schifffahrt hemmen, einschränken, oder sonst verändern. Deshalb können auch Wasserbaue an oder in öffentlichen Flüssen nur mit Genehmigung des Staats ausgeführt werden.

A. L. R. a. a. O. §. 61. 62.

Gewöhnliche Uferbefestigungen und Dämme, wodurch nur die zunächst liegenden Felder gegen Ueberschwemmungen gedeckt werden sollen, müssen in der Regel von den Eigenthümern der Ufer unterhalten werden. Zur Anlegung und Unterhaltung von Hauptdämmen aber, welche zum Schutz einer ganzen Gegend dienen sollen, müssen die Eigenthümer sämmtlicher dadurch geschützter Grundstücke, nach den vorhandenen Verträgen oder Damm- und Uferordnungen, in deren Ermangelung aber nach Verhältniß des drohenden Schadens, beitragen. Ohne neue Belastung der Anwohner sorgt der Staat für die Kosten der Anlage und Unterhaltung des Dammes in dem Falle, wenn

die Nothwendigkeit denselben zu führen aus einer vom Staate zu seinem besondern Vortheile in oder an dem Flusse gemachten Veranstaltung herrührt.

A. L. R. a. a. O. §. 63—66.

§. 245.

Inseln in einem Strohme d. h. Erderhöhungen in dem Flußbette desselben, welche bei gewöhnlichem Wasserstande mit einem gemeinen Fischernachen umfahren werden können, dürfen, wo, nach den Provinzialgesetzen, dieselben in öffentlichen Flüssen kein Vorbehalt des Staats sind, von den Eigenthümern des Ufers, dem sie zunächst liegen, in Besitz genommen werden. Dasselbe gilt durchgehends von den in Privatflüssen entstehenden Inseln. Es wird indessen das Eigenthum der Inseln erst durch die wirkliche Besitznehmung erworben. Welchem von beiden gegen einander über liegenden Ufern eine Insel am nächsten sey, ist nach einer durch das Flußbette, der Länge nach, zu ziehenden Linie zu beurtheilen. Es wird dabei die Breite des Flusses nach Linien bestimmt, die von den Punkten beider bei gewöhnlichem Wasserstande sichtbarer Ufer, welche den beiden Enden der Insel gegenüber liegen, quer über den Fluß gezogen werden. Diejenige der Länge nach gezogene Linie, welche jede dieser beiden Queerlinien in ihrer Mitte durchschneidet, bestimmt: welchem Ufer die Insel am nächsten liege. Schneidet sie durch die Insel selbst, so kommt das Recht sich letztere zuzueignen den beiderseitigen Uferbesitzern nach Verhältniß zu.

Je nachdem die Inseln in einem Flusse dem Staate oder den Uferbesitzern gehören, fällt auch das verlassene Flußbette jenem oder diesen zu. Es müssen jedoch diejenigen Unterthanen des Staats, welche

durch den neuen Canal des Flusses an ihrem Eigenthume gelitten haben, vorzüglich aus dem verlassenen Flußbette oder dessen Werthe entschädigt werden.

A. L. R. a. a. O. §. 68. 69 u. f. cf. Th. I. tit. 9. §. 242 u. f., §. 270.

Findet der Staat nöthig, daß Anwüchse der Ufer, oder auch der Inseln, durchgestochen oder weggeräumt werden, so müssen sich die Privatbesitzer dies gefallen lassen. Geschieht dasselbe in einem öffentlichen Flusse, zur Beförderung der Schifffahrt, oder zur Wiederherstellung des ordentlichen Laufes des Flusses, so können die Privatbesitzer in der Regel keine Entschädigung fordern, ausgenommen wenn die Alturion oder Insel schon seit länger als fünfzig Jahren besessen worden. Geschieht dasselbe in einem Privatflusse, um denselben schiffbar zu machen, so leistet der Staat eine vollständige Entschädigung. Letztere muß auch von den Flußnachbarn in allen Fällen geleistet werden, wenn der Staat dergleichen Durchstiche oder Wegräumungen zu ihrem Besten und Vortheile auf ihren Antrag veranlaßt.

A. R. R. Th. I. tit. 9. §. 258—262.

§. 246.

Gegen die dem Staate zukommende Nutzung der schiffbaren Ströhme, sorgt derselbe für die zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Schifffahrt nöthigen Anstalten.

A. L. R. a. a. O. §. 79.

§. 247.

Die Hafen und Meeresufer, und was auf diese von der See angespült oder ausgeworfen wird, sind Eigenthum des Staats. Derselbe hat sich jedoch des sogenannten Strandrechts *a)* zum Besten der zur See Verunglückten begeben. Jede Ortsobrigkeit und
die

die zur Beobachtung des Strandes angesetzten Beamten, müssen dafür sorgen, daß gestrandete Sachen gerettet, erhalten und den Eigenthümern zurückgegeben werden *b*). Auch keine Privatperson darf solche gestrandete, von ihr gefundene Sachen sich anmaasseln.

A. L. R. a. a. O. §. 80. 83. cf. Th. I. tit. 9 §. 19 u. f.

Die Eigenthümer der gestrandeten Sachen sind schuldig, aufser den aufgelaufenen Kosten, ein billiges in den Strandungsordnungen näher bestimmtes, Bergelohn zu entrichten.

Gestrandete Sachen, zu welchen kein Eigenthümer sich meldet, gehören dem Staate.

A. L. R. a. a. O. §. 85. 86.

a) Man versteht unter Strandrecht: (*jus litoris*)

1) das was an den Ufern anwächst oder gefunden wird z. B. im baltischen Meere der Bernstein und der Achat, in Persien die Perlen u. s. w.; 2) die Gerichtsbarkeit über die hierher gehörenden Verhältnisse; 3) das Recht, sich der Güter und Sachen, welche sich auf einem gestrandeten Schiffe befinden, zu bemächtigen, ohne Rücksicht darauf ob der wahre Eigenthümer sich meldet, oder nur nach einer bestimmten Zeit, innerhalb welcher sich der Eigenthümer nicht gemeldet hat. Dies Recht ist sehr alt; es wurde nach und nach stillschweigend, in Deutschland sogar durch besondere Reichsgesetze aufgehoben. Man gestand jedoch den Landesherrn und ihren Unterthanen ein sogenanntes Bergerecht zu, nach welchem nur der dritte Theil der geretteten Güter dem wahren Eigenthümer, das Uebrige theils dem Fiscus, theils denen, welche die Sachen gerettet haben, zugesprochen wird.

Von diesem unbilligen Bergerecht ist hier die Rede, Preußen macht davon schon seit langer Zeit keinen Gebrauch mehr.

cf. Jacobson's Seerecht. Altona 1815.

b) Für Westpreußen ist wegen des Verfahrens bei Stran-

dungen unterm 31. Dec. 1801 eine besondere Verordnung erlassen. (Ed. S. v. 1802 S. 1281—1286.)

§) Von der Zollgerechtigkeit.

§. 248.

Zollgerechtigkeit nennt man das Recht von denjenigen, welche sich der Hafen, Ströme, Wege, Brücken und Fähren bedienen, eine gewisse bestimmte Abgabe zu fordern.

A. L. R. Th. II. tit. 15 §. 88.

Je nachdem die Zölle entweder auf dem Lande oder auf dem Wasser erhoben werden, nennt man sie Landzölle oder Wasserzölle.

Der eigentliche Zoll wird von Sachen und Waaren; Brücken-, Fähr- und Wegegeld aber nur von den Personen, dem Viehe und den Fuhrwerken, welche die Brücke, die Fähre, oder den Weg passiren, entrichtet.

Zoll, Brücken- und Wegegelder dürfen nur diejenigen erheben, denen das Recht dazu vom Staate verliehen oder aufgetragen ist. Nur der Staat kann den Tarif darüber vorschreiben. Wer eine Prahmgerechtigkeit hat, muß daher ebenfalls vom Staate die Bestimmung der für das Uebersetzen zu hebenden Abgabe erwarten. So lange diese noch nicht erfolgt ist, kommt es in jedem einzelnen Falle auf das besondere Abkommen des Berechtigten, und derer, welche sich des Prahms bedienen wollen an; letztern kann auch vom Berechtigten, so lange er noch mit keinem Tarif vom Staate versehen ist, nicht gewehrt werden, auch in derselben Gegend sich anderer Mittel zum Uebersetzen zu bedienen.

Zum Nachtheile der Zolleinkünfte des Staats, oder derer, welche von ihm berechtigt sind, darf Nieman-

den ein Uebergang über Privatbrücken und Wege gestattet werden.

A. L. R. Th. II. tit. 15 §. 88—97.

§. 249.

Privatberechtigte dürfen die vom Staate einmal bestimmten Zollabgaben-, Wege-, Prahm- und Brückengelder eigenmächtig nicht erhöhen.

A. L. R. a. a. O. §. 98.

Zollbefreiungen können nur durch ausdrückliche Provinzialgesetze, oder durch besondere Privilegien oder Verträge begründet werden.

Verordnet der Staat zum Besten der Handlung allgemeine Zollbefreiungen, so kann er dieselben auch auf die Befreiung von Privatzöllen ausdehnen, und es gilt sodann hinsichtlich der Entschädigung des Privatberechtigten alles das, was wegen Aufhebung und Einschränkung der Privilegien überhaupt verordnet ist.

A. L. R. Einl. §. 74. 75.

Alles, was zum eignen Gebrauche des Staats oder des Landesherrn und seiner Hofhaltung transportirt wird, genießt in der Regel, wo nicht Provinzialgesetze und besondere Verfassungen ein Anderes mit sich bringen, die Befreiung auch von den Privatzöllen. Diese landesherrliche Zollfreiheit wird an Privatpersonen, bloß zu deren Begünstigung, mit dem Nachtheile anderer Privatzollberechtigten, nicht abgetreten, so wie auch einzelne Zollbefreiungen (Freipässe) nur in den Zollstätten des Staats gelten.

A. L. R. a. a. O. §. 101—106.

Eine Befreiung von den durch das Gesetz vom 26. Mai 1818 angeordneten Zoll- und Verbrauchssteuerab-

gaben, oder eine Schadloshaltung wegen etwa behaupteter Exemption findet nicht Statt.

Ges. vom 26. Mai 1818 §. 27.

§. 250.

Ohne ausdrückliche Bewilligung des Staats darf ein Zollberechtigter die ihm angewiesene Zollstätte nicht verlegen. Es können indessen, mit Vorwissen des Staats, zur Bequemlichkeit der Reisenden, insofern es ohne Nachtheil eines Dritten geschieht, Nebenzölle angelegt werden.

A. L. R. a. a. §. 107 — 109.

§. 251.

Niemand darf, zum Nachtheile des Zolles, die Reisenden von der Zollstrasse ableiten, oder ihnen, bei Bereisung derselben, Hindernisse in den Weg legen.

Wer zollbare Waaren führt, darf, innerhalb des Zolldistrikts, von der gewöhnlichen Zollstrasse nicht abweichen, und Nebenwege zur Vermeidung des Zolles aufsuchen. Dasselbe gilt auch da, wo zur Unterhaltung der Landstraßen oder Brücken nur ein Wege- oder Brückengeld festgesetzt ist. Selbst derjenige, dem eine Befreiung zu Statten kommt, ist von der Meldung im Zollamte nicht ausgenommen.

A. L. R. a. a. O. §. 110 — 116.

Jeder Zollberechtigte muß solche Anstalten treffen, daß die Zollstätte Jedermann kenntlich gemacht und die Reisenden nicht ungebührlich aufgehalten werden. Die Zollbedienten, welche in dieser Hinsicht ihre Pflicht versäumen, sind, neben der von ihnen verwirkten Strafe, zum Ersatze jedes durch ihre Schuld entstandenen Schadens verpflichtet.

A. L. R. a. a. O. §. 117 — 119.

§. 252.

Niemand soll, zum Nachtheile des Zollberechtig-

ten, den Zoll verfahren, oder zollbare Waaren verschweigen. Wer innerhalb des Zolldistriks auf Nebenwegen den Zollstätten vorbeigegangen ist, wird als ein Zolldefraudant angesehen. Dasselbe gilt auch hinsichtlich des vom Staate festgesetzten Wege-, Fähr- und Brückengeldes.

A. L. R. a. a. O. §. 120—129. cf. Gesetz und Ordnung vom 26. Mai 1818. Ges. S. v. 1818 S. 68.

Jeder Zollberechtigte ist befugt, die Zolldefraudanten anzuhalten und zur gesetzmässigen Strafe zu ziehen.

A. L. R. a. a. O. §. 130—135.

Es führen durch den Gränzbezirk besonders bezeichnete Zollstraßen. Alle übrigen Wege sind Nebenwege.

Gewässer, auf welchen Güterversendungen Statt finden, sind als Zollstraßen anzusehen, wenn sie den Gränzbezirk durchschneiden.

Die Häfen und Meere mit den polizeylich dazu angewiesenen Einfahrten, sind die Zollstraßen an der Seeseite.

Zollordn. v. 26. Mai 1818 §. 3. 4. 5.

Als Ausnahme von der Regel ist der Transport auf Nebenwegen nur zulässig:

1) bei Gegenständen, welche völlig abgabefrei und zugleich unverpackt sind, oder dergestalt vor Augen liegen, daß deren Beschaffenheit ohne Weitläufigkeit sogleich erkannt werden kann;

2) bei rohen Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht einer und derselben Landwirthschaft, welche entweder ganz im Gränzbezirke liegt, oder von der Gränze durchschnitten wird; im letztern Falle jedoch nur unter besondern von den Regierungen nach der Oertlichkeit vorzuschreibenden Aufsichtsmaafsregeln;

3) bei völlig abgabefreien Gegenständen, welche

verpackt und nicht unter der Ausnahme ad 1. begriffen sind, desgleichen bei fremden abgabepflichtigen und inländischen gleichnamigen Gegenständen, welche ihre Bestimmung nach einem Orte im Gränzbezirke haben, der außer der Zollstrafe liegt;

4) bei der Ausfuhr solcher Waaren, von welchen weder ein Ausfuhrzoll erhoben, noch die Ausfuhr erwiesen werden muß.

An der Küste leidet die Bestimmung, daß Waaren nur in bestimmte Häfen einzuführen sind, Ausnahme:

1) bei Fischerfahrzeugen, welche bloß frische Produkte des Meeres einführen;

2) bei Bergung des Strandguts.

a. a. O. §. 6. 7.

Wegen der Strafen der Zolldefraudanten und der pflichtwidrig handelnden Zollbeamten s. d. Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung §. 110—154.

Hinsichtlich des Verfahrens gegen Zolldefraudanten sind besondere Verordnungen ergangen. (S. Strombeks Ergänz. der allg. Gerichtsordn. Th. I. tit. 35.)

Eine Berufung auf rechtliches Gehör findet nur dann Statt, wenn die gesetzliche Strafe zehn Thaler oder mehr beträgt.

Verordn. v. 19. Nov. 1824. Ges. S. v. 1824 S. 124. §. 253.

Jeder Privatinhaber einer Zoll-, Brücken-, Fähr- oder Wegegelds-Gerechtigkeit, ist verpflichtet, die Straßen, Wege, Fähren und Brücken, innerhalb des ihm angewiesenen Distrikts, auf eigene Kosten in sicherem und tauglichem Stande zu erhalten, und er muß den Reisenden für allen Schaden haften, der aus der Unterlassung dieser Pflicht entsteht.

A. L. R. a. a. O. §. 138—140.

§. 254.

Man nennt Binnenzölle diejenigen Zölle, welche bei der Ein- und Ausfuhr von Waaren aus der einen Provinz des Landes in die andere entrichtet werden. Mit Recht hat man dieselben stets für die nachtheiligsten von allen gehalten, da sie namentlich den wichtigsten Theil des Nationalverkehrs, den Binnenverkehr hemmen. Die Regierungen, welche die Binnenzölle gänzlich abgeschafft haben, erwarben sich dadurch ein großes Verdienst um das Wohl ihrer Unterthanen.

In der preussischen Monarchie sind alle Staats-, Communal- und Privatbinnenzölle mit dem Tage der Gesetzeskraft des Gesetzes vom 26. Mai 1818 aufgehoben *a)*.

Ges. v. 26. 1818 §. 17.

Die Rheinoctroigefälle, die Elb- und Weserzölle und andere wohl begründete Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Strohschiffahrt und Flößerei, der Canäle, Schleusen, Brücken, Kunststraßen, Wege, Häfen, Leuchthürme, Seezeichen, Krähne, Waagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören nicht zu den aufgehobenen Abgaben, und sind ausdrücklich vorbehalten.

a. a. O. §. 20.

a) Schon früher war in den alten Provinzen der Monarchie eine solche Aufhebung unter Einschränkungen erfolgt. (Verordnung v. 11. Juni 1816. Ges. S. v. 1816. S. 193 u. f.)

Ⓓ. Vom Postregal.

§. 255.

Schon frühzeitig finden sich einige unvollkommene Postanstalten in Persien *a)* (unter Darius I.) und im römischen Reiche (unter Augustus). Es wurden zur Fortschaffung von Reisenden und Briefen Pferde und

Eilboten in gewissen Entfernungen bereit gestellt. Als der Handel aufzublühen begann, hielten sich die bedeutendern Handelsstädte, namentlich in Deutschland, reitende Boten und fahrende Landkutschen. In Frankreich legte zuerst Ludwig XI. zu seinem Privatgebrauch eine Anstalt von reitenden Boten an, und ordnete auf den Hauptstraßen die ersten Poststationen von vier zu vier französischen Meilen (Edikt vom 19. Juni 1464). Diese Anstalt bestand bis 1524 nur für den Hof, wurde aber in diesem Jahre von Carl VIII. erweitert. Den Beginn eines deutschen Postwesens finden wir gegen Ende des 15. Jahrhunderts, wo Roger I., Graf von Thurn, Taxis und Valsassina in Tyrol eine Post anlegte. Sein Sohn Franz legte 1516 eine Post von Brüssel nach Wien an, und erhielt vom Kaiser Maximilian I. die Würde eines Generalpostmeisters. Nachdem im Jahre 1615 Leonhard v. Taxis zum Reichsgeneraloberpostmeister ernannt worden, wurden die taxischen Postanstalten seinem Hause als ein männliches Reichslehn verliehen. In dem Reichsdeputationshauptschlusse vom 25. Februar 1803 erfolgte die vollständige Garantie des dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis verliehenen Reichspostinstituts. Deshalb sicherte man in der deutschen Bundesakte jenem Hause den Besitz und Genuß der Posten oder eine Entschädigung nach freier Uebereinkunft. In den meisten deutschen Bundesstaaten bestehen jetzt ausschließlich eigene Landespostanstalten. Die Posten in Württemberg, Hessen, Nassau, in den Staaten der sächsisch-ernestinischen Linie, in den schwarzburgischen, hohenzollerschen, waldekschen, lippe-detmoldschen und fürstlich reufsischen Landen sind dem thurn- und taxischen Hause als Erbmannthronlehn gegen einen jährlichen Lehnkanon ausschließlich übertragen. Dasselbe ist

ohne Lehensverband der Fall in einigen deutschen Staaten von geringerem Umfange. In den drei freien Hanseestädten bestehen taxische und andere Landes- oder concessionirte Postanstalten nebeneinander. Die gesammte taxische Postenverwaltung *b)* steht unter der thurn- und taxischen Generalpostdirection zu Frankfurt a. M., in welcher Stadt ebenfalls ausschließlich fürstlich thurn- und taxische Posten sind, deren Verhältniß daselbst durch einen eigenen Staatsvertrag regulirt ist.

In Brandenburg wurde zuerst vom Kurfürsten Johann George (1574) eine Postboten-Anstalt errichtet, welche der Anfang des brandenburgischen Postwesens ist, dessen vollständigere Einrichtung im Jahre 1650 durch Friedrich Wilhelm den Großen erfolgte. In Preußen wurden zuerst (1821) die Eilposten, wie sie jetzt bestehen, eingerichtet *c)*. Die anhaltischen Lande und Meklenburg-Strelitz haben preussische Posten *d)*.

a) cf. Amelangs Untersuchung einiger Stellen der alten Autoren, das persische Postwesen betreffend. Leipzig 1774.

b) cf. Weidemanns Handbuch der Postgeographie von Deutschland. Sondershausen 1822.

c) Der preussische Staat verdankt diese Einrichtung so wie die ganze in demselben jetzt bestehende musterhafte Postverwaltung dem unermüdlichen Eifer des königl. preuss. Bundestags-Gesandten und Generalpostmeisters v. Nagler, dessen Anordnungen bereits in Postanstalten anderer Länder zum Beispiel dienen.

d) Auch in dem nördlichen Theile des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen besteht die preuss. Post.

§. 256.

Der Staat hat die ausschließende Befugniss, Posten und Marktschiffe anzulegen, und den Lauf derselben zu ordnen.

A. L. R. Th. II. tit. 15. §. 141.

Fuhrleute, welche Reisende regelmäfsig von einem Orte zum andern befördern und damit ein eigenes Gewerbe treiben, dürfen diese Reisen nicht an bestimmten Tagen der Woche oder des Monats verrichten, auch nicht dieserhalb eine öffentliche Bekanntmachung ergehen lassen, widrigenfalls sie für diesen Eingriff in die postmäfsige Beförderung gestraft werden.

Publ. vom 10. Januar 1814 §. 11. v. Kamptz Bd. 2. S. 150. 151.

Ausländische Fuhrleute, welche von fremden Orten mit Personen an einem inländischen Orte ankommen, können nicht dazu verpflichtet werden, nach Ablauf einer bestimmten Frist leer zurückzukehren.

Rescr. des Minist. des Handels und des Innern v. 26. Mai 1823. v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 385.

§. 257.

Alle versiegelten und verschlossenen Briefe, wohin auch die zugenäheten gehören, imgleichen alle Packete von 40 Pfund und darunter, desgleichen alle baaren Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen, ohne Unterschied des Gewichts, sollen nur durch die Post verschickt werden.

A. L. R. a. a. O. §. 143. cf. Verordn. v. 12. Juni 1804 §. 1. Ed. S. v. 1804 S. 2591. Mathis Bd. 1. S. 41.

Von Kassenanweisungen mufs der Betrag bei der Abgabe auf die Post, bei Strafe von einem Zehntheil des nicht declarirten Werths, welches aus dem nicht declarirten Objekte entnommen wird, gehörig angezeigt werden.

Publ. vom 23. Juni 1817.

Bei vorhandenem Verdacht unterlassener oder unrichtiger Declaration haben die Postbeamten das Recht,

die Eröffnung der Briefe oder Packete im Postcomptoir vom Absender oder Empfänger zu verlangen.

Regulativ v. 18. Dec. 1824 §. 39. Ges. S. v. 1824. S. 230.

Verweigert der Absender oder Empfänger das Oeffnen eines solchen Briefes u. s. w., so kann auch solches, auf jedesmaligen besonders zu erstattenden Bericht, durch vom General-Postmeister beauftragte Beamte geschehen.

§. 40. a. a. O.

Dagegen darf kein Postbeamter sich erlauben, irgend einen Brief, um dadurch den Inhalt zu erforschen, oder in irgend einer andern Absicht, eigenmächtig zu verletzen.

§. 43. a. a. O.

Es steht zwar einem Jeden frei, seine Briefe oder postmässigen Packete durch eigene Boten oder Fuhren abzuschicken, dieselben dürfen aber nur für eine Person allein gedungen werden, und müssen auf das Ueberbringen der Briefe und Packete derselben—ausschließlich eingeschränkt seyn.

§. 4. a. a. O. A. L. R. a. a. O. §. 147. Rescr. v. 4. Febr. 1822. v. Kamptz Bd. 19. S. 170.

Niemand darf, bei solcher Gelegenheit, fremde Briefe oder postmässige Packete zur Bestellung annehmen. Ebenso wenig ist dies Reisenden erlaubt. Will Jemand besonderer Ursachen wegen, sich eines Reisenden, eines Fuhrmanns oder Schiffers, oder überhaupt einer sich anbietenden Gelegenheit zur Fortschaffung seiner Briefe oder postmässigen Packete bedienen, so muß der Reisende, Fuhrmann, Schiffer u. s. w. sich vor der Abreise im Postamte melden, darüber eine ordentliche Charte entnehmen, solche im Postamte des Bestimmungsorts abgeben, und das gesetzmässige Porto

davon berichtigen. Bei Versendungen durch expresse Boten bedarf es in der Regel der Meldung im Postamte und Ertheilung der Postcharte nicht, ausgenommen an denjenigen Orten, wo die Localität die Einführung dieser Ordnung nothwendig macht.

Verordn. vom 12. Juni 1804. §. 5.

§. 258.

Reisende, die mit einem gedungenen Gespann, Extrapost oder Lohnfuhr an einem Poststationsorte ankommen, dürfen erst 24 Stunden nach ihrer Ankunft mit andern Miethspferden ihre Reise fortsetzen, ausgenommen wenn ihnen die verlangten Postpferde nicht binnen einer Stunde nach der Bestellung gegeben werden.

Verordn. v. 26. Mai 1820. Ges. S. v. 1820 S. 71.

In- und ausländische Miethskutscher und Lohnfuhrleute müssen von einer jeden auf mehr als zwei Postmeilen sich erstreckenden Personenfuhr, von Orten oder über Orte, woselbst Postanstalten bestehen, einen Silbergroschen für Pferd und Meile, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, als Abgabe an die Postkasse entrichten.

Verordn. v. 10. Jan. 1824. Ges. S. v. 1824 S. 16.
cf. Circul. des Generalpostamts v. 10. Febr. 1824 §. 1.
v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 86—89.

Lohnfahren zum Transport von Militairpersonen der untern Grade bei Reisen im Dienst, wenn sie auf Kosten des Staats geschehen, sind abgabefrei. Bedienen sich hingegen Officiere eines Lohnfuhrwerks zu ihren Dienstreisen, so muß der geeignete Postschein gelöst werden.

Circul. des Generalpostamts v. 21. Aug. 1824
Nr. 11. v. Kamptz Ann. Bd. 8 S. 742—749.

§. 259.

Wie die vorfallenden Postcontraventionen und De-

fraudationen zu bestrafen, ist in der erneuerten Postordnung, in dem Fuhr- und Extrapostreglements auch andern speciellen Gesetzen angeordnet, und ist nur noch besonders bestimmt:

daß insofern jene Gesetze nicht jeden Fall besonders berücksichtigen, alles dasjenige, was hinsichtlich der Contravenienten und Defraudanten anderer königlichen Gefälle festgesetzt ist, auch auf die Postcontraventionen in ihrem ganzen Umfange Statt finden soll.

§. 9 der Verordn. vom 12. Juni 1804.

§. 260.

Die Postämter sind zur Annahme und Fortschaffung der ihnen vorschriftsmäßig überlieferten Briefe und Sachen verbunden. Waaren, die an Gewicht über hundert Pfund wiegen, Schießpulver, und lebendige Thiere sind die Postämter anzunehmen nicht verpflichtet.

A. L. R. a. a. O. §. 161. 162.

In der Regel sind alle Briefe und Sachen portopflichtig, die Portofreiheit ist eine Ausnahme von der Regel und muß sich auf besondere Gesetze und Verfügungen gründen. Briefe, die an Staatsminister, Vorgesetzte der Departements und geheime Cabinetsräthe gerichtet sind, dürfen von den Postämtern innerhalb Landes nicht anders, als gegen Erlegung des Porto, angenommen werden.

§. 10 der Verordn. vom 12. Juni 1804.

Wer sich zu einem portopflichtigen Schreiben einer portofreien Rubrik bedient, oder es in ein Packet oder in einen Brief verpacket, welcher gesetzlich zur Portofreiheit geeignet ist, verwirkt die in besondern Gesetzen bestimmte Strafe.

§. 12 a. a. O. cf. A. L. R. a. a. O. §. 169.

Briefe müssen gehörig adressirt und versiegelt; abzuschickende Sachen gehörig bezeichnet, verpackt

und verwahrt seyn, widrigenfalls die Postämter sie anzunehmen nicht schuldig sind. Ueber baare Gelder, und über Briefe, worin Geld und Juwelen enthalten sind, können die Absender einen gedruckten vom Postmeister zu unterschreibenden Empfangsschein fordern. Die Postämter sorgen für die ungesäumte und sichere Fortschaffung der von ihnen angenommenen Briefe und Sachen, in der Zwischenzeit aber für deren gehörige Aufbewahrung.

A. L. R. a. a. O. §. 171. 172.

Die Manuale und Geldscheine müssen wenigstens 10 Jahre bei jedem Post- und Postwärteramte aufbewahrt werden.

Nr. 13 der Verf. des Generalpostamts vom 29. Sept. 1824. v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 737.

Haben beschädigte Briefe, wie es verordnet, mit dem Postsiegel wieder versiegelt werden müssen: so muß der Postbeamte auf der Außenseite die Ursache, und die Zeugen, in deren Gegenwart es geschehen ist, eigenhändig bemerken.

A. L. R. a. a. O. §. 176.

Die Postbedienten müssen dafür sorgen, daß die Briefe und Sachen an die benannten Empfänger richtig abgeliefert werden. Zur Annahme unfrankirter Briefe ist Niemand verpflichtet. Hat jedoch der Empfänger zu dem Briefe Veranlassung gegeben oder denselben angenommen, so muß er das Postporto bezahlen. Die solchergestalt nicht angenommenen Briefe werden sodann an das Postamt, welches sie abgesendet hat, zurückgeschickt. Dasselbe hat den Absender des zurückgekommenen Briefes auszumitteln und von demselben das Postporto einzuziehen.

A. L. R. a. a. O. §. 177. Rescr. vom 10. Mai 1816. v. Kamptz Ann. Bd. 2 S. 329. 330. cf. Circul.

des Generalpostamts vom 25. April 1827 Nr. 1. v. Kamptz Ann. Bd. 11 S. 386.

Kann ein Empfänger nicht ausgeforscht werden und meldet sich derselbe nicht binnen drei Monaten, so müssen die Briefe oder Packete dem Generalpostamte eingesendet werden, welches wenn der Absender nicht ausgemittelt werden kann, die Vernichtung der Briefe veranlaßt.

A. L. R. a. a. O. §. 181.

Rescr. des Generalpostamts vom 18. Dec. 1821. v. Kamptz Ann. Bd. 5. S. 820—822.

Die Postämter sind für die zur Post vorschriftsmäßig eingelieferten Briefe und Sachen, gleich den Schiffen, zu haften schuldig, und sie müssen alle dabei begangene Versehen der Postbedienten und Postilone vertreten. Sie sind aber von der Vertretung frei, wenn ausgemittelt werden kann, daß der Schaden durch bloßen Zufall oder ungewöhnliche Begebenheit entstanden sey, welche vorherzusehen und zu verhüten den Postbedienten nicht möglich gewesen. Ferner bei einfachen, unbeschwerten Briefen, wenn dieselben aus dem Posthause abgefordert worden, und der Postbediente eidlich erhärten kann, daß er seiner Seits mit gutem Glauben verfahren habe *a)*. Auch fällt die Vertretung der königlichen Postämter weg, wenn sich der Schaden auf einem auswärtigen Postamte, über welches die Post passiren mußte, erweislich zugetragen hat. In jedem Falle dürfen die Postämter nur so viel vertreten, als bei der Aufgebung auf die Post wirklich declarirt worden.

A. L. R. a. a. O. §. 185—203. cf. Verordn. vom 5. Juli 1806.

Die Postbedienten müssen die ankommende und abgehende Correspondenz verschwiegen halten, und

mit wem Jemand Briefe wechsele, keinem Andern offenbaren.

Ein Postbedienter, welcher eigenmächtig Briefe erbricht oder unterschlägt, soll allen Schaden ersetzen, seines Amtes verlustig und zu allen fernern Bedienungen und Ehrenämtern im Staate unfähig seyn, ausserdem aber noch nach Vorschrift der darauf sich beziehenden Criminalgesetze bestraft werden.

A. L. R. a. a. O. §. 204. 205.

§. 261.

Reisende, welche sich der Post bedienen wollen, müssen ihren Stand und Namen dem Postamte des Orts, von welchem sie abgehen, richtig anzeigen.

A. L. R. a. a. O. §. 206 u. f.

Zu Zeiten, wo die ordentlichen Postwege gar nicht oder sehr schwer zu passiren sind, steht den fahrenden, reitenden und Extraposten frei, sich der Neben- und Feldwege zu bedienen. Auch können sie in einem solchen Nothfalle über ungehegte Wiesen und unbestellte Aecker fahren, und Niemand darf sie durch Aufwerfung eines Grabens, oder sonst, daran verhindern oder aufhalten.

A. L. R. a. a. O. §. 221. 222.

Fahren indessen die Postillone über gehegte Wiesen oder bestellte Aecker, so müssen sie die Eigenthümer vollkommen entschädigen, und sollen ausserdem nachdrücklich bestraft werden. Die Post selbst aber darf, auch aus einer solchen Ursache, nicht angehalten und gepfändet werden.

A. L. R. a. a. O. §. 224. 225.

Niemand, ohne Unterschied des Standes und der Person, darf sich bei seinen Reisen der Postinsignien bedienen.

Verordnung vom 5. Juli 1806 §. 15.

Die zur Post gehörenden Geräthe und Pferde sollen wegen Schulden nicht mit Arrest belegt werden. Auch auf die Besoldung der Postbedienten findet nur wegen solcher Schulden, die zur Anschaffung von Postpferden, Wagen, Geräthschaften oder Futter gemacht worden, eine Verkümmernng Statt.

A. L. R. a. a. O. §. 227. 228.

a) Dagegen soll aber derjenige, welcher anderer Correspondenten Briefe ohne deren Vorwissen abfordert, oder wohl gar unterschlägt, mit einer Geldbusse von funfzig bis hundert Thalern, oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden. A. L. R. Th. II. tit. 15 §. 189.

§. Von der Mühlengerechtigkeit.

§. 262.

Das Recht, Wasser- und Schiffsmühlen an und in öffentlichen Strömen anzulegen, ist ein Vorbehalt des Staats. Wer vom Staate die Mühlengerechtigkeit auf einem schiffbaren Strohme erhalten hat, muß, bei Ausübung seines Rechts, nach dem Inhalte seines Privilegii und der vom Staate ertheilten allgemeinen oder Provinzial-Mühlenordnungen auf das genaueste sich achten.

A. L. R. Th. II. tit. 15 §. 229. 230.

Will er von seinem Rechte durch Anlegung einer neuen oder Wiederherstellung einer eingegangenen Mühle Gebrauch machen, so muß er, nach vorheriger Meldung bei der Landespolizeybehörde, den Anweisungen derselben Folge leisten.

A. L. R. a. a. O. 231. 232.

Nach dem Edikt vom 28. Oct. 1810 §. 5 (Ges. S. von 1810 S. 96) ist derjenige, welcher überhaupt zu Bauanlagen auf einem Grundstücke gesetzlich berechtigt ist, es gleichfalls zur Anlage von Mühlen, die

durch Wasser, Wind, thierische Kräfte oder Dämpfe getrieben werden, jedoch darf ohne Genehmigung der Landespolizeybehörde keine Mühle angelegt oder eine vorhandene verändert werden *a)*).

a) cf. das Edikt vom 29. März 1808, die Mühlenerechtigkeit und die Aufhebung des Mühlenzwangs betreffend, welches in Ostpreussen, Litthauen und Ermeland und dem marienwerderschen landrätthlichen Kreise als Provinzialrecht gilt. Rescr. v. 6. Nov. 1822. v. Kamptz Ann. Bd. 6 S. 883 und Cabin. Ordre vom 22. Sept. 1826. Ges. S. von 1826 S. 85. Nach §. 1. desselben darf jeder Eigenthümer auf seinem Grunde und Boden Mühlen aller Art an Privatgewässern und Windmühlen anlegen, bloß gegen Uebernehmung der in der Provinz für jeden neuen Mahlgang gebräuchlichen Mühlensteuer; in Rücksicht der Wasser- und Schiffsmühlen an und in öffentlichen Flüssen aber hat es bei den Vorschriften des Allgem. Landrechts Th. II. tit. 15 §. 229—232 sein Bewenden.

§. 263.

Wer eine Mühle bauen, eine eingegangene wiederherstellen oder an einen andern Ort verlegen will, muß der Landespolizeybehörde den Plan einreichen. Zugleich muß in den Zeitungen und Intelligenzblättern, so wie in den benachbarten Gegenden durch Anschlag bekannt gemacht werden, ob es eine ober-, unterschlägige oder eine Panzermühle seyn soll. Bei allen Mühlen, die nicht Wassermühlen sind, bedarf es nur der Bekanntmachung an die Besitzer der zunächst gränzenden Grundstücke. Ein jeder, der durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, muß den Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage der vorgedachten Bekanntmachung an, sowohl bei der Landespolizeybehörde, als bei dem Bauherrn einlegen.

Ed. vom 28. Oct. 1810 §. 6. 7. cf. Rescr. des

Minist. des Handels und des Innern vom 11. Mai 1825.
v. Kamptz Ann. Bd. 9 S. 450. 451.

Die Landespolizeybehörde kann die Erlaubniß versagen, wenn ein solcher Widerspruch gegründet befunden wird, oder die Anlage in allgemeiner landespolizeylicher Hinsicht oder aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Besten unzulässig ist, z. B. bei einer Wassermühle wegen eines der Landescultur hinderlichen Wasserstandes.

Ebenso auch, wenn die vor der Ertheilung der Erlaubniß jedesmal zu veranlassende polizeyliche Ermittlung ergibt, dafs die in der Gegend schon vorhandenen Mühlen hinreichen, um das Bedürfnis der Anwohner vollständig zu befriedigen (d. i. jedoch nur von Mahlmühlen zu verstehen).

Gegen eine solche Entscheidung kann der Weg Rechts nicht ergriffen werden.

a. a. O. §. 8. Cabinets-Ordre vom 23. Oct. 1826.
Ges. S. von 1826. S. 108. Rescr. des Minist. des Innern vom 15. Dec. 1826. von Kamptz Ann. Bd. 10 S. 1119—1121.

Das Edikt vom 28. Oct. 1810 und die Cabin. Ordre vom 23. Oct. 1826 können nur für diejenigen Landestheile der Monarchie als gültig angesehen werden, welche im Jahre 1810 zum preussischen Staate gehörten. In den wiedereroberten und neuen Provinzen, für welche das Allgemeine Landrecht gilt, muß wegen der Mühlenanlagen auf die Vorschrift des letztern zurückgegangen werden.

Verordn. vom. 15. Sept. 1818 §. 12. Rescr. des Minist. des Innern vom 30. Dec. 1826. von Kamptz Ann. Bd. 10 S. 1122.

Das Allgem. Landrecht verordnet, dafs, unter der
20 *

Voraussetzung der vorhergegangenen Anzeige bei der Landespolizeybehörde und der von dieser, nach erfolgter Vernehmung der benachbarten Mühlenberechtigten und sonstigen Interessenten, ertheilten Approbation, jeder Eigenthümer auf seinem Grunde und Boden Mühlen an Privatflüssen und Windmühlen in Provinzen anlegen darf, wo nicht das Gegentheil durch besondere Gesetze bestimmt ist; sobald dies ohne Schmälerung der Befugnisse eines Dritten geschehen kann.

A. L. R. a. a. O. §. 233—236.

Einer schon vorhandenen Mühle darf ein Nachbar, durch dessen Grundstücke das zu ihrem Betriebe nöthige Wasser fließt, dasselbe nicht entziehen.

A. L. R. a. a. O. §. 246. Th. I. tit. 22. §. 3.

Auch darf Niemand einer Windmühle durch Anpflanzung hoher Bäume da, wo dergleichen vorher nicht gewesen sind, den nöthigen Wind benehmen.

A. L. R. a. a. O. §. 247.

β. Rechte des Staats auf herrenlose Güter und Sachen.

§. 264.

Der Staat hat ein vorzügliches Recht auf Sachen, die noch in keines Menschen Eigenthum gewesen sind. Sachen dieser Art, welche sich der Staat ausdrücklich vorbehalten hat, können, ohne Einwilligung desselben, von keinem Andern in Besitz genommen werden *a*). Dies gilt von unbeweglichen Gütern, auf welche noch Niemand ein Recht erlangt hat, oder die von ihren vorigen Eigenthümern wieder verlassen worden sind.

A. L. R. Th. II. tit. 16 §. 1 u. f.

Die Parzellen, welche sich bei den Catasterverfassungen in den westlichen Provinzen und den dadurch bewirkten Aufnahmen des Grundeigenthums ergeben,

sind mit allen Lasten und Vortheilen den Gemeinden, in deren Feldmark sie liegen, überlassen, insofern die Gemeinden sie unter dieser Bedingung annehmen wollen.

Cab. Ordre vom 14. März 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 605. 606.

Ein Vorbehalt des Staats sind ferner: Verlassenschaften, auf welche keinem Andern ein Erbrecht zusteht, nutzbare Landthiere, die noch in ihrer natürlichen Freiheit leben, und unterirdische Schätze der Natur, auf welche noch Niemandem ein besonderes Recht verliehen worden.

A. L. R. a. a. O. §. 4—6.

Andere von Anfang an herrenlose oder in der Folge herrenlos gewordene Sachen, die sich der Staat nicht ausdrücklich vorbehalten hat, können, auch ohne besondere Einwilligung desselben, von Privatpersonen in Besitz genommen werden.

A. L. R. a. a. O. §. 7.

a) Ueberhaupt gehört es zur Sorge für das öffentliche Wohl, daß Sachen, welche sich zum Privatbesitze qualificiren, auch wirklich in demselben sich befinden und genutzt werden. Wollte man einem Jeden das Recht der Besitzergreifung nach seiner Willkühr gestatten, so würde daraus die schädlichste Unordnung entstehen. Aus diesem Grunde erklärte man schon von langen Zeiten her das Recht auf herrenlose Sachen für ein Regal.

21. Rechte des Staats auf herrenlose Grundstücke.

§. 265.

Grundstücke, welche noch Niemandes Eigenthum gewesen, kann der Staat für sich selbst in Besitz nehmen, oder auch Anderen, sowohl zum Eigenthum als zur Nutzung überlassen.

A. L. R. a. a. O. §. 8.

Behauptet Jemand das Eigenthum solcher Grund-

stücke durch stillschweigende Einwilligung des Staates erlangt zu haben, so muß er einen vier und vierzigjährigen ruhigen Besitz oder den Besitzstand des Jahres 1740 nachweisen. Wer die Nutzungen auch nur während einer kürzern Zeit gezogen hat, behält dieselben, so weit dies ohne Widerspruch des Staats geschehen ist, er kann aber auch keinen Ersatz der auf die Cultur des Grundstücks verwendeten Kosten verlangen.

A. L. R. a. a. O. §. 9—11.

Einer Stadt gebührt, vermöge ihres Weichbildrechts, das Eigenthum an den, innerhalb ihres Weichbildes belegenen Gütern, welche nicht Andern aus einem besondern Titel gehören. Der Fiscus nimmt daher dergleichen Güter nicht als ihm zuständig in Anspruch.

Einem ursprünglich herrenlosen Grundstücke gilt, in der hier erwähnten Beziehung, dasjenige gleich, welches der Eigenthümer, unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Erklärung sich desselben begeben zu wollen, verlassen hat. Kann eine solche Willensäußerung nicht nachgewiesen werden, so muß

1) wenn der Aufenthalt des bisherigen Eigenthümers bekannt ist, derselbe auf Anmelden des Fiscus durch den Richter zu einer bestimmten Erklärung: ob er sich seines Eigenthums an dem Grundstücke begeben wolle, binnen einer nach den Umständen festzusetzenden Frist aufgefordert werden. Verzögert oder verweigert er die Erklärung beharrlich, so muß das Grundstück dem Fiscus, als herrenloses Gut, durch rechtliches Erkenntniß zugeschlagen werden.

A. L. R. a. a. O. §. 13. 14. Th. 1 tit. 9 §. 16. 17.

2) Ist der Aufenthalt des bisherigen Eigenthümers unbekannt, so findet hinsichtlich des verlassenen Grundstücks dasselbe Statt, was wegen des Vermögens eines

Abwesenden oder Verschollenen überhaupt verordnet ist.

A. L. R. a. a. O. §. 15. tit. 18 §. 19 u. f.

B. Von den Rechten des Staats auf erblose Verlassenschaften.

§. 266.

Wenn ein Verstorbener Niemanden hinterläßt, dem aus rechtsgültigen Willenserklärungen, oder vermöge der Gesetze, ein Erbrecht auf sein Vermögen zukommt, so fällt sein Nachlaß dem Staate zu.

Dasselbe findet Statt, wenn der durch gültige Willenserklärungen ernannte Erbe nicht Erbe seyn will, oder seines Erbrechts, als dessen unwürdig, verlustig wird, und Niemand vorhanden ist, der nach der Verfügung des Erblassers, oder nach Vorschrift der Gesetze, an seine Stelle treten könnte.

Im Criminalrecht ist verordnet, in welchen Fällen der Nachlaß eines Verbrechers, mit Ausschließung seiner Erben, vom Staate eingezogen wird.

A. L. R. Th. II. tit. 16 §. 16—19.

Moralischen oder andern Privatpersonen gebührt das dem Staate zustehende Erbrecht auf erledigte Verlassenschaften nur insofern, als sie nachweisen können, dasselbe vom Staate auf eine rechtsgültige Weise erworben zu haben.

Nach den allgemeinen Grundsätzen der fiscalischen Verjährung ist es zu beurtheilen, in wiefern Jemand das Eigenthum einer solchen Verlassenschaft mittelst der Verjährung durch Besitz gegen den Fiscus erwerben kann.

A. L. R. a. a. O. §. 20. 21.

Milde Stiftungen können ihr Successionsrecht auf den erblosen Nachlaß der darin erzogenen, oder bis

an ihren Tod verpflegten Personen auch gegen den Fiscus geltend machen.

A. L. R. a. a. O. §. 22 cf. tit. 19.

Bevor sich der Staat eine Erbschaft als erledigt zueignet, werden alle diejenigen, denen daran ein Recht zustehen könnte, zu dessen Nachweisung öffentlich aufgefordert.

A. L. R. a. a. O. §. 24. cf. Th. 1 tit. 9 §. 471 u. f.

In Beziehung auf einen solchen Nachlass hat der Fiscus alle Rechte und Pflichten anderer Erben.

A. L. R. a. a. O. §. 25.

§. Vom Forst- und Jagdregal.

§. 267.

Jagdgerechtigkeit nennt man das Recht, wilde jagdbare Thiere aufzusuchen und sich zuzueignen.

A. L. R. Th. II. tit. 16 §. 30. cf. Th. I. tit. 9 §. 170—175.

Kraft seiner wesentlichen Hoheitsrechte übt der Staat die Forsthoheit im eigentlichen Sinne aus, welche man von dem niedern Forstregal trennt, und dieses in Bezug darauf schlechthin: Forstregal nennt. Schon früh bestrafte eine eigene Jurisdiction die widerrechtliche Benutzung der Waldungen. Allmählig bildete sich daraus ein Regal, welches indessen auch an Privatpersonen verliehen wurde. Dem Staate steht die Oberaufsicht über alle Forsten und über die Berechtigungen, welche Privatpersonen etwa an öffentlichen Forsten haben, zu. Für die allgemeine Regalität der Jagd spricht der Umstand, daß die wilden Thiere zu den herrenlosen Sachen gehören. Der Staat kann Kraft seiner wesentlichen Hoheitsrechte Jagdordnungen, namentlich über die offenen und geschlossenen Zeiten der Jagd, geben, nach denen sich jeder Jagdberechtigte achten muß.

§. 268.

Was zu den jagdbaren Thieren gehört, oder ein Gegenstand des freien Thierfanges ist, wird in den Gesetzen einer jeden Provinz bestimmt.

In Ermangelung anderer Bestimmungen gehören vierfüßige wilde Thiere und wildes Geflügel, insofern beide zur Speise gebraucht zu werden pflegen, zur ausschließenden Jagdgerechtigkeit. Andere wilde Thiere sind in der Regel ein Gegenstand des freien Thierfanges. Dahin gehören auch Wölfe, Bären und andere dergleichen schädliche Raubthiere. Doch dürfen auch solche Thiere in Wäldern und Jagdrevieren von solchen, denen daselbst keine Jagdgerechtigkeit zusteht, nicht aufgesucht, und noch viel weniger Jagden darauf angestellt werden.

A. L. R. a. a. O. §. 31—35.

Wolfsjagden dürfen von den Forstbedienten nur in Verabredung mit den Kreispolizeybehörden angeordnet werden. Alle ackerbautreibende Einsassen, dergleichen diejenigen, welche zwar keinen Acker besitzen, jedoch Pferde, Rindvieh oder Schaafte halten, sollen, insofern sie nicht über eine und eine halbe Meile von der Gegend, in welcher die Wolfsjagd gehalten wird, entfernt wohnen, bei derselben Hülfe leisten, und es erfolgt die Vertheilung dieser Last nach der Anzahl der Einsassen.

Verordn. v. 15. Januar 1814. Ges. S. v. 1814 S. 2.

Behufs der Vertilgung der Wölfe sind Prämien für deren Erlegung ausgesetzt.

Rescr. des Finanzmin. vom 17. Jan. 1817. v. Kamptz Ann. Bd. 1. H. 1. S. 213.

Welche Arten von wilden Thieren weder gejagt noch sonst eingefangen werden dürfen, muß durch besondere Gesetze ausdrücklich bestimmt seyn.

Zur hohen Jagd rechnet man gewöhnlich nur: Hirsche, wilde Schweine, Auerochsen, Elendthiere, Fasanen, Auerhähne und Hennen. Alles übrige Wild gehört, wo die Provinzialgesetze keine mittlere Jagd *a)* bestimmen, zur niedern Jagd.

Unter der Jagdgerechtigkeit, welche den Rittergütern beigelegt zu seyn pflegt, wird in der Regel nur die niedere Jagd verstanden. Wer die hohe Jagd ausüben will, muß die rechtsgültige Erwerbung besonders nachweisen, da jeder der nur mit der Jagd überhaupt beliehen ist, nur ein Recht zur niedern Jagd hat. Wer aber mit allen Jagden, oder mit allen Arten der Jagden, oder auch nur mit Jagden in der mehrern Zahl beliehen worden, der hat auch auf die hohe Jagd gegründeten Anspruch.

A. L. R. a. a. O. §. 39—43.

Die Setz-, Schon- und Hegezeit muß von jedem Jagdberechtigten genau beobachtet werden. Die nähern Bestimmungen darüber enthalten die Provinzial-Forst- und Jagdordnungen.

A. L. R. a. a. O. §. 45. 46. Declar. vom 26. Juli 1796. Ediktensamml. von 1796 Nr. 77 S. 571. 572.

Im Mangel anderer Bestimmungen dauert die allgemeine Schonzeit vom ersten März bis zum vier und zwanzigsten August.

A. L. R. a. a. O. §. 48—57.

Auch ein Jagdberechtigter darf kein Selbstgeschoss anlegen. Fuchseisen und Schlingen dürfen nur an abgelegenen Orten und mit solcher Vorsicht, daß dadurch weder Menschen noch Vieh, ohne eignes grobes Versehen der erstern, zu Schaden kommen können, gelegt werden.

Ohne besondere Erlaubniß des Staats darf Niemand

verzäunte Gehege, zum Schaden der Nachbarschaft und Hemmung des Wildwechsels errichten.

A. L. R. a. a. O. §. 58 u. f.

Die Bestrafung der Jagdcontraventionen ist im Criminalrecht und den Provinzial-Jagdordnungen bestimmt.

a) In der Churmark Brandenburg gehört nur die hohe Jagd zu den Regalien, die Mitteljagd (welche Schweine und Rehe zum Gegenstande hat) und die kleine oder niedere Jagd gehört den Städten und Rittergütern auf allen dazu gehörigen Grundstücken, sie mögen Feld, Bruch oder Haide seyn, und zwar *jure dominii* ohne besondere Belehnung. Es bedarf also nur hinsichtlich der hohen Jagd einer besondern Belehnung.

Stengel Beitr. Bd. 1 S. 97 Nr. 29.

D. Von der Fischereigerechtigkeit.

§. 269.

Der Fischfang in öffentlichen Strömen gehört zu den Regalien.

Die ohne Bestimmung gewisser Gränzen vom Staate verliehene Fischereigerechtigkeit kann nur nach Verhältniß des Besitzes am Ufer ausgeübt werden.

A. L. R. Th. II. tit. 15 §. 73. 74.

Wem die Fischerei bloß zum häuslichen Gebrauche verliehen ist, der kann sie weder verpachten noch mit den gefangenen Fischen Handel treiben. Wenn indessen der Fischfang zum Hausgebrauche nicht bestimmten Personen, sondern einem Grundstücke und dessen Besitzern beigelegt ist, so kann jenes Recht dem Pächter des Grundstückes mit diesem zugleich überlassen werden.

A. L. R. a. a. O. §. 75 u. f.

So weit jemand mit der Fischereigerechtigkeit versehen ist, hat er ein ausschließendes Recht sich alle in diesen Gewässern lebende Thiere zuzueignen. Der Fang solcher Thiere, die zugleich auf dem Wasser und

auf dem Lande leben (Amphibien) gehört zur Jagd, wenn er mit Schießgewehr, Fallen oder Schlageisen geschieht. Der Fang der Fischottern, Biber und Wasservögel ist ein Gegenstand des Jagdrechts, ausgenommen wenn jagdbare Zugvögel außer der Hegezeit mit Fischernetzen unter dem Wasser gefangen werden können.

A. L. R. Th. I. tit. 9. §. 170 u. f.

Die Fische in Privatgewässern gehören, wie diese, dem Eigenthümer des Grundstückes.

A. L. R. Th. 1. tit. 9. §. 177 u. f.

Jeder Eigenthümer kann, unter Beobachtung der Landespolizeygesetze, auf seinem Grunde und Boden Fischteiche anlegen, und in denselben, so wie in eingeschlossenen Privatgewässern, die Fischerei nach eigenem Gutbefinden ausüben. In öffentlichen aber, so wie in nicht eingeschlossenen Privatgewässern, müssen, bei Ausübung derselben, die Vorschriften der Polizeygesetze wegen der Laichzeit, des verbotenen Fischerzeuges u. s. w. genau befolgt werden.

A. L. R. Th. 1. tit. 9. §. 184 u. f.

Niemand, der nicht etwa ein besonderes Recht dazu erworben hat, darf in Privatflüssen, worin Mehrere die Fischereigerechtigkeit haben, durch Versetzung des Flusses ober- oder unterhalb, den freien Gang der Fische hindern.

A. L. R. Th. I. tit. 9. §. 187.

Auf öffentlichen Gewässern dürfen zum Nachtheile der Fischereiberechtigten keine Enten gehalten werden.

Enten, welche die Besitzer der an Privatflüsse und Teiche stossenden Grundstücke ohne ausdrückliche Erlaubniß des Fischereiberechtigten halten, kann dieser, wenn sie auf dem Wasser befunden werden, pfänden oder tödten.

A. L. R. Th. I. tit. 9. §. 188. 189.

Wer bloß die Fischereigerechtigkeit hat, darf sich deßwegen in dem Strohme andere Rechte des Grundeigenthümers nicht anmaassen; dies gilt namentlich für den Fall, daß bei Gelegenheit des Fischfangs andere Sachen gefunden werden.

A. L. R. Th. I. tit. 9. §. 191.

§. Vom Bergwerksregal.

§. 270.

Der Ursprung der Regalität gewisser Fossilien, wo sie sich auch finden mögen, läßt sich in Deutschland nicht genau verfolgen *a)*. Den Reichsständen wurde dies Recht häufig vom Kaiser verliehen, und schon in der goldenen Bulle ist das Bergwesen als ein besonderes Vorrecht der Kurfürsten genannt. So wurde es als mit der Landeshoheit verbunden betrachtet und bestätigt. Hinsichtlich der Ausdehnung dieses Regals weichen die Particularrechte mannichfaltig von einander ab.

a) Zu Otto I. Zeit wurde mit dem Beginn des Bergbaus in Deutschland das Bergregal anerkannt. Es gehören zu demselben nach dem Sachsenspiegel: „alle Schätze unter der Erde tiefer, denn ein Pflug geht“ d. h. welche nicht durch unkünstliche Arbeit, sondern nur durch Bergbau gewonnen werden können.

§. 271.

Nach den preussischen Gesetzen gehören alle Fossilien, woraus Metalle und Halbmetalle gewonnen werden können, alle Edelsteine und andere Steinarten, welche nicht besonders ausgenommen sind (s. unten), ausschliesslich zum Bergwerksregal. Ferner alle Salzarten mit den Salzquellen, vorzüglich Steinsalz, Salpeter, Vitriol und Alaun; so wie auch Inflammabilien, als Schwefel, Reifsblei, Erdpech, Stein- und Braunkohlen.

Andere Fossilien hingegen, welche in ihrer natür-

lichen Gestalt sogleich zum öconomischen Gebrauche, bei Künsten, Handwerken oder zum Bauen genutzt zu werden pflegen, gehören dem Eigenthümer des Grund und Bodens, oder dem Gutsherrn, wenn derselbe nach den Provinzialrechten das Vorrecht darauf hat. Besonders werden Marmor, Porphyr, Granit, Basalt, Serpentinsteine, Kalk, Gips, Sandstein, Torf, Thon, Lehm, Mergel, Walker-, Umbra-, Ocker- und andere Farberden, insofern aus letzteren keine Halbmetalle gewonnen werden können, zu den Regalien nicht gerechnet. Dasselbe findet auch auf die zum Bergwerksregal gehörenden Steinarten Anwendung, wenn sie entweder auf den Aeckern liegen, oder durch die Pflugschaar ausgerissen, oder bei Gelegenheit anderer öconomischer Arbeiten einzeln gefunden werden.

A. L. R. Th. II. tit. 16. §. 69—74.

Der Bernstein ist in Westpreußen ein vorbehaltenes Eigenthum des Staats, und Niemand darf sich dasselbe anmaßen, der nicht durch ausdrückliche Verleihung oder auf andere Art ein besonderes Recht darauf erworben hat. Ebenso ist zum Handel mit rohem oder verarbeitetem Bernstein eine besondere Concession erforderlich.

Publ. vom 31. Dec. 1801 Abschn. 2. §. 1. 2. Ediktens. v. 1802 S. 1286.

Wer ohne zum Bernsteinsammeln befugt zu seyn, solchen zufällig auffischt, gräbt oder findet, muß denselben sofort an den Berechtigten abliefern, und hat dafür den zehnten Theil des Werths zur Belohnung zu fordern. Diese Belohnung fällt indessen weg, wenn die Ablieferung nicht binnen drei Tagen nach dem Funde erfolgt; wird derselbe auf Befragen des Richters abgeläugnet oder ist jemand ohne Befugniß vorsätzlich

zum Bernsteinsuchen ausgegangen, so ist die Strafe des Diebstahls verwirkt.

a. a. O. §. 3. 4.

In Pommern und im Großherzogthum Posen, so weit es aus dem vormaligen Südpreußen gebildet ist, soll das Bernsteingraben nicht zu den Regalien gerechnet werden.

Cabin. Ordre v. 25. April 1824. Cabin. Ordre vom 7. März 1805.

In den Provinzen, in welchen ein Mühlensteinregale bestand, ist dasselbe aufgehoben.

Declar. vom 29. Juli 1802. Stengel Bd. 6 S. 147 — 149. Ediktensamml. von 1802 S. 965. — Patent vom 23. Januar 1808. Ediktens. von 1808 S. 279. 280 Nr. 2.

§. 272.

Fossilien, die keine Regalien sind, können von denjenigen, welchen sie gehören, ohne ausdrückliche Erlaubniß aufgesucht und durch Verkauf oder auf andere Art benutzt werden. Diese Benutzung muß aber den allgemeinen Bergpolizeygesetzen gemäß geschehen.

A. L. R. a. a. O. §. 75. 76.

Sollte Jemand dergleichen Fossilien gänzlich unbenutzt liegen lassen, so kann er angehalten werden, sein Recht dem Staate selbst oder Andern gegen eine billige Abfindung zu überlassen; jedoch nur wenn der dadurch verschaffte Vortheil den Nachtheil, welchen der Eigenthümer durch diese Einschränkung seines Eigenthumsrechts erleidet, beträchtlich überwiegt.

A. L. R. a. a. O. §. 77. 78. cf. Th. 1. tit. 8 §. 30.

Wer ein Stockwerk, Erzlager, Gang oder Flötz von solchen Fossilien, welche zum Bergwerksregal gehören, bauen will, muß damit gehörig beliehen

seyn, und wenn dies der Fall ist, dies Recht den Grundsätzen der Bergwerkspolizey gemäß benutzen, wobei er sich der Aufsicht des Bergamtes nicht entziehen kann.

A. L. R. a. a. O. §. 79—84.

Ohne Erlaubniß darf Niemand Hüttenwerke anlegen. So lange die in einer Gegend vorhandenen Hüttenwerke hinreichend sind, die in den umliegenden, nicht über drei Stunden oder anderthalb Meilen entfernten, Gruben gewonnenen Erze zu verarbeiten, sollen keine neue Beleihungen ertheilt werden.

A. L. R. a. a. O. §. 85—94.

Der Staat hat wegen des ihm zustehenden Münzregals das Vorkaufsrecht auf alles von den beliebigen Bergwerkseigenthümern gewonnene Gold und Silber. Hinsichtlich anderer Metalle und Mineralien steht es ihnen, insofern die Provinzialgesetze keine Ausnahme machen, frei, dieselben inner- oder außerhalb Landes zu verkaufen. Rohe Bergwerksprodukte, aus welchen erst durch Verarbeitung Metalle oder mineralische Fabrikate herausgebracht werden, dürfen dagegen ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staats nicht außer Landes geführt werden.

A. L. R. a. a. O. §. 95—97.

Von sämmtlichen zum Bergwerksregale gehörenden Metallen und Mineralien, welche die Beliehenen gewinnen, gebührt dem Staate der Zehent.

A. L. R. a. a. O. §. 98—102.

Außerdem müssen die Beliehenen von ihren gangbaren Gruben oder Stollen ein, in den Provinzialgesetzen bestimmtes, Quatembergeld zur Unterhaltung des Bergamtes, und alle Quartale das in eben diesen Gesetzen vorgeschriebene Receßsgeld an das Bergamt entrichten. Ist letzteres ein ganzes Jahr lang nicht bezahlt,

zahlt, so fällt das Bergwerkseigenthum des Beliehenen an den Staat zurück und kann wieder an einen andern verliehen werden.

A. L. R. a. a. O. §. 103—105.

§. 273.

Der Grundeigenthümer muß gegen vollständige Entschädigung an die Bergbauenden den erforderlichen Grund und Boden und das zum Betriebe der Kunst-, Poch-, Wasch- und Hüttenwerke nöthige Wasser überlassen. Auch Teiche und Mühlen müssen dem Bergbaue weichen, wenn es zur Fortsetzung desselben nothwendig ist. Verkauft der Grundherr aus seinen Forsten Bau- und Kohlenholz, so muß er es an die bauenden Gewerke vorzüglich, jedoch nur für denselben Preis, wie an Fremde überlassen.

A. L. R. a. a. O. §. 109—116 b).

Dem Grundeigenthümer wird ferner der Erbkux, ohne Unterschied der Metalle oder Mineralien gegeben. Er gebührt demjenigen, in dessen Grunde und Boden sich die Fundgrube befindet. Eine Trennung des Erbkuxes von dem Grunde und Boden, auf welchem das Bergwerk betrieben wird, oder eine sonstige besondere Veräußerung desselben ist nicht gestattet.

A. L. R. a. a. O. §. 117—127.

§. 274.

Der Bergbau kann sowohl von einzelnen Personen, als von Gesellschaften betrieben werden. Eine Gesellschaft von Eigenlöhnern d. h. solche, welche ihren Bau mit eigener Hand verrichtet, darf aus nicht mehr als acht Personen bestehen, und wenigstens vier müssen die Arbeit mit eigener Hand verrichten, widrigenfalls sie als Gewerke zu behandeln sind. Gesamteigenthümer, welche ihre Lehne nicht selbst bauen

und verwalten, nennt man Gewerkschaft. Die einzelnen Mitglieder einer solchen Gesellschaft werden Gewerke, das Bergwerk selbst, welches sie betreiben, wird Zeche oder Grube genannt.

Jedes verliehene Bergwerkseigenthum wird in 128 Antheile oder Kuxe getheilt; auſſer diesen werden zwei dem Grundherrn als Erbkux, auch, wenn die Provinzialgesetze keine Ausnahme enthalten, zwei der Kirche und Schule, unter deren Sprengel die Zeche liegt, und eben so viel der Knappschafts- und Armenkasse beigelegt.

Ein Interessent kann mehrere Kuxe besitzen, auch kann deren jeder in Unterabtheilungen getheilt werden, welche jedoch nicht unter einem Achtel betragen dürfen.

A. L. R. a. a. O. §. 128.

Fremde können so gut als Landeseinwohner, ohne Unterschied der Religion, an dem Bergbau Theil nehmen, und genießen dabei mit diesen völlig gleiche Rechte. Die Bergantheile derselben, so wie deren Ausbeute, sind von aller Confiscation, Abschofs- und Abzugsgeldern frei. Bergbeamte bedürfen zur Theilnahme am Bergbau als Gewerke der ausdrücklichen Genehmigung des Bergwerks- und Hüttendepartements, und es soll dieselbe nur auf eine gewisse Anzahl von Kuxen, welche den vierten Theil einer Zeche niemals übersteigen darf, gegeben werden.

A. L. R. a. a. O. §. 138. 139.

Ohne von dem Bergamte einen Schürfschein erhalten zu haben, hat Niemand das Recht auf die zum Bergwerksregal gehörenden Fossilien zu schürfen. Dieselben sollen nur auf gewisse nach Namen, Lage, Gegend und Gränzen genau bestimmte Berge oder Thäler gegeben werden. Sie gelten auf Ein Jahr und sechs Wochen von dem Tage ihrer Ausfertigung an, und verlieren ihre Kraft, wenn nicht vor dem Ablaufe dieser Frist ihre Verlängerung bei dem Bergamte nachgesucht ist.

A. L. R. a. a. O. §. 141—153.

Wer auf erhaltenen Schürfschein ein Stockwerk, Erzlager, Gang oder Flötz zuerst erschürft hat, kann verlangen, daß ihm der Bau auf das entdeckte Werk, innerhalb eines gewissen Distrikts, vorzüglich vor allen Andern verliehen werde. Er muß jedoch von diesem Rechte, bei Verlust desselben, innerhalb vier Wochen, von der Zeit der wirklichen Entdeckung an, Gebrauch machen, und die schriftliche Muthung bei dem Bergamte gehörig niederlegen. Macht der Finder von seinem Rechte keinen Gebrauch, so tritt derjenige, welcher zuerst den Gang oder das Flötz muthet, an dessen Stelle.

A. L. R. a. a. O. §. 158 u. f.

Der Finder sowohl, als der Muther müssen mit unausgesetzter Arbeit bemühet seyn, den gemutheten Gang, das Flötz oder die Bank zu entblößen. Wer binnen vier Wochen, nach erfolgter Approbation, die Arbeit nicht anfängt, oder sie nicht beständig fortsetzt, wird seines Rechts verlustig. Werden jedoch erhebliche Umstände, welche den Anfang des Baues verhindern, dem Bergamte angezeigt und bescheinigt, so kann eine billige Frist, jedoch nicht mehr als dreimal, ertheilt werden.

A. L. R. a. a. O. §. 162 u. f.

Sobald ein Gang, Flötz, oder Lager entblößt ist, muß dem Bergamte davon Anzeige gemacht, und dessen Untersuchung über die Bauwürdigkeit des Werkes abgewartet werden. Ist diese festgesetzt, so muß der Finder oder Muther binnen vier Wochen, bei Verlust des Rechts, die Beleihung nachsuchen.

A. L. R. a. a. O. §. 168 u. f.

Der Beliehene kann sich sein Feld auf der Oberfläche zumessen lassen. Er muß sich die Vermessung gefallen lassen, wenn das Bergamt sie nöthig findet, oder angränzende Gruben ihr Interesse dabei nachweisen.

A. L. R. a. a. O. §. 172 u. f.

Jede Bergwerksbeleihung geschieht unter der Bedingung, das überkommene Bergwerkseigenthum, bei dessen Verlust, zu dem beabsichtigten Endzwecke zu benutzen.

A. L. R. a. a. O. §. 188—212.

Den Bergleuten muß ihr Lohn in baarem Gelde, nicht aber in Erzen, Materialien, oder Lebensmitteln gereicht werden. Die Bergwerkseigenthümer haben die Verpflichtung sich der in ihren Diensten erkrankten und beschädigten Bergleute anzunehmen.

A. L. R. a. a. O. §. 213—220.

Jedes verliehene Bergwerkseigenthum, und also auch die Bergtheile oder Kuxe, werden zum unbeweglichen Vermögen gerechnet. Ausbeute hingegen gehört zum beweglichen Vermögen, sobald sie nach den Antheilen der Gewerke abgeschlossen ist, wenn sie gleich von den Gewerken noch nicht erhoben worden.

Alle Besitzveränderungen müssen bei dem Bergamte verlaubt, im Berggegenbuche ab- und zugeschrieben, und ein neuer Gewährungsschein darüber gelöst werden. Es wird dabei alles beobachtet, was in der Hypothekenordnung bei Eintragung des Besitztittels verordnet ist. Dies Ab- und Zuschreiben ist auch in dem Falle erforderlich, wenn das Bergwerkseigenthum Pertinenz eines andern Grundstücks ist.

Rescr. vom 17. Mai 1802.

Sind jedoch nur einzelne Kuxe von einem Inhaber auf den andern zu übertragen, so ist es genug, wenn sich das Bergamt nur überhaupt die rechtliche Gewissheit der von den Parteien beschlossenen Uebertragung verschafft hat.

A. L. R. a. a. O. §. 253—263.

Was bergmännisch gemuthet und verliehen wird, kann auch im Gesammt-eigenthume besessen werden. Derjenige, welcher mit einem Bergwerkseigenthume beliehen ist (der Lehnträger), muß vor dem Gegenbuche erklären, daß er die namentlich anzugebenden Perso-

nen in das Gesamteigenthum aufnehme. Derselbe ist Repräsentant der Gewerkschaft in allen Angelegenheiten, welche die Beleihung und Bewahrung des Eigenthums betreffen.

A. L. R. a. a. O. §. 264—273. Rescr. des Minist. des Innern v. 31. Dec. 1820. Arensberger Amtsblatt von 1826 S. 409.

Die Zubufse wird von dem Bergamte, nach Erforderniß des Baues und nach Verhältniß der Kuxe, die an Gewerke vertheilt sind, vierteljährlich berechnet und ausgeschrieben.

A. L. R. a. a. O. §. 274—306.

Die Annahme und Entlassung der Berg- und Hüttenarbeiter, Steiger, und anderer Bergbedienten, kommt lediglich dem Bergamte zu. Bei jedem Berg- und Hüttenwerke und bei jeder Grube, muß ein Schichtmeister angestellt werden, welcher als Generalbevollmächtigter der Gewerke in allen Angelegenheiten, welche den Betrieb des Werks betreffen, zu betrachten ist.

Mitglieder einer Gewerkschaft sollen so wenig, als deren Aeltern, Kinder, Brüder und Brudersöhne, oder Dienstboten bei derselben Zeche als Steiger oder Schichtmeister angesetzt werden. Auch müssen die beiden letztern unter einander in keiner solchen nahen Verwandschaft, oder andern genauen Verbindung stehen, die den Gewerken oder dem Bergbaue überhaupt Nachtheil verursachen könnte.

A. L. R. a. a. O. §. 307—321.

§. 275.

Bei dem Verkaufe der Kuxe findet weder ein gesetzliches Vorkaufsrecht noch eine Klage aus dem Grunde der Verletzung am Werthe Statt. Die Zuschreibung im Gegenbuche muß wenigstens Vier Wochen nach dem Vertrage geschehen.

A. L. R. a. a. O. §. 322—327.

Soll ein Gläubiger ein dingliches Recht am Bergwerkseigenthume erhalten, so muß die Verpfändung

bei dem Bergamte verlaublich und in das Berggegendbuch eingetragen werden, wobei nach Vorschrift der Hypothekenordnung zu verfahren ist. Kommt es zum gerichtlichen Verkauf des verpfändeten Bergwerkseigenthums, und es findet sich dazu kein Käufer, so soll dasselbe dem Gläubiger für $\frac{2}{3}$ der Taxe, an Zahlungsstatt, zugeschlagen werden. Derselbe muß jedoch von dieser Zuschlagssumme zuvörderst die landesherrlichen Gefälle und die ihm vorstehenden Bergschulden berichtigen.

A. L. R. a. a. O. §. 328—334.

Wegen Schulden, die das Bergamt nicht angehen, findet bei diesem keine Klage Statt. Ebenso wenig erstreckt sich ein auf das gesammte Vermögen des Schuldners gelegter Arrest auf dessen Bergwerkseigenthum und auf die noch nicht geschlossene Ausbeute. Einer Requisition des ordentlichen Richters muß aber in dieser Hinsicht, jedoch ohne Nachtheil der eigentlichen, auch spätern Bergwerksgläubiger, Folge geleistet werden.

Wird auf Bergwerkseigenthum wegen Berghypotheken und anderer aus dem Bergbaue herrührender Schulden Arrest angelegt, so muß der Arrestleger für die Bezahlung der Zubusse, so wie der Quatember- und Recessgelder sorgen. Unterläßt er dies, und das verpfändete Bergwerkseigenthum verfällt dadurch, so verliert er nicht nur sein Recht, sondern muß auch den Eigenthümer entschädigen.

Das Bergwerkseigenthum und die noch nicht geschlossene Ausbeute werden, bei entstehendem Concourse, nicht zur Masse gezogen, sondern es muß darüber ein besonderer Liquidationsprozeß unter den Berggläubigern, deren Reihenfolge besonders bestimmt ist, eröffnet werden. Wenn indessen nach Befriedigung der Berggläubiger von dem gelösten Werthe des Bergwerkseigenthums noch etwas übrig bleibt, so muß dies an den Richter des allgemeinen Concurses zur

Vertheilung unter die andern Gläubiger, abgeliefert werden.

A. L. R. a. a. O. §. 335—344.

§. Von gefundenen Sachen und Schätzen.
§. 276.

Wer eine verlorene Sache findet, ist verpflichtet dieselbe dem Eigenthümer zurückzugeben; ist dieser unbekannt, so muß der Fund der nächsten Obrigkeit angezeigt werden.

A. L. R. Th. I. tit. 9. §. 19—30.

Ist binnen acht Tagen, nach der geschehenen Anzeige, der Eigenthümer auf andere Art nicht zu ermitteln, so muß derselbe öffentlich vorgeladen und ein Termin zu seiner Anmeldung, bei Verlust eines Rechts, bestimmt werden. Meldet sich der Verlierer weder vor noch in diesem Termine, so verfährt der Richter mit dem Zuschlage der Sache. Dieser geschieht an den Finder allein, wenn die Sache nur hundert Thaler oder weniger am Werthe beträgt. Bei Sachen von höhern Werthe erhält der Finder den Werth von hundert Thalern zum Voraus, und von dem Ueberreste des Werthes die eine, die Armenkasse aber die andere Hälfte.

A. L. R. a. a. O. §. 31—48.

§. 277.

Schätze überhaupt nennt man alle Sachen von einigem Werthe, die über oder unter der Erde verborgen liegen, insofern der Eigenthümer derselben unbekannt ist.

A. L. R. a. a. O. §. 74.

Wenn der Eigenthümer des Schatzes nicht auszumitteln ist, so gehört der Schatz, insofern derselbe aus Sachen besteht, die vom gemeinen Verkehre nicht ausgenommen sind, demjenigen, welcher ihn auf seinem eigenen Grunde gefunden hat. Findet Jemand einen Schatz auf fremdem Grunde, jedoch ohne besonderes Nachsuchen, so gebühret die eine Hälfte dem Finder,

und die andere dem Eigenthümer des Grundes. Wer ohne Bewilligung des Eigenthümers auf fremden Grunde Schätze sucht und findet, kann keine Belohnung fordern, sondern die ihm sonst gebührende Rate fällt dem Fiscus anheim. Dasselbe findet Statt, wenn der Finder bei Nachsuchung eines Schatzes Polizeygesetzen, welche zur Verhütung von Feuersbrünsten oder anderen gemeinen Beschädigungen gegeben sind, entgegenhandelt, oder sich dabei strafbarer Gaukeleien, sey es aus Betrug oder Aberglauben, bedient.

A. L. R. a. a. O. §. 81—89.

γ. Gerichtsbarkeit.

§. 278.

Die Gerichtsbarkeit ist, des Zusammenhanges wegen, bereits bei der Rechtspflege (§. 186 u. f.) abgehandelt worden. Dieselbe gehört, wie erwähnt ist, mit Ausnahme der, als wesentliches Hoheitsrecht unveräußerlichen, obersten Gerichtsbarkeit, zu den niedern Regalien.

Die nutzbaren Rechte der Gerichtsbarkeit können von einem jeden Besitzer solcher Grundstücke, denen dieselbe beigelegt worden ist, ausgeübt werden.

A. L. R. Th. II. tit. 17 §. 18. 20. 23. 26.

δ. Abfahrts- und Abschofsgelder.

§. 279.

Von dieser Abgabe überhaupt, und den Modificationen, unter welchen sie noch besteht, war bei den Auswanderungen (§. 111 u. f.) die Rede.

Was von der Erwerbung und dem Gebrauche der niedern Regalien überhaupt in Ansehung der Privatpersonen verordnet ist, das findet auch von dem Abfahrts- und Abschofsrechte Statt.

A. L. R. Th. II. tit. 17. §. 174.

Den Standesherrn steht, außer dem Falle der erwiesenen Verleihung, ein Abzugs- oder Abschofsrecht nicht zu.

Rescr. des Minist. des Innern v. 11. Mai 1821.
v. Kamptz Ann. Bd. 5 S. 295. 296.

Die Erhebung eines Abfahrtsgeldes von dem aus einer Gerichtsbarkeit in eine andere innerhalb der königlichen Staaten gehenden Vermögen, findet nicht mehr Statt, und es werden die Magistrate und Gerichtsobrigkeiten, welche aus einem auf Privilegien oder auf Verjährung begründeten Besitze von dem aus ihrer Gerichtsbarkeit an andere Orte innerhalb der Monarchie gehenden Vermögen, früher Abfahrts- oder Abschoßgeld erhoben haben, dabei ferner nicht geschützt.

Verordnung v. 21. Juni 1816. Ges. S. v. 1816 S. 200.

2. Von Lotterien.

§. 280.

Lotterien sind dadurch Regal geworden, daß man Privatpersonen die Errichtung derselben ohne besondere Erlaubniß untersagte. Fast in allen Staaten haben sich die Regierungen dieses Geschäfts angenommen, und es für ihre Rechnung geführt. Man errichtete Lotterien in verschiedenen Formen (Zahlenlotterien, Klassenlotterien u. s. w.). In der Regel hat, wie in Preußen, die Regierung einen gewissen Abzug von den Gewinnen, so daß dem Staate, wenn alle Loose verkauft werden, ein bestimmter Vortheil gesichert ist.

So großer Schaden auch, von der moralischen Seite betrachtet, aus den Lotterien erwächst, da eine jede derselben die Lust zum Spiel befördert, so ist es doch schwierig die einmal bestehenden Institute dieser Art aufzuheben ^{a)}, namentlich weil dadurch eine große Anzahl Menschen außer Nahrung kommen würde.

Nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staats können öffentliche Lotterien, Glücksbuden und andere dergleichen Glücksspiele unternommen werden. Der bestätigte und öffentlich bekannt gemachte Plan ist das Gesetz, nach welchem die Rechte und Pflichten des Unternehmers beurtheilt werden müssen. Es

mufs in diesem Plane zugleich bestimmt seyn, wie für die Sicherheit der Interessenten bei diesem Geschäfte gesorgt worden.

A. L. R. Th. I. tit. 11 §. 547 u. f.

Zwischen dem Unternehmer und Einsetzer vertritt das Loos die Stelle des schriftlichen Vertrags. Es gelten dabei alle wegen der auf den blofsen Inhaber lautenden Papiere erlassenen Verordnungen.

A. L. R. a. a. O. §. 554 u. f. cf. tit. 15 §. 45—53.

a) Nur in England ist dies in neuerer Zeit geschehen.

I) Von der Verwaltung des Staats und den Behörden.

1) Ueberhaupt.

§. 281.

In vielen Staaten tritt der Gegensatz von Verwaltung und Verfassung nicht streng gesondert hervor. Das Extrem, nach welchem gar kein Zusammenhang zwischen beiden Statt findet, ist ebenso irrig als dasjenige, welches beide identisch darstellt. In der Verfassung waltet die Gesetzgebung, in der Verwaltung die Anwendung der Gesetze vor; jene hat auf diese den grössten Einfluss.

§. 282.

Die Geschäfte sind in neuerer Zeit den Behörden nach Gleichartigkeit der Gegenstände übertragen. Die obersten Vorgesetzten dieser einzelnen Departements sind in grössern Staaten die Minister, denen Rätthe zur Seite stehen, welche jedoch nur ein *votum consultativum* (kein *votum decisivum*) haben. Unter der Aufsicht der Minister stehen die Provinzialbehörden.

§. 283.

Alle Staatsgeschäfte concentriren sich in der preussischen Monarchie im Cabinet des Königs (s. oben Hofstaat), wo die von ihm unmittelbar zu entscheidenden Angelegenheiten vorgetragen und bearbeitet werden.

Den Grund zur neuen Behördeordnung legte Kö-